



NATURA 2000 IM WALD
VON BADEN-WÜRTTEMBERG
HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR WALDBESITZENDE



Vorwort



Viele Biotope, Waldgesellschaften und wildlebende Arten in unseren Wäldern sind naturschutzfachlich besonders wertvoll und von europaweiter Bedeutung. Sie sind wesentlicher Bestandteil des europäischen Naturerbes. Dessen dauerhafter Erhalt ist ein mit allen Mitgliedstaaten abgestimmtes Ziel europäischer Politik. Wesentlicher Baustein der europäischen Naturschutzrichtlinien, der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie, ist das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Zentrale Aufgabe in den Natura 2000-Gebieten ist ein auf die naturschutzfachlichen Ziele abgestimmtes Erhaltungsmanagement, das auch die biodynamischen Prozesse berücksichtigt. Der Waldbewirtschaftung kommt hierbei eine ganz entscheidende Rolle zu. Für die Forstverwaltung, aber auch für alle Waldbesitzende stellt die Umsetzung des Natura 2000-Erhaltungsmanagements zugleich eine neue Aufgabe und Herausforderung dar.

Mit dieser Broschüre möchten wir die Waldbesitzenden im Land bei der Umsetzung von Natura 2000 unterstützen. Gerade die Tatsache, dass die Europäische Union (EU) den Mitgliedsstaaten einen hohen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der beiden europäischen Naturschutzrichtlinien lässt, bietet in Verbindung mit einer naturnahen Waldbewirtschaftung beste Voraussetzungen, die Erhaltungsziele von Natura 2000 mit forstbetrieblichen Anforderungen in Einklang zu bringen.

Die Broschüre beschreibt, wie die unterschiedlichen Anforderungen von Forstbetrieb und Naturschutz auf einem integrativen Weg zusammengeführt werden können. Soweit Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind, wird erläutert, welche Zuwendungs- und Fördermöglichkeiten derzeit bestehen. Für jeden Einzelfall der Umsetzung der europäischen Naturschutzrichtlinien im Wald kann diese Broschüre keine Lösung anbieten. Hierfür steht den Waldbesitzenden eine Beratung sowohl durch die Organe der Forst- als auch der Naturschutzverwaltung offen.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Peter Hauk'. The signature is written in a cursive, slightly stylized font.

Peter Hauk MdL

Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Inhalt

Vorwort	3
1 Einleitung und Überblick	8
2 Zusammenfassung	11
3 Naturnahe Waldwirtschaft und Natura 2000	12
4 Die Europäischen Naturschutzrichtlinien	14
4.1 Die Vogelschutzrichtlinie	14
4.2 Die FFH-Richtlinie.....	15
4.3 Bezeichnungen und Begriffe	16
4.3.1 Natura 2000-Gebiete	16
4.3.2 Natura 2000-Schutzgüter.....	18
4.3.3 Erhaltungsziele.....	20
4.3.4 Erhaltungsmaßnahmen.....	20
4.3.5 Günstiger Erhaltungszustand	21
4.3.6 Wiederherstellungspflicht.....	23
4.4 Rechtliche Auswirkungen	23
4.4.1 Allgemeines Verschlechterungsverbot	23
4.4.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	25
4.4.3 Pläne und Projekte	26
4.4.4 Artenschutz.....	28
4.4.5 Haftung für Umweltschäden	32
5 Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg	34
5.1 Stand der Ausweisung von FFH- und Vogelschutz-Gebieten.....	35
5.2 Stand der rechtlichen Sicherung von FFH- und Vogelschutz-Gebieten	36
5.3 Wald in FFH- und Vogelschutz-Gebieten.....	36
5.4 Natura 2000-Schutzgüter im Wald	37
5.4.1 FFH-Lebensraumtypen	37
5.4.2 FFH-Arten.....	40
5.4.3 Arten der Vogelschutzrichtlinie.....	42
6 Umsetzung von Natura 2000 im Wald in Baden-Württemberg	44
6.1 Zuständigkeiten.....	45
6.2 Managementpläne	46
6.2.1 Erstellung	47
6.2.2 Wiederholungsinventuren	48
6.3 Erhaltungsmanagement in Natura 2000-Gebieten	48
6.3.1 Prüfung forstlicher Vorhaben.....	50
6.3.2 Überbetriebliche Aussteuerung	58

6.4	Umsetzungskonzepte.....	59
6.4.1	Weiterentwicklung der Forsteinrichtung zu einem Integrierten Bewirtschaftungsplan	60
6.4.2	Waldentwicklungstypen-Richtlinie	60
6.4.3	Waldbiotopkartierung.....	61
6.4.4	Alt- und Totholzkonzept	61
6.4.5	Weitere vorsorgende Konzepte	62
6.4.6	Praxishilfen für Waldarten	62
6.4.7	Arten- und Biotophilfskonzepte	63
7	Natura 2000 und forstliche Förderung	64
7.1	Zuwendung nach Umweltzulage Wald.....	64
7.2	Förderung naturnaher Waldwirtschaft.....	65
7.3	Förderung von Maßnahmen des Waldnaturschutzes.....	66
7.4	Ökokontomaßnahmen im Wald.....	66
8	Monitoring und Berichtspflicht	68
8.1	Durchführung des Waldlebensraumtypen-Monitorings in Baden-Württemberg.....	68
8.2	Ergebnisse des 2. Nationalen Berichts 2013.....	69
9	Übereinkommen und Strategien zum Erhalt der Biodiversität	72
9.1	Internationale Übereinkommen.....	72
9.1.1	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD)	72
9.1.2	Berner Konvention	73
9.2	Europäische Strategien.....	74
9.2.1	EU-Waldstrategie	74
9.2.2	EU-Biodiversitätsstrategie	74
9.3	Strategien des Bundes und des Landes Baden-Württemberg	75
9.3.1	Nationale Biodiversitätsstrategie.....	75
9.3.2	Naturschutzstrategie Baden-Württemberg.....	76
9.3.3	Gesamtkonzeption Waldnaturschutz von ForstBW.....	77
9.3.4	Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt	78
10	Literaturverzeichnis und rechtliche Regelungen	79
10.1	Links:.....	81
11	Anhang	83
11.1	Glossar	83
11.2	Stellungnahme zur Verbindlichkeit der Umsetzung des FFH-Erhaltungsmanagements im Kommunalwald	84

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl und Gesamtfläche der Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Stand Juni 2017	18
Tabelle 2:	Natura 2000 Schutzgüter und Schutzgebiete in Deutschland und Baden-Württemberg	34
Tabelle 3:	Übersicht der Waldbesitzarten(-anteile) in FFH- und Vogelschutzgebieten. Stand: 09.11.2016	36
Tabelle 4:	Übersicht der in Baden Württemberg vorkommenden Waldlebensraumtypen	37
Tabelle 5:	Für den FFH-Bericht 2013 ermittelte Flächengrößen der in Baden-Württemberg vorkommenden Waldlebensraumtypen	38
Tabelle 6:	Übersicht der walddrelevanten Natura 2000-Arten schematisch klassifiziert nach Verbreitung und Anforderungen.....	40
Tabelle 7:	Übersicht der walddrelevanten Natura 2000-Vogelarten, schematisch klassifiziert nach Verbreitung und Anforderungen.....	42
Tabelle 8:	Gesamtbewertung gemäß dem Ampelschema	69
Tabelle 9:	Erhaltungszustände der Waldlebensraumtypen in Baden-Württemberg, EU-Bericht 2013	70
Tabelle 10:	Walddnaturschutzziele 2020 von ForstBW	77

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Biogeographische Regionen in Deutschland.....	35
Abbildung 2:	Schematischer Ablauf der Managementplanerstellung in Baden-Württemberg	46

1 Einleitung und Überblick

Aufgrund ihrer Großflächigkeit, ihrer hohen natürlichen Vielfalt und naturnahen Bewirtschaftung sind Baden-Württembergs Wälder Lebensraum und Rückzugsstätte für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Drei Viertel unserer Waldfläche wird daher als naturschutzrelevant eingestuft (LUBW 2015). In enger Verzahnung mit dem Offenland bildet der Wald einen das ganze Land überziehenden Lebensraumverbund. Lebensraum für die Natur und für den in und mit der Natur arbeitenden Menschen.

Um das Europäische Naturerbe und die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten, hat die Europäische Gemeinschaft die beiden „Europäischen Naturschutzrichtlinien“ erlassen: Die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) (2009/147/EG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (92/43/EG). Herzstück beider Richtlinien ist „Natura 2000“, ein europaweites kohärentes Netz an besonderen Schutzgebieten (s. Kasten). In Baden-Württemberg gibt es aktuell 302 Natura 2000-Gebiete (90 Vogelschutzgebiete und 212 FFH-Gebiete, die sich zum Teil überlagern). Es überrascht nicht, dass rund zwei Drittel der Fläche dieser Gebiete bewaldet sind. Dies zeigt, dass die bisherige multifunktionale Waldbewirtschaftung zu ökologisch wertvollen Waldhabitaten geführt hat. Der Erfolg von Natura 2000 hängt damit auch ganz wesentlich von einer gelungenen Umsetzung im Wald ab.

Kohärentes Schutzgebietsnetz:

In einer zunehmend stärker zerschnittenen Kulturlandschaft ist die Berücksichtigung des funktionalen und räumlichen Zusammenhangs (Kohärenz) von Schutzgebietssystemen von großer Bedeutung für einen erfolgreichen Naturschutz. Viele Arten können nicht isoliert in Schutzgebieten erhalten werden; zum langfristigen Überleben sind sie auf großräumig in funktionaler Beziehung stehende, intakte Habitate angewiesen. Das kohärente europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete – „Natura 2000“ – besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate des Anhangs II der FFH-RL umfassen. Das Netzwerk Natura 2000 gewährleistet den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet.

Zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 sollen sich die EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 3 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bemühen, die Erhaltung und ggf. Schaffung der in Art. 10 genannten Landschaftselemente zu erreichen. Hierunter wird die Förderung „verbindender Landschaftselemente“ unter Berücksichtigung von funktionalen Aspekten der Kohärenz wie z. B. Wanderung, Ausbreitung und Genaustausch über das Netz der gemeldeten Natura 2000-Gebiete hinaus verstanden.

Die zentrale Herausforderung von Natura 2000 ist ein auf die Landnutzung abgestimmtes Erhaltungsmanagement. Natura 2000 löst sich hierbei bewusst von dem Gedanken, dass der Schutz der Natur und die Landnutzung von Grund auf gegensätzliche Interessen darstellen. Den Waldbewirtschaftenden wird vielmehr eine zentrale Rolle eingeräumt, die für sie relevanten Natura 2000-Erhaltungsziele aufzugreifen und umsichtig in ihrer Betriebsführung zu berücksichtigen.

Die Rechtslage ist allerdings komplex, neben dem ohnehin schon bestehenden Naturschutzrecht und dem Natura 2000-Erhaltungsmanagement sind die gesetzlichen Artenschutzvorgaben zu beachten. Auch sind neue Gesetze wie z. B. das Umweltschadengesetz in ihren konkreten Auswirkungen auf die Waldbewirtschaftung alles andere als selbsterklärend. Hinzu kommen die oft recht gegensätzlichen Erwartungen der Interessenverbände und der Landnutzer an Natura 2000.

Von der Europäischen Kommission wurde 2015 der dreiteilige Auslegungsleitfaden „Natura 2000 und Wälder“ (s. Kasten) herausgegeben. Ziel dieses EU-Leitfadens ist es, Verständnis für das europäische Naturschutzrecht zu schaffen, die Natura 2000-Regelungen zu beschreiben und häufig gestellte Fragen in Bezug auf den Wald und seine Bewirtschaftung zu beantworten. Behörden, Waldbewirtschaftende und wichtige Interessensvertreter sollen in Fragen der Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten unterstützt werden, damit europaweit ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung bewahrt oder gegebenenfalls wiederhergestellt werden kann. Die vorliegende Broschüre lehnt sich inhaltlich an den Auslegungsleitfaden der EU-Kommission an.

Leitfaden der Europäischen Kommission „Natura 2000 und Wälder“ (Stand 2015)

Teil I – Eine Einführung in Natura 2000, die EU-Forstpolitik und Finanzierungsmöglichkeiten für Wälder im Rahmen von Natura 2000: Hier wird der Zustand der Wälder in Europa und die EU-Forstpolitik sowie grundlegende Inhalte der Natura 2000-Richtlinien beschrieben.

Teil II – Häufig gestellte Fragen: Insgesamt werden in Teil II 71 häufig gestellte Fragen beantwortet, die folgenden Themenbereichen zugeordnet wurden: Ausweisung von Natura 2000-Gebieten; Festlegung von Erhaltungszielen; Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen; Verschlechterungsverbot; Methoden der Waldbewirtschaftung und Natura 2000-Anforderungen; Finanzierungsmöglichkeiten für forstwirtschaftliche Aktivitäten in Natura 2000-Gebieten; Genehmigungsverfahren für neue Aktivitäten in Natura 2000-Gebieten; Fortschritte bei der Überwachung und Bewertung von Erhaltungsmaßnahmen; Kommunikation, Kooperation und aktive Beteiligung von Interessenvertretern; Maßnahmen außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Teil III – Fallstudien: Praxisbeispiele zur Waldbewirtschaftung im Rahmen von Natura 2000 (derzeit jedoch nur in englischer Sprache verfügbar).

Teil I-III: Download unter:

ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Final%20Guide%20N2000%20%20Forests%20Part%20II-Annexes_de.pdf



Die Broschüre „Natura 2000 im Wald von Baden-Württemberg“ wurde vom Landesbetrieb ForstBW erstellt. Sie soll betroffenen Waldbesitzenden und Waldbewirtschaftenden als Orientierungshilfe und Handlungsempfehlung dienen, um eine einheitliche Anwendungspraxis der beiden europäischen Naturschutzrichtlinien zu fördern und Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Thematisch setzt die Broschüre mit Kapitel 3 bei der naturnahen Waldwirtschaft ein. Ihr kommt eine Schlüsselfunktion zu, da sie für viele Waldbesitzende in Baden-Württemberg eine inzwischen selbstverständliche Grundlage der Waldpflege und Waldnutzung ist. Sie ist auch die fachliche Grundlage für die Integration der Natura 2000-Erhaltungsziele in die Waldbewirtschaftung.

Mit Kapitel 4 schließt sich ein vertiefter Blick auf die Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie mit zentralen Bezeichnungen und Begriffen an (Kap. 4.1 bis 4.3). Vor allem das Kennenlernen der Bezeichnungen und Begriffe wird es Leserinnen und Lesern erleichtern, die folgenden Kapitel rasch aufzufassen und zu verstehen. Im Weiteren werden die rechtlichen Auswirkungen von Natura 2000 vorgestellt und anhand von häufig gestellten Fragen mit Antworten zur Waldwirtschaft in Bezug gesetzt.

Kapitel 5 widmet sich den Schutzgütern im Wald von Baden-Württemberg und den für sie ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten.

Kapitel 6 beschreibt den baden-württembergischen Weg in der Umsetzung von Natura 2000. Es werden die Managementpläne und deren Erstellung sowie die daraus konkret erwachsenden Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten für die Waldbewirtschaftenden, aber auch die Behörden, vorgestellt. Eine besondere Betonung liegt auf der Integration von Natura 2000-Anforderungen in bestehende forstliche Pläne und Bewirtschaftungskonzepte.

Der Privatwald erbringt für Natura 2000 wichtige öffentliche Leistungen. Dies ist die Voraussetzung für eine entsprechende forstliche Förderung durch das Land und die EU. Auf welcher Grundlage Naturschutzleistungen gefördert werden können beschreibt Kapitel 7, ergänzt um Hinweise zu Natura 2000-Maßnahmen, die als Ökokontomaßnahmen anerkennungsfähig sind.

Die abschließenden Kapitel enthalten ergänzende Informationen: Kapitel 8 zu Monitoring und Berichtspflichten („Nationaler Bericht“), Kapitel 9 zu internationalen und nationalen Strategien und Programmen zum Schutz der Biodiversität und Kapitel 10 zur verwendeten Literatur, rechtlichen Regelungen und Internet-Links zu weiterführenden Beiträgen.

Die Broschüre soll als Lese- und als Nachschlagewerk dienen. Daher sind allen Kapiteln der zweiten Gliederungsebene (z. B. 4.1) Schlagworte zugeordnet, die eine schnelle Orientierung über den Inhalt des jeweiligen Kapitels erlauben. Wenig geläufige oder sich nicht selbst erklärende Begriffe sind kursiv gesetzt. Diese werden im Glossar (s. Anhang) erläutert. Im Text selbst finden sich zahlreiche Querverweise auf Kapitel bzw. Textstellen, die im Kontext unmittelbar von Bedeutung sind.

„Kastenbeiträge“ und häufig gestellte Fragen mit Antworten fassen Inhalte zusammen, ergänzen diese oder stellen einen direkten Bezug zur Praxis der Waldbewirtschaftung mit ihren alltäglichen Fragestellungen her. Ein bisher wenig gebräuchlicher Weg bei der Gestaltung entsprechender Broschüren wurde mit der Angabe von QR-Codes gewählt. Diese gestatten neben den Links in Kap. 10.1 an der Textstelle, an die sie angefügt sind, mittels Smartphone o. ä. weitere Informationen direkt aus dem Internet aufzurufen.

2 Zusammenfassung

Natura 2000 ist das Herzstück der europäischen Naturschutzpolitik. Im Fokus steht der Erhalt der Biodiversität. Der bis heute in Europa anhaltende Schwund an Arten und Lebensräumen soll mit Natura 2000 gestoppt werden. Die rechtlichen Grundlagen von Natura 2000 bilden die beiden europäischen Naturschutz-Richtlinien, die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL). Mit deren Einführung waren die Mitgliedstaaten aufgefordert, repräsentative, naturschutzbedeutsame Gebiete als Natura 2000-Gebiete zu melden. Baden-Württemberg trägt mit seinen Natura 2000-Gebieten dazu bei, besonders schützenswerte und typische Lebensräume mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften sowie die Vorkommen ausgewählter Arten in einem EU-weiten kohärenten Schutzgebietsnetz zu bewahren. In den Natura 2000-Gebieten steht ein auf die Landnutzung abgestimmtes, auf Artenlebensstätten und Lebensraumtypen angepasstes Erhaltungsmanagement im Vordergrund:

- Innerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete sind die „nötigen Erhaltungsmaßnahmen“ durchzuführen, um die gebietsspezifisch festgelegten Schutzgüter (= Arten und Lebensräume) nachhaltig zu bewahren.
- Innerhalb dieser Gebiete ist sicherzustellen, dass es im Zuge der Waldbewirtschaftung nicht zu Verschlechterungen kommt („Verschlechterungsverbot“).
- Für Pläne und Projekte im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung besteht in Bezug auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eine Prüfpflicht (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Neben dem Erhaltungsmanagement sind auf der ganzen Waldfläche – also auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten – die Anforderungen des Artenschutzrechts zu beachten. Dieses bezieht sich hier in erster Linie auf die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten (im Wald z. B. alle Fledermausarten, einige Käferarten und die Gelbbauchunke) und auf alle in der EU vorkommenden Vogelarten.

Fachliche Grundlage für das Erhaltungsmanagement in den Gebieten sind die Managementpläne. In ihnen ist beschrieben, welche Lebensräume und Arten (Schutzgüter) im jeweiligen Gebiet vorkommen, wo sie zu finden sind und wie ihr Erhaltungszustand ist. Der Managementplan enthält die Maßnahmen, die im Hinblick auf die Erhaltungsziele notwendig sind, um Lebensräume und Arten in einem „günstigen Erhaltungszustand“ zu bewahren oder diesen ggf. wiederherzustellen. Die Managementpläne sind behördenverbindlich. Im Staatswald sind die Erhaltungsmaßnahmen daher verpflichtend aufzugreifen und in geeigneter Weise umzusetzen. Die Erhaltungsmaßnahmen des Managementplans sollten auf Grund der besonderen Verantwortung der Kommunen beim Schutz von Natur und Landschaft und zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten auch im Kommunalwald umgesetzt werden. (UM 2017) Im Privatwald gelten die Natura 2000-Managementpläne als Empfehlung. Die Managementpläne dienen zugleich allen Waldbewirtschaftenden als wesentliche Orientierungshilfe für eine Natura 2000-konforme Waldnutzung und Waldpflege.

Die Waldbewirtschaftenden haben in einem Natura 2000-Gebiet einen insgesamt hohen Gestaltungsspielraum; sie prüfen selbst, ob und inwieweit Verschlechterungen auftreten können. Hierbei besteht die Möglichkeit sich von den zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden beraten zu lassen. Gegebenenfalls sind unter Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörden Pläne und Projekte abzuändern, ganz zu unterlassen oder aber Maßnahmen zu ergreifen, mit denen eine erhebliche Verschlechterung ausgeglichen werden kann.

Fachliche Grundlage sind neben den Natura 2000-Managementplänen im öffentlichen Wald die Behandlungshinweise der Forsteinrichtung in Verbindung mit der Waldentwicklungstypen-Richtlinie, die „Pflegehinweise zur Waldbiotopkartierung“ und die „Praxishilfen“ für die Natura 2000-Arten. Konzepte wie z. B. Alt- und Totholzkonzepte, mit denen naturschutzfachliche Anforderungen in die Waldbewirtschaftung integriert werden können, unterstützen die Umsetzung und werden allen anderen Waldbesitzenden zur Anwendung empfohlen.

Mehraufwendungen oder Nutzungsverzichte, die im Zuge des Erhaltungsmanagements entstehen können, werden im Privatwald finanziell ausgeglichen. Die „Umweltzulage Wald“ und die „Verwaltungsvorschrift für Nachhaltige Waldwirtschaft“ sind die hierfür zur Verfügung stehenden Förderinstrumente.

Um die Wirksamkeit der festgelegten und durchgeführten Maßnahmen in Bezug auf die Erreichung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen evaluieren zu können, sieht die FFH-RL und die VS-RL alle sechs Jahre einen „Nationalen Bericht“ vor. Für den Bericht wird im regelmäßigen Turnus der Erhaltungszustand der Schutzgüter überprüft und Veränderungen – ob positiv oder negativ – dokumentiert. Ist ein Schutzgut in einem ungünstigen Erhaltungszustand, löst dies eine Wiederherstellungspflicht aus, die auch die Vorkommen außerhalb der Natura 2000-Gebiete einbeziehen kann.

3 Naturnahe Waldwirtschaft und Natura 2000

Kapitel	Schlagwörter
3 Naturnahe Waldwirtschaft und Natura 2000	Bewirtschaftung; Naturnähe; Waldfunktionen; Integration

Seit vielen Jahren wird in öffentlichen Wäldern das Konzept der naturnahen Waldwirtschaft umgesetzt. Wesentliche Aspekte sind der Aufbau standortgerechter, ökologisch stabiler Wälder, die Anwendung von Naturverjüngungsverfahren und das Einbeziehen der natürlichen Walddynamik bei der Waldpflege („biologische Automation“), flankiert von Maßnahmen wie einer boden- und bestandsschonenden Holzernte und der Anpassung der Wildbestände. Wie erfolgreich das Konzept in Baden-Württemberg umgesetzt wird, dokumentiert die Bundeswaldinventur 2013: Der Anteil naturnaher, vertikal strukturierter und gemischter Wälder hat stark zugenommen, die Naturverjüngungsvorräte sind erheblich angestiegen. Der Wald ist laubbaumreicher und älter geworden, die naturschutzfachlich bedeutsamen Totholzvorräte sind bundesweit die höchsten.

Ergänzt wird die naturnahe Waldbewirtschaftung durch spezielle Konzepte wie die Waldschutzgebietskonzeption, die Waldbiotopkartierung, das Alt- und Totholzkonzept und Artenschutzprogramme. Mit diesen an naturschutzfachlichen Kriterien ausgerichteten Konzepten und Programmen werden vor allem auch segregative Anforderungen aus dem Artenschutz und dem Prozessschutz in die Waldbewirtschaftung integriert.

Unsere Wälder bieten daher ideale Voraussetzungen, die Anforderungen der europäischen Naturschutzrichtlinien – die Bewahrung unseres Naturerbes – zu erfüllen. Innerhalb wie außerhalb der Natura 2000-Gebiete können viele der Erhaltungsziele im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung erfüllt werden.

Die Erhaltungsziele haben bereits auf verschiedene Weise Eingang in die Waldbewirtschaftung gefunden. Im öffentlichen Wald über die Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen (ForstBW 2014), im Gesamtwald durch die Waldbiotopkartierung und im Staatswald zusätzlich mit der „Gesamtkonzeption Waldnaturschutz“ (ForstBW 2015). Es sind – insbesondere bei einigen Natura 2000-Arten und Biotopen – aber auch spezielle Erhaltungsmaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten notwendig, die über eine naturnahe Waldbewirtschaftung hinausgehen. Dies gilt z. B. für Arten, die an lichte Wälder und halboffene Strukturen angepasst sind und Lebensräume mit dominierenden Lichtbaumarten wie z. B. die FFH-Eichenwälder.

Über die Forsteinrichtung können die vielfältigen Anforderungen an den Wald zu einem in sich stimmigen und widerspruchsfreien Ganzen zusammengeführt werden. Sie ist daher auch das wesentliche Instrument für die Integration der naturschutzfachlichen Anforderungen aus Natura 2000 in die (naturnahe) Waldbewirtschaftung. In Betrieben ohne Forsteinrichtung ist eine Abstimmung der Anforderungen aus Natura 2000 mit den betrieblichen Zielen erforderlich.



Das Konzept der naturnahen Waldbewirtschaftung setzt auf natürliche Verjüngung von standortgerechten Baumarten – im Falle der Eiche nicht immer ein leichtes Unterfangen. (Foto: FVA, 2015)

Naturnahe Waldbewirtschaftung in Baden-Württemberg

„Die naturnahe Waldbewirtschaftung ist das zentrale, für den Staatswald Baden-Württemberg verpflichtende Konzept zur Umsetzung der forstbetrieblichen Zielsetzung, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen integrativ und auf der gesamten Waldfläche optimal zu erfüllen. Wesentliche Voraussetzung dafür sind der Aufbau, die Pflege und die Erhaltung naturnaher, standortgerechter und stabiler Wälder“ (MLR 1992).

4 Die Europäischen Naturschutzrichtlinien

Kapitel	Schlagwörter
4 Die Europäischen Naturschutzrichtlinien	
4.1 Die Vogelschutzrichtlinie	<i>Vogelschutzgebiete; europäische Vogelarten; Zugvögel</i>
4.2 Die FFH-Richtlinie	<i>FFH-Gebiete; Natura 2000</i>
4.3 Bezeichnungen und Begriffe	<i>Natura 2000-Gebiete; Vogelschutzgebiete; FFH-Gebiete; Gebietsauswahl; Natura 2000-Schutzgüter; Erhaltungsziele; Managementplan; Erhaltungsmaßnahmen; Erhaltungszustand; Wiederherstellungspflicht</i>
4.4 Rechtliche Auswirkungen	<i>Verschlechterungsverbot; FFH-Verträglichkeitsprüfung; prüfpflichtige Vorhaben; Pläne und Projekte; Artenschutz; Zugriffsverbote; Privilegierung der Forstwirtschaft; lokale Population; Umwelthaftungsrichtlinie; Umweltschaden</i>

4.1 Die Vogelschutzrichtlinie

Die 1979 erlassene europäische Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) regelt den Erhalt aller im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wild lebenden Vogelarten. Dieser umfasst den Schutz und die Bewirtschaftung der Vogelarten im Sinne einer natürlichen Ressource.

Die Richtlinie gilt für Vögel, Eier, Nester und Lebensräume (Art. 1 VS-RL). Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 3 Abs. 2 VS-RL verpflichtet, zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensstätten und Lebensräume beizutragen.

Nach Art. 4 VS-RL erklären die Mitgliedstaaten – insbesondere für die Erhaltung der in Anhang I der VS-RL genannten europäischen Vogelarten – die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten. Für regelmäßig auftretende Zugvogelarten sind zudem ihre Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie die Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten zu schützen.

Für alle in der EU vorkommenden Vogelarten etabliert die VS-RL mit Art. 5 zusätzlich ein Verbot des absichtlichen Tötens, Zerstörens (von Nestern und Eiern) und Störens (während der Aufzuchtzeit und soweit erheblich). Dies gilt sowohl innerhalb wie auch außerhalb der Vogelschutzgebiete. Die Umsetzung dieser Anforderung erfolgte über den § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) [Kap. 4.4.3].



Horstbäume, insbesondere Großhorstbäume sind als Lebensstätten von europäischen Vogelarten unmittelbar geschützt. (Foto: FVA, 2009)

4.2 Die FFH-Richtlinie

Wie die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) basiert auch die FFH-Richtlinie (FFH-RL) auf zwei Säulen, dem Gebietsschutz und dem Artenschutz.

- Die 1992 erlassene europäische FFH-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten für ausgewählte Lebensräume und Arten (Anhang I und II der FFH-RL, s. Kasten) besondere Schutzgebiete auszuweisen, die gemeinsam mit den Vogelschutzgebieten das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ bilden. Ziel ist, den Fortbestand und gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser natürlichen Lebensraumtypen und Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten.
- Für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten gefährdeten Tier- und Pflanzenarten gelten innerhalb wie außerhalb von Schutzgebieten besondere artenschutzrechtliche Bestimmungen. Für die in Anhang V der FFH-RL aufgeführten Arten müssen die Mitgliedstaaten Nutzungsregeln aufstellen, um den Erhalt dieser Arten sicherzustellen (Kap. 6.3).

Die Anhänge der FFH-Richtlinie

- Anhang I: Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung, für die Schutzgebiete eingerichtet werden müssen
- Anhang II: Tier- und Pflanzenarten, von gemeinschaftlicher Bedeutung, für die Schutzgebiete eingerichtet werden müssen
- Anhang III: Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten
- Anhang IV: Tier- und Pflanzenarten, die innerhalb wie außerhalb von Schutzgebieten einem strengen Schutzregime unterliegen
- Anhang V: Arten, für die Maßnahmen zur Regelung der Entnahme und Nutzung getroffen werden müssen

Die FFH-RL stellt europaweit insgesamt 231 Lebensraumtypen (Anhang I) und mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten (Anhang II, IV, V) unter einen besonderen Schutz. Die Ausstattung der Gebiete mit Lebensräumen (Anhang I) und Arten (Anhang II) ist europaweit unterschiedlich. Deutschland beherbergt 92 Lebensraumtypen und 251 Tier- und Pflanzenarten, für die auf Grundlage der beiden Naturschutzrichtlinien besondere Schutzgebiete auszuweisen sind. In Baden-Württemberg kommen 53 FFH-Lebensraumtypen, 49 Tier- und zwölf Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL sowie 39 Vogelarten nach Anhang I der VS-RL vor¹. Die in den Wäldern Baden-Württembergs vorkommenden Lebensräume und Arten werden in Kap. 5.4 vorgestellt.

¹ www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/ffh-lebensraumtypen
www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie

4.3 Bezeichnungen und Begriffe

4.3.1 Natura 2000-Gebiete

Mit dem Erlass der beiden Naturschutzrichtlinien durch die EU wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 geschaffen. Für die in den entsprechenden Anhängen aufgeführten Schutzgüter (Kap. 4.3.2) sind von den Mitgliedstaaten der EU besondere Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) auszuweisen.

Die Errichtung des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ erfolgt in mehreren Schritten:

- 1) Auswahl und Meldung der Natura 2000-Gebiete an die EU-Kommission
- 2) Rechtliche Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Festlegung der Schutzziele
- 3) Festlegung von Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele („Managementpläne“)
- 4) Umsetzung der Maßnahmen; Erhalt oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten

Die Auswahl der Schutzgebiete erfolgt bei der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie auf unterschiedliche Weise.

Die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, für die in Anhang I VS-RL genannten europäischen Vogelarten die aus ornithologischer Sicht zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete auszuwählen und zu besonderen Schutzgebieten zu erklären. Diese Pflicht besteht auch für die Rastplätze, Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete regelmäßig auftretender Zugvogelarten.

Für die Auswahl und Ausweisung von **Vogelschutzgebieten** sind die Bundesländer verantwortlich. Über die Erklärung zum Schutzgebiet haben die Mitgliedstaaten die Europäische Kommission in Kenntnis zu setzen. Um den ausgewählten Gebieten einen ausreichenden Schutzstatus zu verleihen, ist neben der „Erklärung“ auch die rechtliche Sicherung durch eine Schutzgebietsausweisung erforderlich. Baden-Württemberg hat 2010 für alle Vogelschutzgebiete im Land die rechtliche Sicherung in Form einer Sammelverordnung umgesetzt (Kap. 5.2). Bei den Vogelschutzgebieten erfolgt mit der rechtlichen Sicherung durch den Mitgliedstaat ein Wechsel in das Regime der FFH-Richtlinie (Art. 7 FFH-RL). Dies bedeutet, dass die Anforderungen des FFH-Erhaltungsmanagements – z. B. die Prüfpflicht sowie die Ausnahmegründe – auch in Vogelschutzgebieten zur Anwendung kommen (s. Kasten).

Die Auswahl von Schutzgebieten gemäß der **FFH-Richtlinie (FFH-Gebiete)** erfolgt in einem dreiphasigen Verfahren gemeinsam durch den Mitgliedstaat und die Europäische Kommission. Zunächst erstellt der Mitgliedstaat anhand fachlicher Kriterien eine Liste von Gebieten mit Vorkommen der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL und Arten des Anhangs II FFH-RL und übermittelt diese an die Europäische Kommission (**1. Phase**). Die Europäische Kommission prüft die Eignung der Gebiete und erstellt im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat eine „Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“.

Bereits ab diesem Zeitpunkt sind die Regelungen zum Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung aus Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL einzuhalten (**2. Phase**). Diese beiden Phasen der Gebietsmeldung sind in Deutschland seit 2006 weitgehend abgeschlossen.

Die in die „Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ aufgenommenen Gebiete sind in **Phase 3** durch die Mitgliedstaaten „so schnell wie möglich“ – spätestens aber binnen sechs Jahren nach Aufnahme der Gebiete in die Liste von gemeinschaftlicher Bedeutung als „besondere Schutzgebiete“ auszuweisen und geeignete Erhaltungs- bzw. Managementmaßnahmen (Kap. 4.3.4) festzulegen. Ein detaillierter Überblick über den Stand der Ausweisung der FFH- und Vogelschutzgebiete in Baden-Württemberg wird in Kap. 5 gegeben.

Als „besondere Schutzgebiete“ unterliegen alle Natura 2000-Gebiete den Bestimmungen des Art. 6 FFH-RL, der Vorgaben zu Schutz und Bewirtschaftung dieser Gebiete macht. Die Mitgliedstaaten haben die Verpflichtung:

- für jedes Gebiet die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung entsprechen (Managementpläne, Art. 6 Abs. 1 FFH-RL),
- Maßnahmen zu treffen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie größere Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden (Verschlechterungsverbot, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) sowie
- eine Prüfung auf Verträglichkeit von Plänen und Projekten durchzuführen, die ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL).

Art. 2 Abs. 3 FFH-RL betont, dass alle getroffenen Maßnahmen auch den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen sollen. Die Natura 2000-Bestimmungen bilden dabei den Rahmen und die Vorgaben dafür, dass Tätigkeiten so durchgeführt werden, dass die Arten und Lebensraumtypen des europäischen Naturerbes überlebensfähig sind und langfristig erhalten bleiben (Europäische Kommission 2015b).

FFH- und Vogelschutzgebiete bilden zusammen das Netzwerk der Natura 2000-Gebiete. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Anzahl und die Gesamtfläche der FFH- und Vogelschutzgebiete in Baden-Württemberg und die darin enthaltene Waldfläche (LUBW 2017).

Tabelle 1: Anzahl und Gesamtfläche der Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Stand Juni 2017

	FFH-Gebiete	Vogelschutzgebiete
Anzahl	212	90
Fläche gesamt	428.025 ha	370.410 ha
davon Wald	270.410 ha	243.263 ha
überlagerungsbereinigt	635.006 ha	
davon Wald	389.470 ha	
Anteil an der Landesfläche	11,6 %	10,9 %

4.3.2 Natura 2000-Schutzgüter

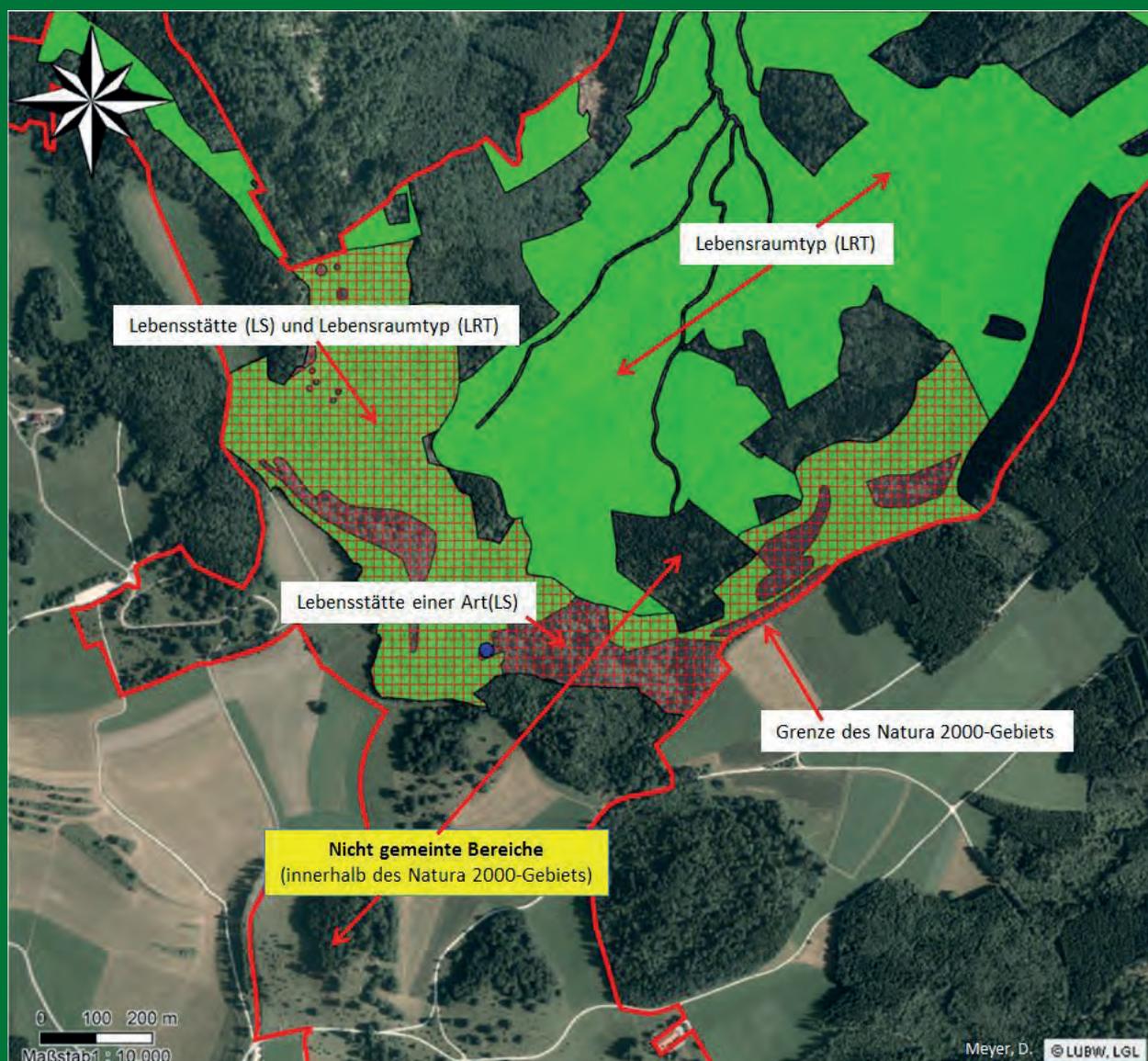
Bei den Natura 2000-Schutzgütern handelt es sich um die Arten und Lebensräume, für die eine europäische Verpflichtung zur Ausweisung von Schutzgebieten besteht. Sie sind in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie und in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Kap. 4.2) aufgeführt. Auch regelmäßig auftretende Zugvogelarten zählen zu den Natura 2000-Schutzgütern. Das Erhaltungsmanagement ist auf diese Schutzgüter ausgerichtet. Entsprechend stehen in Natura 2000-Gebieten allein die dort vorkommenden Natura 2000-Schutzgüter im Fokus. Flächen, auf welchen ein Artvorkommen oder ein Lebensraum liegt, werden im forstlichen Sprachgebrauch auch als sog. „gemeinte Bereiche“ bezeichnet, weil sie hinsichtlich der Schutzziele tatsächlich gemeint sind. Die Lage und Abgrenzung der „gemeinten Bereiche“ kann den zugehörigen Karten des jeweiligen Managementplans (Kap. 6.2) entnommen werden. Die im Natura 2000-Managementplan formulierten Erhaltungsziele (Kap. 4.3.3) sind stets schutzgutbezogen, die Maßnahmenempfehlungen zum Erreichen von Erhaltungszielen können sich dagegen auch auf „nicht gemeinte Bereiche“ oder auf an Natura 2000-Gebiete angrenzende Flächen beziehen. Die großräumige Abgrenzung bzw. Zusammenfassung vieler „gemeinter Bereiche“ zu einem größeren Natura 2000-Gebiet bietet dabei den Vorteil, dass Erhaltungsmaßnahmen in großen Gebieten in der Regel wesentlich flexibler durchgeführt werden können. Bezogen auf das einzelne Waldgebiet ist die Anzahl der Schutzgüter in einem Natura 2000-Gebiet i. d. R. überschaubar. Mit einer naturnahen, bezüglich der jeweiligen Erhaltungsziele entsprechend umsichtigen Waldbewirtschaftung – und ergänzt z. B. durch ein „Alt- und Totholzkonzept“ (Kap. 6.3.2) – kann schon oft das Gros der naturschutzfachlichen Anforderungen an ein Erhaltungsmanagement (Kap. 4.3.4) abgedeckt werden. Detaillierte Informationen zu Natura 2000-Schutzgütern im Wald finden sich in Kap. 5.4.



Darf ich im FFH-Gebiet fremdländische/nicht lebensraumtypische Baumarten (z. B. Douglasie) anbauen?

In FFH-Gebieten wird grundsätzlich zwischen gemeinten Bereichen (Bereiche mit Schutzgütern) und nicht gemeinten Bereichen (Bereiche ohne Schutzgüter) unterschieden.

Für Bereiche ohne Schutzgüter bestehen keine Einschränkungen bei der Baumartenwahl. Lediglich zu sensiblen Lebensräumen (trockene und saure Biotope wie Felsen), in denen sich fremdländische/nicht lebensraumtypische Baumarten wie die Douglasie invasiv verhalten können, werden z.B. im Staatswald bei der Pflanzung von Douglasien - auch außerhalb von FFH-Gebieten - Abstände von 300 m eingehalten (WET-RL, ForstBW 2014). In den gemeinten Bereichen gibt es Einschränkungen (s. dazu FAQ-Beitrag Kap. 6.3.1 „Darf ich meinen Buchenwald in einen Nadel(misch)wald umbauen?“).



In FFH-Gebieten unterliegen die gemeinten Bereiche dem Gebietsschutz. Hier liegen Lebensstätten von Arten oder Lebensraumtypen vor. Außerhalb dieser Bereiche (nicht gemeinte Flächen) ist die Bewirtschaftung uneingeschränkt möglich, soweit keine negativen Auswirkungen auf gemeinte Bereiche eintreten können.

4.3.3 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele beschreiben den gewünschten Zustand aller vorkommenden Lebensräume und Arten gemeinschaftlichen Interesses unter Berücksichtigung ihrer ökologischen Bedürfnisse, potenzieller Gefährdungen und deren Erhaltungszustandes zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung. Sie sind der zentrale Bestandteil des Natura 2000-Erhaltungsmanagements, denn sie dienen zum einen als Referenz um Pläne, Projekte und Maßnahmen zu beurteilen (Kap. 6.3.1) und sind zum anderen die Basis, um Erhaltungsmaßnahmen abzuleiten (Kap. 4.3.4). In den Erhaltungszielen konzentrieren sich letztlich die naturschutzfachlich notwendigen und somit auch juristisch relevanten Informationen, weshalb sie nicht nur in den Natura 2000 Managementplänen (Kap. 6.2), sondern auch in den Rechtsverordnungen zu den Natura 2000-Gebieten aufgeführt werden (Kap. 5.2).

Wenn die Erhaltungsziele für ein Natura 2000-Gebiet feststehen, können darauf aufbauend Erhaltungsmaßnahmen (Kap. 4.3.4) formuliert und umgesetzt werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind so zu formulieren, dass gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Aktivitäten in dem jeweiligen Gebiet Berücksichtigung finden.

4.3.4 Erhaltungsmaßnahmen

Mit der Meldung der Natura 2000-Gebiete an die Europäische Kommission ging auch die Pflicht einher, binnen sechs Jahren für jedes Gebiet die entsprechenden „nötigen Erhaltungsmaßnahmen“ zu formulieren. Unter Erhaltungsmaßnahmen sind alle Maßnahmen und Regelungen zu verstehen, die für ein Natura 2000-Gebiet aufgestellt werden müssen, damit die Erhaltungsziele für das Gebiet erreicht werden (Europäische Kommission 2012). Diese Maßnahmen dienen dem Erhalt und ggf. auch der Wiederherstellung der Natura 2000-Schutzgüter.

Was ist unter Erhaltungsmaßnahmen zu verstehen?

Erhaltungsmaßnahmen sind konkrete Handlungsanweisungen für die Praxis, um die gebietsspezifischen Erhaltungsziele zu realisieren. Nach der Definition des Art. 1 Buchst. a FFH-RL schließt dies auch Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ein.

Diese Erhaltungsmaßnahmen sind nicht beliebig, sondern müssen nach Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie an die ökologischen Erfordernisse des jeweiligen Schutzgutes angepasst sein. Dazu zählen gesetzliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen, aber auch das Fortführen der bisherigen Bewirtschaftungsweise, sofern dadurch die jeweils vorkommenden Arten und Lebensräume erhalten bzw. begünstigt werden können.

Um feststellen zu können, welche Erhaltungsmaßnahmen notwendig sind, bedarf es einer genauen Kenntnis über die in einem Natura 2000-Gebiet bestehenden Verhältnisse und den Erhaltungszustand der Schutzgüter. Auch Informationen über die Landnutzung und Eigentumsverhältnisse, gesellschaftliche und wirtschaftliche Interessen der Betroffenen und überwirtschafliche Aktivitäten sind erforderlich, um praktikable und zielorientierte Maßnahmen festzulegen. Mit welchen Umsetzungsstrategien die Ziele der europäischen Naturschutz-Richtlinien erreicht werden, bleibt letztlich den Mitgliedstaaten überlassen.

Die Europäische Kommission empfiehlt – und dies ist auch der Weg, der von allen Bundesländern beschritten wird – als mögliches Umsetzungsinstrument die Erstellung von Natura 2000-Managementplänen (Kap. 6.2).

Um den Erfolg der Maßnahmen in Bezug auf die Zielsetzung zu messen, wird im Rahmen des nationalen Zustandsberichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie eine im sechsjährigen Turnus stattfindende Kontrolle des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse durchgeführt (Kap. 8).



Die Erhaltung von Bäumen mit besonderen Strukturen – bspw. Bäumen mit Höhlen und/oder Pilzkonsolen, ist unverzichtbarer Bestandteil des Natura 2000-Erhaltungsmanagements. (Foto: FVA, 2010)



Muss ich Erhaltungsmaßnahmen in meinem Wald umsetzen?

Es ist Aufgabe des Landes, dass die für die Erhaltung eines günstigen Zustandes notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden. Die im Managementplan aufgeführten Erhaltungsmaßnahmen sind daher im Staatswald verbindlich umzusetzen. Im Kommunalwald sollten die Erhaltungsmaßnahmen des Managementplans auf Grund der besonderen Verantwortung der Kommunen beim Schutz von Natur und Landschaft und zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten umgesetzt werden (UM 2017).

Soweit Maßnahmen im Privatwald notwendig sind bzw. werden, wird dies in Baden-Württemberg über den Vertragsnaturschutz gesteuert: Die Privatwaldbesitzenden erhalten vom Land für die Maßnahmendurchführung einen finanziellen Ausgleich (VwV NWW).

Soweit Privatwaldbesitzende über die „Umweltzulage Wald“ (Kap. 7.1) Fördermittel für FFH-Lebensraumtypenflächen erhalten, sind sie mit der Inanspruchnahme der Fördermittel dazu verpflichtet, diese in einem günstigen Zustand zu erhalten.

4.3.5 Günstiger Erhaltungszustand

Immer wieder fällt im Zusammenhang mit Natura 2000 der Begriff des „günstigen Erhaltungszustands“. Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps wird beeinflusst durch alle Einwirkungen auf dessen charakteristische Arten, Strukturen und Funktionen. Der Erhaltungszustand einer Art wird beeinflusst durch alle Einwirkungen auf die Populationen und Habitate der Art. Von „günstig“ ist die Rede, wenn die Flächen und Populationen langfristig stabil bleiben und die notwendigen Strukturen und Funktionen auch zukünftig weiter bestehen werden (Kap. 4.4.1, vgl. Kasten).

Der günstige Erhaltungszustand wird nicht nur europaweit/national/landesweit sondern auch gebietsbezogen bewertet. Ist der Erhaltungszustand ungünstig, ist er ggf. wiederherzustellen (Kap. 4.3.6).

Was ist ein günstiger Erhaltungszustand?

Der Begriff des „günstigen Erhaltungszustandes“ ist für Natura 2000 von zentraler Bedeutung. Jeder in Anhang I FFH-RL genannte Lebensraumtyp und jede in Anhang I VS-RL oder Anhang II FFH-RL gelistete Art soll langfristig in diesem Zustand erhalten werden. „Günstig“ ist ein Erhaltungszustand dann, wenn der Lebensraumtyp oder die Art nicht gefährdet ist.

Die FFH-RL definiert in Art. 1 sowohl den Begriff des „Erhaltungszustandes“, als auch den des „günstigen Erhaltungszustandes“ jeweils für Lebensraumtypen und Arten.

Art. 1 lit. e FFH-RL:

„Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums“: die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Art. 1 lit. i FFH-RL:

„Erhaltungszustand einer Art“: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand einer Art wird als günstig erachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und

- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Alle sechs Jahre erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über den aktuellen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In die Bewertung fließen dabei Vorkommen innerhalb und außerhalb der Natura 2000-Gebiete ein.

4.3.6 Wiederherstellungspflicht

Nach Artikel 2 der FFH-Richtlinie ist es bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes das Ziel, einen günstigen Zustand wiederherzustellen. Dies bezieht sich auf den Gesamtbestand des jeweiligen Schutzgutes. Maßstab zur Beurteilung des Erhaltungszustandes ist hierfür der alle sechs Jahre zu erstellende „Nationale Bericht“. Ergibt der Bericht, dass sich ein Schutzgut auf Ebene der **biogeographischen Region** bzw. auf **Landesebene** in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet (Kap. 8.2), so sind durch das Land entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Wiederherstellung eines günstigen Zustandes führen.

Dem Land kommt die Aufgabe zu, die Natura 2000-Gebiete zu benennen, in denen der Erhaltungszustand verbessert werden soll. Grundlage sind durch das Land ausgearbeitete Arten- bzw. Biotophilfskonzepte (Kap. 6.4.7), aus denen auf der Basis einer eingehenden Analyse der Handlungsbedarf sichtbar wird und entsprechende Maßnahmen (ggf. auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten) vorgeschlagen werden. Die Hilfskonzepte, aus denen die Maßnahmen und räumlichen Umsetzungsschwerpunkte sichtbar werden, sind notwendig um zielgerichtet und effizient handeln zu können.

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass die Einstufung eines Schutzgutes in **einem Natura 2000-Gebiet** in „C“ nicht ausreicht, um in dem Gebiet Wiederherstellungspflichten auszulösen. Insbesondere dann nicht, wenn das Schutzgut, z. B. der Hirschkäfer auf Landesebene als „günstig“ eingestuft ist. Gleichwohl kann die „C“-Bewertung in einem Gebiet als ein Hinweis für die Behörden verstanden werden, die Entwicklungsmaßnahmen z. B. über Ausgleichsmaßnahmen oder Vertragsnaturschutz bevorzugt umzusetzen.

4.4 Rechtliche Auswirkungen

Neben der Verpflichtung der Mitgliedstaaten in Natura 2000-Gebieten, einen günstigen Erhaltungszustand der Schutzgüter zu erhalten oder wiederherzustellen, enthält die FFH-Richtlinie auch Bestimmungen, die eine Verschlechterung der über die Richtlinien geschützten Arten und Lebensräume verbieten und die unmittelbar Waldbewirtschaftende in die Pflicht nehmen.

4.4.1 Allgemeines Verschlechterungsverbot

Die Schutzgüter der Natura 2000-Gebiete unterliegen einem allgemeinen Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL). Der Zustand der kartierten FFH-Lebensraumtypen und Arten-Lebensstätten darf sich nicht verschlechtern; dies bezieht auch Störungen der FFH-Arten mit ein, die erheblich beeinträchtigend sind. Dabei setzt die Regelung präventiv an und formuliert eine Handlungspflicht: Maßnahmen sind zu ergreifen, bevor es zu einer Verschlechterung kommt (Europäische Kommission 2000). Das Verbot umfasst alle vermeidbaren Verschlechterungen, unabhängig davon, ob sie durch menschliche Aktivitäten oder durch natürliche Entwicklungen (z. B. Sukzession) hervorgerufen werden. Ausgenommen sind nur Entwicklungen, die nicht aktiv beeinflussbar sind, wie beispielsweise Veränderungen aufgrund des Klimawandels oder das krankheitsbedingte massenhafte Absterben einer Baumart wie beim Eschentriebsterben. Das Verschlechterungsverbot erstreckt sich auch auf Einflüsse, die von außerhalb auf das Natura 2000-Gebiet einwirken.



Hat Natura 2000 auch Auswirkungen auf Wald außerhalb der Natura-Schutzgebiete?

Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von kartierten FFH-Lebensraumtypen oder Arten in einem Natura 2000-Gebiet führen, sind unzulässig. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen, die von außerhalb in die Gebiete hineinwirken, wenn z. B. durch eine außerhalb stattfindende Baumaßnahme der Wasserhaushalt eines innerhalb gelegenen Moores gestört wird. Auch wenn sich ein Lebensraumtyp in einem landesweit ungünstigen Zustand befindet, können Maßnahmen außerhalb von FFH-Gebieten erforderlich werden. Eine weitere Möglichkeit sind Kohärenzmaßnahmen als Folge einer Verträglichkeitsprüfung innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Unter Kohärenzmaßnahmen versteht man Maßnahmen, die darauf abzielen, für durch ein Vorhaben geschädigte Lebensraumtypen und Arten an anderer Stelle eine Verbesserung ihres Erhaltungszustands zu bewirken. Diese Maßnahmen können soweit zweckmäßig auch außerhalb eines Gebietes durchgeführt werden.

Für die Einhaltung des Verschlechterungsverbots nach Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL sind die Mitgliedstaaten verantwortlich. Der Bund setzt die europäischen Vorgaben durch § 33 Abs. 1 BNatSchG um und untersagt (den Landnutzenden) alle „Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können“. Jede Beeinträchtigung, die eine bewertungsrelevante Zustandsverschlechterung der geschützten Lebensräume und der Habitate der geschützten Arten



Waldkalkungen können insbesondere auf nährstoffarmen Standorten zu Verschlechterungen von Natura 2000-Gebieten führen und sind daher auf ihre Verträglichkeit zu prüfen. (Foto: FVA, 2015)

bewirkt oder negative Auswirkungen auf die Populationsgröße der geschützten Arten hat, muss als „erheblich“ eingestuft werden. Verschlechterungen können z. B. durch Flächenverluste, durch qualitative Einbußen wie Reduktion des Totholzaukommens oder des Anteils an lebensraumtypischen Baumarten eintreten, aber auch durch Veränderungen des Wasserhaushalts oder einer zu hohen Wilddichte. Dagegen stellen Veränderungen, deren natürliche Degeneration ohne zusätzliche Maßnahmen eintreten kann, keine Verschlechterungen im Sinne des §33 BNatSchG dar.

Die mit den verschiedenen Altersphasen bzw. dem Bewirtschaftungszyklus „Durchforstung – Ernte – Verjüngung“ von Wäldern einhergehenden strukturellen Veränderungen z. B. des Alt- und Totholzanteils stehen nicht grundsätzlich mit der Einhaltung des Verschlechterungsverbots im Widerspruch (Europäische Kommission 2015b, S. 69, 74). Entscheidend ist zum einen der langfristige Erhalt des Lebensraumtyps wie auch die Bemühungen, strukturelle Verluste von Habitaten z. B. durch den Erhalt eines Altbaumreservoirs bei der Waldverjüngung zu kompensieren. Dies spielt insbesondere bei den Lebensraumtypen mit einer kleinen Gesamtfläche eine Rolle. In diesem Fall können Veränderungen in nur einem Vorkommen bereits auf die Gesamtbewertung im Gebiet durchschlagen und dadurch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen. Inwieweit eine Verschlechterung vorliegt, ist im Einzelfall im Anhalt an die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu beurteilen (Kap. 6.3.1).

4.4.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das allgemeine Verschlechterungsverbot (Kap. 4.4.1) für die Schutzgüter in Natura 2000-Gebieten gilt auch bei der Durchführung von Plänen und Projekten bzw. Maßnahmen (Kap. 4.4.3). Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sieht deshalb eine „Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen“ vor, wenn diese Vorhaben die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen können. Besteht die Gefahr, dass das Schutzgebiet erheblich beeinträchtigt wird, ist das Vorhaben unzulässig und darf nicht durchgeführt werden. Allerdings sieht die FFH-RL auch die Möglichkeit einer Ausnahme vor, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Durchführung des Vorhabens erfordern und keine Alternativlösung vorhanden ist (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL; s. auch Kasten „Ausnahmevoraussetzungen“). Die Umsetzung der Vorgaben aus Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL in deutsches Recht erfolgt für Projekte in § 34 BNatSchG und für Pläne in § 36 BNatSchG.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt in mehreren Schritten (Schumacher/Schumacher 2010):

- 1. Schritt: „Screening“ („FFH-Vorprüfung“): Abschätzung, ob ein Plan oder Projekt bzw. Maßnahmen einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Vorhaben Auswirkungen auf die Schutzgüter eines Natura 2000-Gebiets haben könnte. Sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich und das Vorhaben ist zulässig. Können dagegen erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden, ist eine eingehende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Screening wird durch den Vorhabensträger durchgeführt, eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde ist bereits bei diesem ersten Schritt dringend zu empfehlen.

- 2. Schritt: Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung: Ermittlung der Auswirkungen eines Planes oder Projektes auf das Natura 2000-Gebiet als solches, entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten; Feststellung der Auswirkungen auf die Struktur und die Funktionen des betroffenen Gebiets und seine Erhaltungsziele. Hinzu kommt im Falle beeinträchtigender Auswirkungen die Prüfung möglicher Maßnahmen zur Begrenzung dieser Auswirkungen.
- 3. Schritt: Alternativenprüfung: Erforderlich, wenn sich aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden kann. Sind zumutbare Alternativen nicht vorhanden, ist das Projekt nur zulässig, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei dieser Begriff sehr eng gefasst wird, sobald prioritäre Arten oder Lebensräume betroffen sind.
- 4. Schritt: Kohärenzsicherung: Soll ein Projekt oder Plan trotz nachteiliger Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses verwirklicht werden, so ist die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen („Kohärenzmaßnahmen“) erforderlich, damit die Kohärenz des Netzwerkes Natura 2000 erhalten bleibt.

Viele forstliche Maßnahmen sind keine Projekte i.S. von § 34 Abs. 1 BNatSchG. Für diese Fälle von nicht zulassungspflichtigen Vorhaben besteht nach § 34 Abs. 6 BNatSchG eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese Regelung stellt den Rechtsrahmen dar, um z. B. Maßnahmen des regelmäßigen Wirtschaftens in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf ihre Verträglichkeit mit den Natura 2000-Erhaltungszielen zu überprüfen.

Ausnahmevoraussetzungen für Pläne und Projekte

Nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung, ein Plan oder Projekt ausnahmsweise zulässig, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- es liegt keine zumutbare Alternativlösung vor, mit der der verfolgte Zweck mit zumindest geringeren Beeinträchtigung erreicht werden kann,
- zur Sicherung des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 werden Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen, die die globale Kohärenz des Netzwerks Natura 2000 wahren. Der Mitgliedstaat unterrichtet dann die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Nach Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL können bei der Betroffenheit von prioritären Arten nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses rechtfertigen.

4.4.3 Pläne und Projekte

Die FFH-Richtlinie knüpft die Pflicht einer Verträglichkeitsprüfung an den Plan- und Projektbegriff. Zu Plänen zählen z. B. Flächennutzungspläne und ebenso Pläne, die nur bestimmte Sektoren wie z. B. die Wasser- oder Waldwirtschaft betreffen (Europäische Kommission 2000). Zwar entfalten Pläne selbst keine unmittelbare Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet, sie können aber Maßnahmen mit entsprechenden Auswirkungen vorbereiten oder steuern. Daher findet bereits bei der Planerstellung dann eine FFH-Verträglichkeitsprüfung statt, wenn dieser Plan einzeln oder im Zusammenwirken



Die Forsteinrichtung im öffentlichen Wald ist in wesentlichen Teilaspekten FFH-konform gestaltet. Die Berücksichtigung der Naturschutzbelange erfordert dabei einen intensiven Dialog aller Beteiligten. (Foto: ForstBW, 2012)

mit anderen Plänen und Projekten ein Gebiet erheblich beeinträchtigen kann. Damit können frühzeitig die Belange von Natura 2000 in Planungen einbezogen werden. Planerische Festlegungen dürfen nur insoweit getroffen werden, als ihre Umsetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets bewirken kann oder wenn die Voraussetzungen des Ausnahmeverfahrens erfüllt sind.

Die Forsteinrichtung fällt - ob vom Land oder einem Dienstleister erstellt - unter den Planbegriff der FFH-RL. Im öffentlichen Wald wird dem Rechnung getragen, indem die Forsteinrichtung in Teilaspekten FFH-konform gestaltet wird, z. B. die waldbauliche Planung auf Basis der neugefassten Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen (ForstBW 2014; vgl. Kap. 6.4.1). Keine Pläne i. S. der FFH-RL sind die Natura 2000-Managementpläne, da sie der Erhaltung des Natura 2000-Gebietes dienen (Kap. 6.2).

Unter den Projektbegriff fallen alle Vorhaben in Natur und Landschaft, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dies umfasst neben baulichen Anlagen auch alle Maßnahmen (z. B. Landnutzungen), die erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Schutzgütern hervorrufen können (Europäische Kommission 2000). So können auch Vorhaben – einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben – eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, auch wenn sie nach dem jeweiligen Fachrecht von einem Genehmigungserfordernis freigestellt sind. Im Wesentlichen handelt es sich um Vorhaben, die aufgrund ihres Charakters mit einem Verlust an Lebensraumtyp-Fläche einhergehen, wie z. B. im Wald die Anlage von Holzlagerplätzen oder von Waldhütten. Auch der Bau von Waldwegen und die Unterhaltung von Gewässern im Wald kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Schutzgütern darstellen. Inwieweit es sich im jeweiligen Fall um ein Projekt i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG handelt, hängt von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls ab.

Pläne und Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets hervorrufen. Maßnahmen der Minderung oder Vermeidung können im Einzelfall dazu führen, dass Pläne oder Projekte die Schwelle der erheblichen Beeinträchtigung nicht überschreiten. Verbleiben Zweifel oder Wissenslücken, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, ist das Vorhaben unzulässig bzw. kann nur bei Vorliegen aller Ausnahmevoraussetzungen durchgeführt werden.

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist es für die Frage der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung entscheidend, ob die „für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile“ des Schutzgebiets betroffen sind. Erheblich sind alle Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten im Gebiet führen oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes beeinträchtigen. Nur wenn der Zustand der geschützten Lebensräume und der Habitate der geschützten Arten gleich bleibt (oder sich verbessert) und die Populationsgröße der geschützten Arten nicht abnimmt, ist eine Beeinträchtigung als unerheblich einzustufen (Kokott, Schlussantrag in der Rs. C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Nr. 85).

4.4.4 Artenschutz

Die europäischen Naturschutzrichtlinien etablieren einen strengen Schutz für alle europäischen Vogelarten (Art. 5 VS-RL) und für die in Anhang IV der FFH-RL gelisteten Tier- und Pflanzenarten (Art. 12 und 13 FFH-RL). Die europarechtlichen Regelungen werden durch § 44 BNatSchG in deutsches Recht umgesetzt. Der Artenschutz gilt innerhalb wie auch außerhalb von Schutzgebieten. In Natura 2000-Gebieten ist daher zu beachten, dass neben dem Erhaltungsmanagement auch die Anforderungen des Artenschutzrechtes zu beachten sind.



Der Gelbringfalter gehört zu den Anhang IV-Arten der FFH-RL. Er ist nur in wenigen Gebieten in Deutschland vorkommend und benötigt spezielle Förderung. (Foto: Mayer, 2016)

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält die **Zugriffsverbote** und lautet (ergänzt durch Erläuterungen) wie folgt:

1. Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

(Erläuterung: Dieser Verbotstatbestand dient dem Schutz der Individuen und kann nicht populationsbezogen relativiert werden, d.h. es reicht die Tötung oder Verletzung eines einzelnen Individuums aus, um den Tatbestand zu verwirklichen)

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

(Erläuterung: Streng geschützte Arten genießen einen gesteigerten Schutz vor Störungen. Im Hinblick auf die Störungsverbote des Art. 5 VS-RL sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten den streng geschützten Arten gleichgestellt und in den Anwendungsbereich einbezogen. Das Störungsverbot bezieht sich auf die Zeiten, in denen die Tiere besonders störungsempfindlich sind, also v.a. während der Brut-, Mauser- und Aufzuchtzeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten)

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

(Erläuterung: Zu den Fortpflanzungsstätten zählen alle Bereiche, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung unverzichtbar sind, also für die Balz, die Paarung, den Nestbau, die Eiablage und -entwicklung oder für die Nachwuchspflege benötigt werden. Ruhestätten sind Gebiete, die für das Überleben eines Tieres oder einer Gruppe von Tieren während der nicht aktiven Phase (z. B. Rast, Schlaf, Erholung, Versteck, Überwinterung) erforderlich sind; sie umfassen auch die von den Tieren als Rastplatz geschaffenen Strukturen. Der Schutz erstreckt sich nicht nur auf natürliche Habitatrequisiten, die derartigen Zwecken dienen (z. B. Höhlen als Winterquartiere oder regelmäßige Schlafplätze für Fledermäuse), sondern auch auf künstlich geschaffene Lebensstätten (z. B. Nisthilfen))

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (s. Erläuterung zu Punkt 1).

Die Zugriffsverbote gelten unabhängig vom Beweggrund oder der Motivation des Handelnden. Damit ist es für die Erfüllung des Verbotstatbestandes unerheblich, ob eine Handlung absichtlich, vorsätzlich, fahrlässig oder unter Sorgfaltsverstoß durchgeführt wird

Entspricht die Waldbewirtschaftung der „guten fachlichen Praxis“ gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG, verstößt sie nicht gegen die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 4 Satz 1). **Bei den streng geschützten Arten gilt dies allerdings nur, soweit sich durch die Waldbewirtschaftung der Erhaltungszustand der „lokalen Populationen“ nicht verschlechtert.**



Die Gelbbauchunke ist eine der Arten deren Förderung gut in den forstlichen Betrieb integrierbar ist. (Foto: Mayer, 2017)

Privilegierung zugunsten der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Entspricht die Bewirtschaftung des Waldes der guten fachlichen Praxis i.S.d. § 5 Abs. 3 BNatSchG, so erfahren die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) eine Ausnahme. Obwohl die artenschutzrechtlichen Verbote (mit Ausnahme des Störungstatbestands) individuenbezogen sind, gelten bei der Waldbewirtschaftung die Vorgaben bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten dann als eingehalten, wenn sich der Erhaltungszustand der „lokalen Population“ durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert.

Entspricht die Waldbewirtschaftung allerdings nicht der guten fachlichen Praxis, sind die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG wie oben beschrieben vollumfänglich einzuhalten!

Die **lokale Population** umfasst alle Individuen einer Art, die in einem „räumlich-funktionalen“ Zusammenhang stehen, also gemeinsam in einem anhand ihrer Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommen und damit z. B. eine Fortpflanzungs- oder Überwinterungsgemeinschaft bilden. Sie kann daher nur einzelfallspezifisch definiert werden. Insbesondere bei sehr großräumig agierenden Arten wie z. B. dem Schwarzstorch kann auch das einzelne Brutpaar eine lokale Population sein (s.u.). Bei Spechten hingegen wird in der Regel das gesamte arrondierte Waldgebiet als lokale Population gesehen. Beim Kammmolch hingegen bilden die in einem Tal liegenden, durch einen Bach miteinander verbundenen Laichgewässer mit dem umgebenden Wald oft die lokale Population.

Eine **Verschlechterung** ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden. Ob bei forstbetrieblichen Maßnahmen eine Verschlechterung droht, lässt sich über die in den Erhaltungszielen aufgeführten arttypischen Ansprüche abprüfen.

Insbesondere wenn Individuen seltener bzw. stark gefährdeter Arten gestört werden, die lokale Population nur wenige Tiere umfasst oder (nahezu) die gesamte Population durch die Störung betroffen ist, kann eine Verschlechterung schnell erreicht sein. So ist der einzelne Brutbaum eines Juchtenkäfers oft als lokale Population aufzufassen. In vielen Fällen ist die Beurteilung, ob durch eine forstbetriebliche Maßnahme eine „lokale Population“ erheblich betroffen ist, schwierig, da zu den Artvorkommen und der räumlichen Abgrenzung von lokalen Populationen oft nur unzureichende Informationen vorliegen.

Forstlich betrachtet besteht Konfliktpotential insbesondere bei allen höhlen- und horstbrütenden Vogelarten (v. a. Spechte und Greifvögel) sowie bei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen in Baumhöhlen (v. a. Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus) und der Gelbbauchunke. Viele weitere streng geschützte Waldarten wie der Heldbock, Alpenbock, der Frauenschuh oder der Schwarze Apollofalter hingegen kommen nur lokal vor und sind zumeist ohnehin Gegenstand von speziellen Artenschutzprojekten.



Eine Buche mit einer Schwarzspechthöhle wurde versehentlich gefällt. Liegt ein artenschutzrechtlicher Verstoß vor?

Es greift die forstwirtschaftliche Privilegierung nach § 44 Abs. 4 BNatSchG, soweit mit der Fällung des Höhlenbaumes nicht die „lokale Population“ einer streng geschützten Art, hier des Schwarzspechtes, verschlechtert wird. Je kleiner die lokale Population des Schwarzspechtes ist (die Größe der lokalen Population hängt stark von der Größe des zusammenhängend besiedelten Waldgebietes ab), desto eher kann es zu einer Verschlechterung kommen. Bei kleinen Populationen kann ein artenschutzrechtlicher Verstoß durch den Verlust eines Schwarzspechthöhlenbaumes somit eher angenommen werden. Nachdem Schwarzspechthöhlen auch von anderen Arten wie z.B. der Hohltaube genützt werden, ist die Fragestellung auch im Hinblick auf die anderen Arten zu beantworten. Die daraus resultierende Komplexität legt es nahe, beim Verlust von Schwarzspechthöhlenbäumen einen artenschutzrechtlichen Verstoß zu vermuten.

Setzt der betroffene Waldbesitzer ein vorsorgendes Konzept wie z. B. das AuT-Konzept von ForstBW um, sichert er für die Reproduktion der Art unverzichtbare Habitatstrukturen (hier von Großhöhlenbäumen und alte Buchen als zukünftige Großhöhlenbäume) in Habitatbaumgruppen und Waldrefugien, dauerhaft und flächendeckend. Unter dieser Voraussetzung geht der Gesetzgeber davon aus, dass durch die versehentliche Fällung der Erhaltungszustand der lokalen Population des Schwarzspechtes und weiterer damit assoziierten Arten nicht verschlechtert wurde. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) liegt somit nicht vor.



Dürfen Habitatbäume im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen gefällt werden?

Isoliert durchgeführte Verkehrssicherungsmaßnahmen werden nicht der forstwirtschaftlichen Bodennutzung zugeordnet. Die Privilegierung nach § 44 Abs. 4 gilt nicht, die Zugriffsverbote sind umfassend anzuwenden. Die Berücksichtigung dieser artenschutzrechtlichen Aspekte bei der Verkehrssicherung werden in der Broschüre „Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht“ von ForstBW (9/2014) im Kap. 4 detailliert behandelt.

Den Waldbesitzenden sind oft weder die Vorkommen der Arten noch die jeweilige Abgrenzung der lokalen Population bekannt. Daher sind Verstöße gegen das Artenschutzrecht auch bei einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung nicht auszuschließen bzw. kaum zu vermeiden. Die Rechtsfolgen können vermieden werden, wenn der Waldbewirtschaftende z. B. über ein „vorsorgendes Konzept“ sicherstellt, dass die lokalen Populationen der relevanten Arten in ihrem Grundbestand gesichert sind. Ein derartiges Konzept stellt das „Alt- und Totholzkonzept“ von ForstBW dar (Kap. 6.4.4), das im Staatswald auf ganzer Fläche umgesetzt wird.

Schutzkategorien des Artenschutzrechts

Das Artenschutzrecht kennt drei verschiedene Schutzintensitäten

1) Allgemeiner Grundschutz

gilt für alle wild lebenden Arten und verbietet in § 39 Abs. 1 BNatSchG:

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

2) Besonders geschützte Arten

- Tier- und Pflanzenarten der EG-Artenschutz-VO (Verordnung (EG) Nr. 338/97), Anhang A und B
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelarten
- Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutz-VO (BArtSchV), Anlage 1 Spalte 2: besonders geschützte Arten, Anlage 1 Spalte 3: streng geschützte Arten

3) Streng geschützte Arten (Teilmenge der besonders geschützten Arten)

- Tier- und Pflanzenarten der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97), Anhang A
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL
- Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutz-VO (BArtSchV), Anlage 1 Spalte 3: streng geschützte Arten

4.4.5 Haftung für Umweltschäden

§ 19 BNatSchG verknüpft das Naturschutzrecht mit dem Umweltschadengesetz (USchadG)². Das Umweltschadengesetz basiert auf der Umwelthaftungsrichtlinie (UH-RL)³ der Europäischen Union. Es begründet eine öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit des Verursachers eines Umweltschadens (§ 19 Abs. 4 BNatSchG; § 2 Nr. 3 USchadG) gegenüber den Behörden für die Vermeidung und Sanierung von Schäden an Naturgütern.

Gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG unterliegen die Schutzgüter der FFH-RL und der VS-RL dem Umweltschadensrecht. Eine Schädigung liegt dann vor, wenn der Schaden – innerhalb und außerhalb

2 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden v. 10.5.2007, BGBl. I, 666, zuletzt geändert am 31.7.2009, BGBl. I, 2585, zuletzt geändert am 31.7.2009, BGBl. I 2585

3 Vgl. hierzu Duikers, NuR 2006, 623 ff.; Führ/Lewin/Roller, NuR 2006, 67 ff.; Palme/Schumacher/Schlee, EurUP 2004, 204 ff.

von Natura 2000-Gebieten – erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustand dieser Lebensräume oder Arten hat (s. Kasten „Definition des Umweltschadens“).

Ein Umweltschaden begründet für den Verantwortlichen eine Informationspflicht der zuständigen Behörden (§ 4 USchadG), eine Gefahrenabwehrpflicht/Prävention (§ 5 USchadG) und eine Sanierungspflicht des entstandenen Schadens (§ 6 USchadG). Ist ein Umweltschaden entstanden, hat die zuständige Behörde die Aufgabe, die Verursacher zu den jeweils geforderten Maßnahmen zu veranlassen bzw. selbst tätig zu werden (§ 8 USchadG).

Definition des Umweltschadens

Art. 2 der Umwelthaftungsrichtlinie definiert den Begriff des „Umweltschadens“ folgendermaßen:

- a) eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, d.h. jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat...
- b) eine Schädigung der Gewässer, d.h. jeden Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer im Sinne der Definition der Richtlinie 2000/60/EG [Wasserrahmenrichtlinie] hat...
- c) eine Schädigung des Bodens, d.h. jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht.

Das Gesetz unterscheidet zwischen einer Gefährdungshaftung für risikobehaftete berufliche Tätigkeiten und einer Verschuldenshaftung für alle übrigen Tätigkeiten. Die **Gefährdungshaftung** gilt für risikobehaftete **berufliche Tätigkeiten** nach Anlage 1 des USchadG. Es werden damit Tätigkeiten erfasst, von denen ein Umweltrisiko ausgeht. Realisiert sich dieses Risiko, knüpft das USchadG daran im Sinne des Verursacherprinzips eine verschuldensunabhängige Verantwortung des Verursachers. **Im Forstberuf** kann eine Gefährdungshaftung v. a. beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie bei Eingriffen in den Wasser- und Bodenhaushalt auftreten. Die **Verschuldenshaftung** tritt dann ein, wenn die den Wald bewirtschaftende Person bei forstbetrieblichen Tätigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig einen Umweltschaden herbeigeführt hat. Vorsatz erfordert, dass dem Handelnden zumindest in den Grundzügen bewusst ist, was er tut. Bedingter Vorsatz reicht aus, d.h. der Handelnde nimmt die Folgen seines Tuns in Kauf, ob er sie billigt oder nicht, ist unerheblich. Während der bedingte Vorsatz durch die Haltung: „und wenn schon“ gekennzeichnet ist, hofft der Handelnde im Fall der bewussten Fahrlässigkeit: „es wird schon nichts passieren“.

Inwieweit typische und nicht ohnehin prüfpflichtige forstbetriebliche Maßnahmen zu Umweltschäden führen können, ist – auch mangels konkreter Rechtsfälle – noch nicht abschließend geklärt. Auch bezüglich der anzulegenden Maßstäbe an die Erheblichkeit bei der Beurteilung von forstbetrieblichen Maßnahmen bestehen dieselben Unsicherheiten wie bei der Beurteilung von Verschlechterungen (Kap. 4.4.1).

5 Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg

Kapitel	Schlagwörter
5 Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg	
5.1 Stand der Ausweisung von FFH- und Vogelschutz-Gebieten	<i>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung; prioritäre Arten/Lebensräume; biogeographische Region</i>
5.2 Stand der rechtlichen Sicherung von FFH- und Vogelschutz-Gebieten	FFH-/ VSG-(Sammel)Verordnungen
5.3 Wald in FFH- und Vogelschutz-Gebieten	Waldflächen innerhalb der Schutzgebiete
5.4 Natura 2000-Schutzgüter im Wald	Lebensraumtyp; Art; <i>vorsorgende Konzepte</i>

Gemeinsam mit den europäischen Nachbarn soll mit Natura 2000 das europäische Naturerbe in seiner Vielfalt für künftige Generationen bewahrt werden. In Baden-Württemberg liegen 212 FFH- und 90 Vogelschutzgebiete, die 11,6 % (FFH-Gebiete) bzw. 10,9 % (Vogelschutzgebiete) der Fläche Baden-Württembergs einnehmen (Kap. 4.3.1). Diese Schutzgebiete für Lebensräume und Artvorkommen sind Kernbereiche eines grenzüberschreitenden Biotopverbundes, der auch Landschaftselemente außerhalb der Schutzgebiete umfassen kann (Art. 10 FFH-RL). In den nachfolgenden Kapiteln soll ein Überblick über den Stand der Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten und deren rechtlicher Sicherung gegeben werden. Es wird außerdem auf den hohen ökologischen Stellenwert der Wälder, die innerhalb der Schutzgebiete über 60 % der Fläche einnehmen (vgl. Tabelle 2) und die in den Wäldern vorkommenden Lebensraumtypen und Arten eingegangen.

Tabelle 2: Natura 2000 Schutzgüter und Schutzgebiete in Deutschland und Baden-Württemberg.

Natura 2000 Schutzgüter und Schutzgebiete	Deutschland	Baden Württemberg
Anzahl Lebensraumtypen, für die Schutzgebiete auszuweisen sind (Anhang I FFH-RL)	92	53
Anzahl Tier- und Pflanzenarten, für die Schutzgebiete auszuweisen sind (Anhang II FFH-RL)	137	61
Anzahl Vogelarten, für die Schutzgebiete auszuweisen sind (Anhang I VS-RL)	114	39
Anzahl der gemeldeten Natura 2000-Gebiete	5299 (davon 4577 FFH-Gebiete)	302
Waldfläche in Natura 2000-Gebieten* (ha)	549.335.000	514.000
Anteil Waldfläche in Natura 2000-Gebieten	48 %	64 %

*Fläche nicht überlagerungsbereinigt

Datengrundlage: Europäische Kommission 2015b; BfN, FFH-Gebiete in Deutschland gemäß Art. 4 Abs. 1 FFH-RL (92/43/EWG), Stand 03. Januar 2014 (www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/natura2000/gebiete/meldestand_ffh_03012014.pdf)
LUBW, (www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/ffh-richtlinie)

5.1 Stand der Ausweisung von FFH- und Vogelschutz-Gebieten

Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 4 der FFH-RL verpflichtet, eine Liste der geeigneten und für das Naturerbe repräsentativen Gebiete für das europäische Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 vorzulegen. Diese Gebiete sollen Lebensräume (gemäß Anhang I) oder Arten (gemäß Anhang II der FFH-RL) in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand bewahren oder einen solchen wiederherstellen und zur Kohärenz des in Art. 3 der FFH-RL genannten Netzes „Natura 2000“ beitragen. Baden-Württemberg begann 1999 Gebietsvorschläge an die Europäische Union zu melden.



Abbildung 1: Biogeographische Regionen in Deutschland

Baden-Württemberg mehrmals weitere Gebiete nachmelden, um die Zielsetzung der FFH-RL zu erfüllen. Bei den FFH-Buchenwäldern war es aus Sicht der EU-Kommission erforderlich, in etwa 40 % aller baden-württembergischen Vorkommen zu berücksichtigen. Eine besondere Verpflichtung lag auf der Meldung der „prioritären“ Lebensräume und „prioritären“ Arten. Hierzu gehören z. B. die Moorwälder (91D0), von denen rund 90 % aller Vorkommen mit der Gebietsauswahl erfasst wurden, aber auch die Auenwälder (91E0) und die Schlucht- und Hangmischwälder (9180). Für die Meldung der Waldlebensräume hat die Landesforstverwaltung Informationen z. B. über die Waldbiotopkartierung bereitgestellt. Im europäischen Vergleich handelt es sich in Baden-Württemberg um eher kleinere Gebiete in inniger Gemengelage von Wald und Offenland. Über das „Konsultationsverfahren“ hat Baden-Württemberg den Verbänden und Grundeigentümern die Möglichkeit gegeben sich zu den Gebietsvorschlägen zu äußern. Die endgültige Auswahl der Gebiete erfolgte durch die Naturschutzverwaltung. Mit der Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 wurde die Vorschlagsliste des Landes in die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher

Für die Auswahl der Gebiete sieht die Richtlinie bestimmte fachliche Kriterien vor (Anhang III FFH-RL). Demnach sollten die Gebiete mit bedeutenden Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten bezüglich Fläche und Qualität gemeldet werden. Dabei wird neben der nationalen Bedeutung der Gebiete auch ihre Bedeutung für die biogeografische Region (Deutschland hat Anteile an der alpinen, atlantischen und der kontinentalen biogeographischen Region; Baden-Württemberg ist Teil der kontinentalen biogeographischen Region (s. Abbildung 1)) und das Gesamtgebiet bewertet. Die Auswahl soll sicherstellen, dass im Natura 2000-Netzwerk alle Lebensraumtypen und Arten des europäischen Naturerbes angemessen vertreten sind. Der Meldeprozess zog sich über mehrere Jahre hin. Insbesondere im Hinblick auf den Flächenanteil von Lebensraumtypen musste

Bedeutung aufgenommen (ABl. EG L 382 S. 1 ff. vom 28. Dezember 2004). Seit diesem Zeitpunkt sind die Regelungen zum Verschlechterungsverbot und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung einzuhalten (Kap. 4.4). Die Meldung der oft recht großflächigen Vogelschutzgebiete wurde von Ornithologen auf Basis umfangreicher Monitoringdaten vorbereitet und von der LUBW über das Bundesamt für Naturschutz nach Brüssel übermittelt. Dieser Prozess verlief in zwei Tranchen (2001 und 2007) und wurde 2008 abgeschlossen.

5.2 Stand der rechtlichen Sicherung von FFH- und Vogelschutz-Gebieten

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ als „besondere Schutzgebiete“ auszuweisen (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 4 Abs. 1 und 2 VS-RL). Die Gebiete müssen unter Berücksichtigung der jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt werden, soweit nicht anderweitig (z. B. nach Landesrecht) ein gleichwertiger Schutz gewährleistet werden kann (§ 32 Abs. 4 BNatSchG).

Nach einer Anhörung der Träger öffentlicher Belange erfolgte die rechtliche Sicherung der Vogelschutzgebiete über eine landesweite Sammelverordnung im Jahr 2010 (rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/vogelschutz/start.htm). Die Verordnung weist einen umfangreichen Anhang auf, der alle Vogelschutzgebiete mit den gemeldeten Vogelarten und den jeweiligen Erhaltungszielen auflistet.



Die FFH-Gebiete sollen über Sammelverordnungen der Regierungspräsidien nach einem Anhörungsverfahren rechtlich gesichert werden. Wesentliche Inhalte der Verordnungen werden die parzellenscharfen Außengrenzen sowie die jeweiligen schutzgutspezifischen Erhaltungsziele innerhalb der FFH-Gebiete sein.

5.3 Wald in FFH- und Vogelschutz-Gebieten

In Baden-Württemberg sind rund 38 % der Landesfläche (ca. 1,4 Mio. ha) von Wald bedeckt. Rund 270.410 ha Waldflächen liegen innerhalb von FFH-Gebieten und 243.263 ha innerhalb von Vogelschutzgebieten. Überlagerungsbereinigt umfasst die Gesamtwaldfläche der Natura 2000-Gebiete 389.470 ha. Der Wald spielt innerhalb der Natura 2000-Schutzgebiete mit Anteilen von 65 % in FFH-Gebieten und 61 % in Vogelschutzgebieten eine bedeutende Rolle und umfasst alle Waldbesitzarten (Tabelle 3, FVA, Stand 10.06.2017).

Tabelle 3: Übersicht der Waldbesitzarten(-anteile) in FFH- und Vogelschutzgebieten. Stand 10.06.2017

	Staatswald [ha]	Kommunal- wald [ha]	Privatwald [ha]	Sonstiger Wald* [ha]	Gesamtwald [ha]
FFH-Gebiete	79.295	125.150	57.572	8.392	270.410
Anteil [%]	29	46	22	3	
Vogelschutzgebiete	72.370	106.293	58.244	6.355	243.263
Anteil [%]	30	44	24	3	
FFH und VS-Gebiete überlagerungsbereinigt	113.674	173.397	92.100	10.299	389.470
Anteil [%]	29	45	24	3	

*z. B. Bundeswald



Liegt mein Wald in einem Natura 2000-Gebiet?

Mit dem Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz) können Sie die Natura 2000-Gebiete einsehen und jederzeit genau feststellen, in wie weit Ihr Wald betroffen ist.



udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft.Natura%202000

5.4 Natura 2000-Schutzgüter im Wald

5.4.1 FFH-Lebensraumtypen

In der folgenden Tabelle sind alle dreizehn in Baden-Württemberg vorkommenden FFH-Waldlebensraumtypen aufgeführt, für die FFH-Gebiete ausgewiesen wurden.

Tabelle 4: Übersicht der in Baden Württemberg vorkommenden Waldlebensraumtypen

Natura 2000-Code	Lebensraumtyp
9110	Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum)
9140	Mitteleuropäische, subalpine Buchenwälder mit Ahorn und Rumex arifolius
9150	Mitteleuropäische Orchideen-Kalk-Buchenwälder (Cephalanthero-Fagion)
9160	Subatlantische oder mitteleuropäische Stieleichenwälder oder Eichen-Hainbuchenwälder (Carpinion betuli)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Galio-Carpinetum)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
9190	Alte, bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
91D0*	Moorwälder (aus vier Subtypen zusammengesetzt)
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe
9410	Montane bis alpine, bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

*Prioritäre Lebensräume

Jeder dieser Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie ist durch bestimmte abiotische Standortbedingungen, wertbestimmende Struktur- und Funktionsmerkmale sowie durch die für diesen Lebensraum typische Ausstattung mit „charakteristischen“ Tier- und Pflanzenarten gekennzeichnet. Für die mit Sternchen gekennzeichneten sogenannten „prioritären“, besonders schutzwürdigen Lebensraumtypen gelten bei der Prüfpflicht (Kap. 4.4.1) verschärfte rechtliche Anforderungen.



Die Buchenwald-Lebensraumtypen nehmen flächenmäßig den größten Anteil ein und dehnen sich aufgrund der naturnahen Waldbewirtschaftung weiter aus. (Foto: FVA, 2014)

Die genaue Abgrenzung der Waldlebensraumtypen innerhalb der Gebiete erfolgt im Zuge der Erstellung der Natura 2000-Managementpläne (bis 2020). Bis dahin gelten die Abgrenzungen, die bei den unteren Forstbehörden in vorläufigen Karten bzw. die bei den Landwirtschaftsbehörden in der Förderkulisse „GISELA“ hinterlegt sind.

Für den FFH-Bericht 2013 wurden u.a. die Gesamtflächen der Waldlebensraumtypen (innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete) in Baden-Württemberg ermittelt (s. Tabelle 5).

Tabelle 5: Für den FFH-Bericht 2013 ermittelte Flächengrößen der in Baden-Württemberg vorkommenden Waldlebensraumtypen

FFH	innerhalb-FFH [ha]	außerhalb-FFH [ha]	Gesamtfläche [ha]
Hainsimsen-Buchenwälder [9110]	16.202	26.663	42.865
Waldmeister-Buchenwälder [9130]	68.414	85.184	153.597
Subalpine Buchenwälder [9140]	215	85	299
Orchideen-Buchenwälder [9150]	1.516	438	1.954
Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald [9160]	2.078	1.185	3.263
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald [9170]	633	623	1.256
Schlucht- und Hangmischwälder [9180]	3.195	1.290	4.485
Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen [9190]	238	49	287
Moorwälder [91D0]	1.706	262	1.968
Auwälder mit Erle, Esche und Weide [91E0]	3.925	4.396	8.320
Hartholzauwälder [91F0]	666	23	690
Kiefernwälder der sarmatischen Steppe [91U0]	9	2	11
Bodensaurer Nadelwald [9140]	935	811	1.746



Edellaubbaumreiche Schlucht- und Hangmischwälder finden sich häufig an steilen, geröllüberlagerten Standorten oder luftfeuchten Hangfüßen und gehören zu den prioritären Wald-Lebensraumtypen. (Foto: FVA, 2007)



Bodensaure Nadelwälder – ein natürlich nadelholzreicher Lebensraumtyp v.a. der montanen und hochmontanen Höhenstufe. (Foto: FVA, 2005)

Auf die beiden **Buchenwald-Lebensraumtypen** 9110 und 9130 entfallen rund 90 % der Lebensraumtyp-Fläche im Land. Ihr Erhalt ist über eine naturnahe Bewirtschaftung, wie sie in der Waldentwicklungstypen-Richtlinie von ForstBW (ForstBW 2014) beschrieben wird, gewährleistet (Kap. 6.3.2). Bei den 11 anderen Lebensraumtypen handelt es sich zugleich um gesetzlich geschützte **Biotop**e (§ 30 BNatSchG), für die ohnehin „schon immer“ ein unmittelbares, auf jede einzelne Teilfläche bezogenes Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot gilt. Aufgrund ihrer flächenhaften Ausdehnung werden die Buchenwald-Lebensraumtypen 9110 und 9130 auch als die „großen Waldlebensraumtypen“ und die elf anderen als die „kleinen Waldlebensraumtypen“ bezeichnet.

Neben den genannten Waldlebensraumtypen kommen auch einige der FFH-**Offenlandlebensräume** wie z. B. Schutthalden, Felsen, Fließgewässer oder auch Hochstaudenfluren im Wald und damit im Eingriffsbereich der Forstwirtschaft vor. Auch für diese Lebensräume gilt es bei der Waldbewirtschaftung, einen günstigen Zustand zu bewahren oder wiederherzustellen.



Wo finde ich Informationen über die in meinem Wald vorkommenden Natura 2000-Schutzgüter?

Sofern für die Natura 2000-Gebiete bereits ein Managementplan vorliegt, ist in den Karten zum Managementplan ersichtlich, in welchen Bereichen jeweils Schutzgüter (Artenfundpunkte, Artenlebensstätten und Lebensraumtypen) kartiert wurden.

Die fertigen Managementpläne sind auf der Homepage der LUBW zu finden unter [www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/121119/?COMMAND=DisplayFZG&FIS=200&OBJECT=121119&MODE=.](http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/121119/?COMMAND=DisplayFZG&FIS=200&OBJECT=121119&MODE=)



Sofern noch kein Managementplan vorliegt, gelten für Schutzgüter die Abgrenzungen, die bei den unteren Forstbehörden in vorläufigen Karten bzw. die bei den Landwirtschaftsbehörden in der Förderkulisse „GISELA“ hinterlegt sind.

5.4.2 FFH-Arten

Der Anhang II der FFH-Richtlinie umfasst die **Arten**, für die Gebiete ausgewählt wurden. Waldrelevant sind davon die in der folgenden Tabelle genannten Arten:

Tabelle 6: Übersicht der waldrelevanten Natura 2000-Arten schematisch klassifiziert nach Verbreitung und Anforderungen

Art	Verbreitung		Anforderungen	
	A	B	C	D
Moose				
[1381] Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>)	X			X
[1386] Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>)	X			X
[1387] Rogers Goldhaarmoos (<i>Orthotrichum rogeri</i>)		X	X	
Farn und Blütenpflanzen				
[1421] Europäischer Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>)		X		X
[1902] Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)		X	X	
Säugetiere				
[1304] Große Hufeisennase (<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>)		X		X
[1308] Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)				X
[1321] Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)		X		X
[1323] Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	X		X	
[1324] Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	X			X
Amphibien				
[1193] Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	X		X	
[1166] Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)			X	X
Käfer				
[1083] Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	X			X
[*1084] Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)		X		X
[*1087] Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>)		X		X
[1088] Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)		X		X
Schmetterlinge				
[1052] Eschen-Scheckenfalter (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)		X	X	
[*1078] Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)			X	
Spinnentiere				
[1936] Pseudoskorpion (<i>Anthrenochernes stellae</i>)		X		X

Klassifizierung nach forstbetrieblicher Betroffenheit:

A = auf großer Fläche (häufige Arten), wengleich oft mit regionalen Schwerpunkten

B = auf kleiner Fläche (überwiegend gefährdete Arten mit sehr lokalen Vorkommen)

C = Bedürfnisse der Art über die naturnahe Waldbewirtschaftung hinausgehend



Ein kleiner, heimlicher „Kobold“ unter den FFH-Arten - das Grüne Koboldmoos. Es wird nur wenige Zentimeter hoch und ist mit geschultem Auge auf morschem, feuchtem Nadeltotholz zu finden. (Foto: Arnbjörn Rudolph, 2014)

Arten Grünes Besenmoos, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Gelbbauchunke, Kamm-molch und Hirschkäfer (Spalte A). Für diese für unsere Wälder sehr typischen Waldarten trägt die Forstwirtschaft insgesamt Verantwortung. Einige dieser Arten (Fledermäuse und Gelbbauchunke) fallen zudem unter Anhang IV der FFH-RL, für sie besteht – innerhalb wie außerhalb der FFH-Gebiete – ein strenges Artenschutzregime [Kap. 4.4.4].

Acht der aufgeführten Arten (Spalte B) kommen nur sehr **lokal** vor. Bei diesen Arten, die bei uns z.T. stark in ihrem Bestand gefährdet sind, haben die betroffenen Forstbetriebe eine besondere Verantwortung für deren Erhalt.

In Spalte C und D sind die verschiedenen **Anforderungen der Arten** an die Art und Weise der Waldbewirtschaftung abgebildet. Die Bedürfnisse von sechs der aufgeführten Arten (Spalte C) gehen über die naturnahe Bewirtschaftung hinaus, für diese sind spezielle (Maßnahmen-) Konzepte zu entwickeln.

Bei den in Spalte D aufgeführten Arten handelt es sich um Arten der FFH-RL die von einer Umsetzung des AuT-Konzepts Baden-Württemberg so weit profitieren, dass im Regelfall keine weiteren forstlichen Maßnahmen zum Erhalt der Populationen im Wald erforderlich sind (ForstBW 2017).

D = Bedürfnisse der Art über das AuT-Konzept abgedeckt

Nicht in der Tabelle aufgeführt ist der bei uns in jüngerer Zeit aufgetauchte **Luchs** [1631]. Der Luchs bildet in Baden-Württemberg bislang keine reproduzierende Population. Soweit er in den FFH-Meldelisten nach Brüssel aufgeführt wurde, erfolgt im jeweiligen Managementplan eine verbale Beschreibung des Erhaltungsmanagements für den Luchs ohne eine Lebensstättenabgrenzung und ohne die Formulierung von Erhaltungszielen.

Auf **großer Waldfläche häufig** sind die



Der Hirschkäfer – ein imposanter „Geweihträger“. Seine Larven entwickeln sich im Boden an morschen Laubholzstubben und leben 3-5 Jahre unter der Erde. Als adulter Käfer lebt er nur wenige Wochen. (Foto: Mayer, 2016)

5.4.3 Arten der Vogelschutzrichtlinie

Für die folgenden **Waldvogelarten** der Vogelschutzrichtlinie wurden in Baden-Württemberg Vogelschutzgebiete eingerichtet:

Tabelle 7: Übersicht der walddrelevanten Natura 2000-Vogelarten, schematisch klassifiziert nach Verbreitung und Anforderungen

Art	Verbreitung		Anforderungen	
	A	B	C	D
Arten des Anhangs I der VS-RL				
[A108] Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>)		X	X	
[A241] Dreizehenspecht (<i>Dendrocopos tridactylus</i>)		X	X	
[A234] Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	X			X
[A321] Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)		X		
[A104] Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>)		(X)	X	
[A238] Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	X			X
[A236] Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	X			X
[A223] Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)		X		X
[A074] Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	X			X
[A073] Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)				X
[A217] Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)				X
[A215] Uhu (<i>Bubo bubo</i>)		X		
[A239] Weißrückenspecht (<i>Dendrocopos leucotos</i>)		(X)	X	
[A072] Wespenbussard (<i>Pernis apivoris</i>)		X		X
[A224] Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)		X	X	
[A030] Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)		X	X	
Zusätzliche Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL, die im Land brüten und für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewählt wurden.				
[A099] Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)				X
[A313] Berglaubsänger (<i>Phylloscopus bonelli</i>)		X	X	
[A207] Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	X			X
[A233] Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)		X		X
[A052] Krickente (<i>Anas crecca</i>)		X		
[A300] Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>)		X	X	
[A282] Ringdrossel (<i>Turdus torquatus</i>)		X		X
[A291] Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)		X	X	
[A378] Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)		(X)	X	
[A362] Zitronenzeisig (<i>Carduelis citrinella</i>)		X	X	

A = auf großer Fläche (häufige Arten), wenngleich oft mit naturräumlichen Schwerpunkten
 B = kleine, zumeist sehr lokale Vorkommen, in Klammer: Aktuelle Vorkommen im Wald fraglich
 C = Bedürfnisse der Art über die naturnahe Waldbewirtschaftung hinausgehend
 D = Bedürfnisse der Art über das AuT-Konzept abgedeckt
 Grau = Offenlandarten, die auch im Wald vorkommen können

Bei den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind die Vogelarten den streng geschützten Arten gleichgestellt (Kap. 4.4.4). Die daraus resultierenden Anforderungen (nach § 44 BNatSchG), insbesondere an den Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen, können durch „**vorsorgende Konzepte**“ wie z. B. das für den Staatswald entwickelte „Alt- und Totholzkonzept“ (AuT) soweit eingehalten werden, dass Verschlechterungen der „lokalen Population“ im Zuge der Waldbewirtschaftung ausgeschlossen werden können.

Bei den in Spalte D aufgeführten Arten handelt es sich um Vogelarten, die vom AuT-Konzept Baden-Württemberg so weit profitieren, dass im Regelfall keine weiteren forstlichen Maßnahmen zum Erhalt der Populationen im Wald erforderlich sind (ForstBW 2017). Im Falle von Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Hohltaube und Rotmilan sind dies gleichzeitig weit verbreitete, für unsere Wälder sehr charakteristische Arten (Spalte A). Einige Vogelarten, u.a. Vogelarten lichter Wälder bedürfen spezieller Maßnahmen, um deren Erhalt zu sichern (Spalte C) z. B. Artenhilfskonzepte wie der „Aktionsplan Auerhuhn“. Bei diesen Arten, deren Vorkommen landesweit gefährdet sind, besteht eine besondere Handlungsverantwortung der betroffenen Forstbetriebe.



Ein seltener Anblick! Der Dreizehenspecht, hier in Begleitung der Gattin auf der Suche nach Nahrung. Diese Vogelart ist an Fichtenwälder oder Nadelmischwälder gebunden und fühlt sich überall dort wohl, wo der Borkenkäfer wütet. (Foto: Mayer, 2014)

Bei den in grauer Schrift dargestellten Arten handelt es sich um Arten der Säume und strukturreichen Offenlandlebensräume, die im oder am Wald vorkommen können. Ihr Erhalt ist im Wesentlichen an Maßnahmen im Offenland gekoppelt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass – bezogen auf den einzelnen Forstbetrieb – die Anzahl der Natura 2000-Schutzgüter überschaubar ist. Mit einer naturnahen, bezüglich der jeweiligen Erhaltungsziele entsprechend umsichtigen Waldbewirtschaftung und ergänzt um ein „Alt- und Totholzkonzept“ kann das Gros der naturschutzfachlichen Ansprüche an den Erhalt von Lebensraumtypen und Arten abgedeckt werden. Bei z. B. einigen lichtliebenden Arten sind hingegen weitere spezielle Maßnahmen für deren Erhalt erforderlich.

6 Umsetzung von Natura 2000 im Wald in Baden-Württemberg

Kapitel	Schlagwörter
6 Umsetzung von Natura 2000 im Wald in Baden-Württemberg	Pflichten der Waldbesitzenden; Fortführen der bisherigen Waldbewirtschaftung
6.1 Zuständigkeiten	
6.2 Managementpläne	Handbuch zur Erstellung der Managementpläne; Abgrenzung; Beschreibung und Bewertung; <i>Waldmodul</i> ; behördenverbindlicher Fachplan
6.3 Erhaltungsmanagement in Natura 2000-Gebieten	
6.4 Umsetzungskonzepte	<i>Vorsorgende Konzepte; WET-Richtlinie; AuT-Konzept; Biotoppflege; Praxishilfen; Charakteristische Arten; Integrierter Bewirtschaftungsplan</i>

Ziel der EU-Naturschutz-Richtlinien ist es, das europäische Naturerbe zu bewahren. Um dies zu erreichen hat die Europäische Union den Mitgliedstaaten einige Aufgaben zur Pflicht gemacht:

- Innerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete sind die „notwendigen Erhaltungsmaßnahmen“ durchzuführen. Die Maßnahmen dienen dem Erhalt der für jedes Natura 2000-Gebiet gebietsspezifisch festgelegten Schutzgüter (Kap. 5.4). Dies ist primär eine Aufgabe des Landes- und soweit es sich um Staatswald handelt – somit auch von ForstBW. Im Vordergrund steht kein die Waldnutzung einschränkender „Käseglockenschutz“, sondern eine die Erhaltungsziele berücksichtigende Waldbewirtschaftung (Kap. 4.3.4).
- Des Weiteren ist innerhalb der Natura 2000-Gebiete sicherzustellen, dass es nicht zu Verschlechterungen kommt (Kap. 4.4.1). Dies ist primär eine Aufgabe des Landes. Mit § 33 BNatSchG hat der Gesetzgeber auch die Waldbewirtschaftenden in die Pflicht genommen, Verschlechterungen zu vermeiden (Kap. 4.4.1). Mit § 34 BNatSchG wird den Waldbesitzenden zudem eine Prüfpflicht auferlegt (Kap. 4.4.2).
- Sowohl innerhalb wie außerhalb der Natura 2000-Gebiete sind von allen Waldbewirtschaftenden die Vorgaben des Artenschutzrechts zu beachten. Dieses bezieht sich auf alle Vogelarten sowie die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten (waldrelevant z. B. alle Fledermausarten, Spechte, Horstbrüter, die Gelbbauchunke, einige Käferarten; Kap. 4.4.4).
- Wird im Rahmen des „Nationalen Berichts“ (Kap. 8) festgestellt, dass sich ein Schutzgut in einem „ungünstigen Zustand“ befindet, so muss das jeweilige Land dafür Sorge tragen, dass ein günstiger Zustand wiederhergestellt wird (Kap. 4.3.6). Dies kann auch Vorkommen außerhalb der Natura 2000-Gebiete betreffen.

Was bedeutet dies alles für den/die Waldbesitzende/n? Die Waldbewirtschaftung in der „bisherigen Art und Weise“ kann in den meisten Fällen fortgeführt werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass sich diese im rechtlichen Rahmen des LWaldG (§ 12 ff, Pflichten des Waldbesitzenden) und des BNatSchG (§ 5 Abs. 3 BNatSchG naturverträgliche Forstwirtschaft) bewegt. In Baden-Württemberg trifft dies insbesondere auf die naturnahe, im Hinblick auf die Erhaltungsziele umsichtige Waldbewirtschaftung zu (Kap. 3 und 6.3.1). Die wesentliche Änderung ist, dass alle Forstbetriebe (vgl. die Prüfpflicht Kap. 4.4.2) Sorge dafür zu tragen haben, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern kommt. Insbesondere im Staatswald kommt noch die Aufgabe hinzu, die Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen (Kap. 4.3.4).

6.1 Zuständigkeiten

Die rechtlichen Inhalte der europäischen Naturschutzrichtlinien sind umfassend im BNatSchG abgebildet (Kap. 4). Ergänzend regelt das baden-württembergische Naturschutzgesetz (NatSchG) Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen. Für die konkrete Umsetzung der Natura 2000-Managementpläne sind entsprechend die unteren Naturschutzbehörden zuständig (§ 58 NatSchG). Sie werden im Wald durch die unteren Forstbehörden unterstützt.

Die Forstbehörden unterstützen die kommunalen und privaten Waldbesitzenden im Rahmen der Beratung und Betreuung. Diese umfasst v.a. die Umsetzung von Maßnahmen im Wald inkl. der finanziellen Förderung (Kap. 7), das Vermeiden von Verschlechterungen im Zuge der Waldbewirtschaftung und Fragen der überbetrieblichen Aussteuerung innerhalb des Waldes in einem Natura 2000-Gebiet (Kap. 6.3).



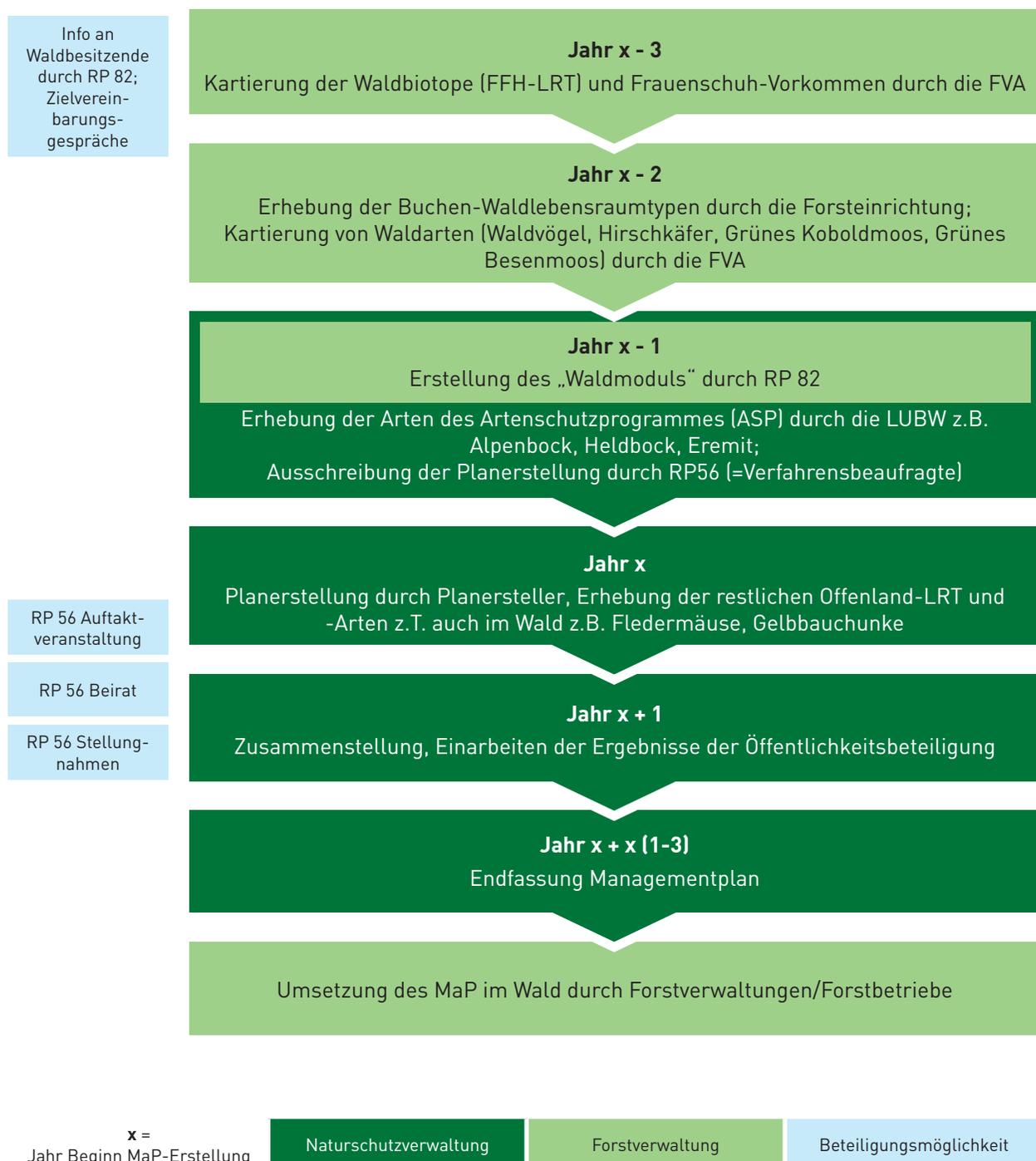
Bei der Umsetzung der Managementpläne bzw. von Maßnahmen im Wald stehen die Unteren Forstbehörden den kommunalen und privaten Waldbesitzern mit Rat und Tat zur Seite. (Foto: ForstBW, 2012)

6.2 Managementpläne

6.2.1 Erstellung

Innerhalb der Natura 2000-Gebiete sind die (Erhaltungs-) Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um einen „günstigen Erhaltungszustand“ zu gewährleisten oder wiederherzustellen (Art. 6 Abs. 1 der FFH-RL, § 32 Abs. 3 BNatSchG). Dies geschieht in Baden-Württemberg im Zuge der Erstellung von Natura 2000-Managementplänen (§ 36 Abs. 6 NatSchG). 2004 wurde mit der Erstellung von Managementplänen begonnen.

Abbildung 2: Schematischer Ablauf der Natura 2000-Managementplanerstellung in Baden-Württemberg



Die Forstverwaltung erarbeitet den Fachbeitrag für den Wald, das sog. „Waldmodul“. Dieses wird in den Managementplan eingearbeitet, für den die Naturschutzverwaltung federführend verantwortlich ist (s. Abbildung 2, § 58 Abs. 3 NatSchG).

In den Natura 2000-Managementplänen werden die Lebensräume (Anhang I FFH-RL) und Artvorkommen (Anhang I VS-RL, Anhang II FFH-RL) abgegrenzt, beschrieben und bewertet. Auf Basis des Erhaltungszustandes und der Erhaltungsziele erfolgt die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen. Ergänzend zu diesem Erhaltungsmanagement (Kap. 6.3) werden auch Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt, die eine Aufwertung der Lebensräume und Artenlebensstätten ermöglichen. Diese Maßnahmen sind freiwillig. Die Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere relevant für den Vertragsnaturschutz und für Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen.

Die Abgrenzungen und Beschreibungen von Lebensräumen und Artvorkommen sind außerdem als Grundlage bei einer ersten Beurteilung von prüfpflichtigen Vorhaben („Screening“, Kap. 4.4.2) und der Feststellung von Verschlechterungen (Kap. 4.4.1) z. B. bei Wiederholungskartierungen, unmittelbar von Relevanz.

Bei den Natura 2000-Managementplänen handelt es sich um Fachgutachten. Für Landesbehörden sind die Managementpläne und das in den Managementplänen formulierte Erhaltungsmanagement verbindlich (§ 2 BNatSchG):

- für die Umsetzung von Maßnahmen im Staatswald;
- im Rahmen der Allgemeinwohlverpflichtung sollen auch Kommunalwälder die Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen;
- als Grundlage für die Ausgestaltung des Vertragsnaturschutzes im Privatwald;
- Für den Privatwald liefern die Managementpläne wichtige Informationen;
- zur flurstückscharfen Darstellung der Schutzgüter und deren Beschreibung und Bewertung;
- zum Erhaltungsmanagement allgemein;
- zur Beurteilung der eigenen Waldwirtschaft in Bezug auf die Erhaltungsziele (Einhaltung des Verschlechterungsverbotes).

Bis Ende 2020 sollen in Baden-Württemberg für alle Natura 2000-Gebiete Managementpläne vorliegen. Die fertig gestellten Managementpläne sind über die Internetseite der LUBW mit Karten einsehbar.

(www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/44926/)





Welche Möglichkeiten habe ich, mich in die Erstellung eines Managementplans einzubringen?

Beim Managementplan handelt es sich um ein behördliches Fachgutachten. Sobald dieses im Entwurf erstellt ist, werden die Inhalte in einer Beiratssitzung vor Ort vorgestellt. Insbesondere die Maßnahmenplanung wird zur Diskussion gestellt. Bei der Formulierung der Maßnahmen kann der für den Privatwald in den Beirat berufene Vertreter seine örtlichen Kenntnisse einbringen und mitgestalten. Häufig werden zusätzlich Informationsveranstaltungen für Alle angeboten, die Waldbesitzende für Fragen und Anregungen nutzen können. Ist der Plan fertiggestellt, wird er für vier Wochen öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit kann zum Managementplan schriftlich Stellung genommen werden.

6.2.2 Wiederholungsinventuren

Mit der Erstellung von Natura 2000-Managementplänen wird festgestellt, welche Schutzgüter im jeweiligen Natura 2000-Gebiet vorkommen und in welchem Zustand sich die Vorkommen befinden. Es erfolgt damit eine Ersterhebung, der eine wichtige deklaratorische Bedeutung zukommt. Erst mit dieser Kartierung wird ein Referenzzustand beschrieben, an dem sich das künftige Management im Gebiet orientiert. Dies gilt sowohl für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen als auch für Landnutzungsmaßnahmen, also die Waldbewirtschaftung. Mögliche Verbesserungen oder Verschlechterungen werden stets in Bezug auf den Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der Ersterhebung festgestellt.

Um Veränderungen feststellen zu können, aber auch um stets aktuelle Zustandsdaten für das Management zu haben, beabsichtigt das Land, nach Abschluss der Ersterfassung Wiederholungsinventuren durchzuführen. Werden bei Wiederholungsinventuren auf Gebietsebene Verschlechterungen festgestellt, kann dies entsprechende Wiederherstellungspflichten auslösen oder aber zu Änderungen im Gebietsmanagement führen. Im Falle von Verbesserungen z. B. wenn die Fläche von Buchen-Waldlebensraumtypen zunimmt, wird das bisherige Erhaltungsmanagement bestätigt. Das Mehr an Lebensraumtypenfläche kann dann z. B. für das „Floaten“ (s.a. Kap 6.3.1) verwendet werden. Denn gegenüber der EU ist das Land zur Erhaltung der Flächen verpflichtet, die nach der Erstkartierung über die „Standarddatenbögen“ nach Brüssel gemeldet wurden.

6.3 Erhaltungsmanagement in Natura 2000-Gebieten

Grundlage des Erhaltungsmanagements sind die Natura 2000-Managementpläne. Für jedes Schutzgut finden sich dort eine Beschreibung und Bewertung der Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten, die Erhaltungsziele sowie die Erhaltungsmaßnahmen. Im Wald werden die Vorkommen eines Lebensraumtyps, z. B. alle Eichenwälder des Lebensraumtyps 9160, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, in einem FFH-Gebiet i.d.R. als „Erfassungseinheit“ zusammengefasst beschrieben und bewertet. Die Besitzverhältnisse werden dabei nicht berücksichtigt. Auch die Maßnahmenplanung erfolgt für alle Vorkommen gemeinsam. Dies ist insbesondere dahingehend sinnvoll, da sich die Zustände der einzelnen Waldbestände im Laufe der Zeit verändern und z. B. die Ziele „Altholzerhalt“ oder „Totholzerhalt“ lediglich auf größerer Fläche aussteuern lassen. Die Vorkommen eines Lebensraumtyps können aber auch als getrennte

Erfassungseinheiten dargestellt werden, wenn dies z. B. aufgrund unterschiedlicher Zustände und voneinander abweichendem Management sinnvoll erscheint (z. B. bei räumlich getrennten, morphologisch verschiedenen Moorwäldern). Insbesondere bei den kleinflächig vorkommenden Waldlebensraumtypen sind die Maßnahmen oft flächenscharf formuliert.

Die Zusammenfassung in Erfassungseinheiten macht ein flexibles Management möglich. Andererseits bedarf es aber einer besitzartenübergreifenden Steuerung (z. B. durch die Forstbehörde, s. a. Kap. 6.3.2), da die einzelnen Waldbesitzenden nur für ihre eigenen Flächen die erforderlichen Zustandsinformationen haben. Daraus ergeben sich in Bezug auf das Erhaltungsmanagement folgende Konsequenzen:

- Im **Staatswald** sind die Erhaltungsmaßnahmen, wie sie im Managementplan beschrieben sind, verbindlich umzusetzen. Fachliche Grundlage ist neben dem Natura 2000-Managementplan die Forsteinrichtung: Bei den FFH-Buchenwäldern vor allem in Verbindung mit der Waldentwicklungstypen-Richtlinie (ForstBW 2014) und bei den elf kleinen Waldlebensraumtypen zusammen mit den „Pflegehinweisen zur Waldbiotopkartierung“ (ForstBW, z. Zt. in Überarbeitung). Soweit die Erhaltungsmaßnahmen konkreten Waldorten zugeordnet werden können, wird angestrebt sie von der Forsteinrichtung zu übernehmen. Maßnahmen für die auf Alt- und Totholz angewiesenen FFH-Arten werden durch das entsprechend auf diese Arten ausgerichtete Alt- und Totholzkonzept – das im Staatswald verbindlich umgesetzt wird – abgedeckt. Spezielle Maßnahmen z. B. für Lichtwaldarten werden über entsprechende Konzepte oder Projekte umgesetzt.
- Für den **Kommunalwald** lässt sich aus § 2 Abs. 4 BNatSchG und § 46 i. Verb. m. § 45 Abs. 1 LWaldG ableiten, dass im Hinblick auf die Einhaltung der Erhaltungsziele notwendige Maßnahmen umzusetzen sind. Andererseits sind Kommunen keine Landesbehörden und insofern nicht an die im Map formulierten Maßnahmen gebunden. Soweit der Kommunalwald sich nicht der staatlichen Forsteinrichtung und empfohlenen Konzepten des Landes wie des Alt- und Totholzkonzeptes bedient, kann er sich auf seine naturräumlichen Verhältnisse zugeschnittene, eigene Erhaltungs- und Umsetzungskonzepte erarbeiten. Diese sind jedoch auf Konformität mit den Schutz- und Erhaltungszielen mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.
- Für den **Privatwald** sind räumlich konkrete Maßnahmenvorschläge eine wichtige fachliche Grundlage, um das Verschlechterungsverbot einzuhalten, darüber hinaus sind sie Grundlage für den Vertragsnaturschutz und für finanzielle Ausgleichsleistungen. Ist die Maßnahmendurchführung in einer Artenlebensstätte im Privatwald für den günstigen Erhaltungszustand eines Schutzgutes unentbehrlich, ist es Aufgabe der zuständigen Forstbehörde, auf den/die Waldbesitzende/n mit entsprechenden Maßnahmenvorschlägen und Angeboten des Vertragsnaturschutzes zuzugehen. In den beiden großen FFH-Buchenwald-Lebensraumtypen wird eine der Waldentwicklungstypen-Richtlinie (ForstBW 2014) entsprechende Bewirtschaftung empfohlen. Soweit für diese und andere FFH-Waldlebensraumtypen durch das Land finanzielle Ausgleichsleistungen gewährt werden (Kap. 7), ist der Bewirtschaftende verpflichtet, die damit verbundenen Auflagen einzuhalten.



Gibt es Faustregeln für die Waldbewirtschaftung in Natura 2000 Gebieten?

Nein. Zwar gilt ganz allgemein in allen Natura 2000-Gebieten, dass die Waldbewirtschaftung in FFH-Gebieten nicht gegen die Erhaltungsziele verstoßen darf (Verschlechterungsverbot). Wie sich dies allerdings konkret im einzelnen Forstbetrieb auswirkt, kann gebietsspezifisch verschieden sein. So kann z. B. je nach Altersklassenlagerung betroffener FFH-Buchenbestände der Erhalt von Altholz unproblematisch sein oder aber mit stärkeren Restriktionen einhergehen.

Da auch die Erhaltungsmaßnahmen gebietsspezifisch festgelegt werden, sind Verallgemeinerungen kaum zulässig. Des Weiteren ist ein „weiter so wie bisher“ **nicht** möglich, wenngleich in allen Fällen, in denen die bisherige Art und Weise der Bewirtschaftung zur Entstehung und Erhaltung eines Schutzgutes geführt hat wie z. B. bei den FFH-Eichenwäldern, dies auch so verstanden werden kann. Grundsätzlich gilt aber auch in diesen Fällen, dass die Bewirtschaftung im Einklang mit den Natura 2000-Erhaltungszielen stehen muss.

6.3.1 Prüfung forstlicher Vorhaben

Die Überprüfung eines Vorhabens auf mögliche Beeinträchtigungen bezieht sich auf die innerhalb eines Natura 2000-Gebietes vorkommenden Schutzgüter, also die kartierten Lebensraumtypen und Artenlebensstätten. Allerdings muss auch außerhalb der Vorkommen darauf geachtet werden, dass von diesen Flächen und ihrer Bewirtschaftung keine erheblichen Beeinträchtigungen in die erhaltungsrelevanten Bereiche hineinwirken. Dies gilt im Übrigen auch für außerhalb eines Natura 2000-Gebiets gelegene Waldflächen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist in § 34 BNatSchG geregelt und in Kap. 4.4.2 ausführlich beschrieben. Mit der Prüfpflicht in Natura 2000-Gebieten, die alle Waldbesitzenden unmittelbar betrifft, soll sichergestellt werden, dass Verschlechterungen im Gebiet vermieden werden.

Eine im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG naturverträgliche Waldnutzung, die die bisherige Art und Weise der Bewirtschaftung fortführt, unterliegt keiner gesonderten Prüfpflicht. Anders als im Offenland (z. B. bei der Bewirtschaftung von Mähwiesen) ist es im Wald allerdings ungleich schwerer die „bisherige Art und Weise der Waldbewirtschaftung“ von einem „prüfpflichtigen Vorhaben“ abzugrenzen. Hier kommen einige Besonderheiten der Waldwirtschaft zum Tragen:

- Betriebliche Maßnahmen finden nur periodisch in Zeiträumen von bis zu 10 Jahren und länger statt
- Die Eingriffsart wie z. B. Auslese-Durchforstung oder Zieldurchmesserernte wechselt im Laufe der Jahrzehnte
- Die Eingriffsstärke kann stark schwanken, in Abhängigkeit von der Wuchskraft und z. B. dem Behandlungsziel
- Das Vorkommen an bewertungsrelevanten Strukturen, z. B. Anteil an Totholz, Baumartenzusammensetzung und Starkholz ist im einzelnen Bestand einer starken natürlichen wie auch wirtschaftsbedingten Dynamik unterworfen.



Muss ich Buchen-Naturverjüngung in einem FFH-Eichenwald zurückdrängen?

Zunächst richtet sich das „Verschlechterungsverbot“ gegen das aktive Handeln des Menschen. Die Waldbesitzenden sind also nicht verpflichtet, Buchen-Naturverjüngung im FFH-Eichenwald zu beseitigen. Führen natürliche Verschlechterungen aber insgesamt zu einer Verschlechterung – hier eines Eichen-Lebensraumtyps – so ist das Land gefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Wiederherstellung des günstigen Zustandes führen. Dies kann auch Maßnahmen im Privatwald betreffen, die dann finanziell auszugleichen sind.

Während die Räumung eines Buchenaltholzes über Naturverjüngung der bisherigen, „schon immer“ üblichen Bewirtschaftungsweise (und Erhaltung des Buchenwaldes) entsprechen kann und insofern kein prüfpflichtiges Vorhaben darstellt, ist die Umstellung von Altersklassenwald auf Dauerwaldbewirtschaftung einer Prüfung im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu unterziehen. In kleinen FFH-Gebieten mit z. B. nur einem Altholzbestand eines Eichen-Lebensraumtyps kann es wiederum aufgrund der fehlenden Strukturnachhaltigkeit als Folge einer geplanten Räumung zu einer bewertungsrelevanten Verschlechterung kommen. Im Wald liegt also die besondere Situation vor, dass es für die Waldbewirtschaftenden, aber auch für die Forst- und Naturschutzverwaltung schwierig ist, forstliche Maßnahmen hinsichtlich einer möglichen Prüfpflichtigkeit eindeutig anzusprechen und sicher mit dem Erhaltungsmanagement für Natura 2000-Gebiete in Einklang zu bringen. Die Waldbewirtschaftung bewegt sich dadurch auf einem schmalen Grat zwischen erhaltender Bewirtschaftung einerseits und einer möglichen Verschlechterung andererseits.

Während Maßnahmen wie

- Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt
- flächiger Pflanzenschutzmitteleinsatz
- flächenhafte Hiebe aus Gründen des Forstschutzes („Sanitätshiebe“)
- Wegeneu- und -ausbau
- Baumartenwechsel/Umbaumaßnahmen
- Kahlhiebe > 1ha
- konzentrierte Verkehrssicherungsmaßnahmen

unstrittig den auf FFH-Verträglichkeit zu prüfenden Vorhaben zuzuordnen sind, ist dies bei der regulären Waldbewirtschaftung ungleich schwerer zu beurteilen. Auch ein neues Holzernteverfahren entspricht nicht automatisch der „bisherigen Art und Weise“ und ist daher ggf. zu prüfen.

Ein für viele Forstbetriebe wichtiger Aspekt ist die Einbringung von nicht lebensraumtypischen Baumarten wie z. B. Fichte oder Douglasie in FFH-Buchenwälder. Diese ist bis zu einem gewissen Maße zulässig (wenn auch schon bisher in den Buchenwäldern im Gebiet nicht lebensraumtypische Nadelbäume eingebracht wurden bzw. vorhanden waren). Allerdings darf es insgesamt nicht zu einer Erhöhung der Anteile nicht

lebensraumtypischer Nadelbäume im FFH-Buchenwald in einem FFH-Gebiet kommen. Dies im Blick zu behalten, liegt in der Verantwortung des Forstbetriebs. Sollte, bezogen auf den Einzelbestand, der Nadelbaumanteil auf über 30 % ansteigen, bedeutet dies einen Verlust an Lebensraumtypfläche (nur Bestände mit weniger als 30 % Fremdbaumarten werden als Lebensraumtyp anerkannt). Ein solcher Flächenverlust ist immer eine Verschlechterung und nur zulässig, soweit es dadurch nicht zu einer Verringerung der Lebensraumtyp-Fläche insgesamt kommt, also an anderer Stelle Ersatz geschaffen wurde (sog. „Floaten“). Zu Flächenveränderungen siehe auch Kap. 6.2.2. Zum Ablauf des „Floatens“ liegen den unteren Forstbehörden die Praxishilfe „Hinweise zum Floaten von FFH-Buchenwaldlebensraumtypen innerhalb von FFH-Gebieten im Privatwald unter Berücksichtigung von Förderleistungen nach UZW-N“ vor.

Erläuterungen zum Begriff „Floaten“

Tritt in einem Bestand infolge waldbaulicher Maßnahmen eine Erhöhung des Anteils nicht lebensraumtypischer Baumarten auf über 30 % der Verlust der Lebensraumtyp-Eigenschaft ein, so muss der Verlust (=Verschlechterung) an FFH-Buchenwald-Fläche (LRT 9110 und 9130) an anderer Stelle (i.d.R. im selben Betrieb) im selben FFH-Gebiet durch einen entsprechenden Flächenzugang ausgeglichen werden. Ein entsprechender Flächenzugang kann z. B. durch den Auszug gesellschaftsfremder Baumarten wie Roteiche und Douglasie auf einen Anteil unter 30 % innerhalb eines Buchenbestandes erreicht werden.

Der Verfahrensablauf des Floatens unterscheidet sich bei Betrieben mit und ohne Forsteinrichtungswerk. In beiden Fällen handelt es sich um ein Vorgehen, das den Anforderungen einer förmlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung entspricht und diese ersetzt.

Betriebe mit Forsteinrichtungswerk

Die Dokumentation der Flächenverschiebung erfolgt im Zuge der Forsteinrichtung, d.h. Flächenzu- und -abgang werden nach Fläche und Qualität über die Bestandesabgrenzung und -beschreibung sichtbar gemacht. Im Vollzug ist dann der Zugang vor dem Abgang zu realisieren.

Wird aus einer Neuinventur ein Flächenrückgang sichtbar, muss der Verlust binnen einer Forsteinrichtungsperiode (10 Jahre) kompensiert werden.

Betriebe ohne Forsteinrichtungswerk

Um im Privatwald ohne Forsteinrichtung Buchenwaldlebensraumtypen „floaten“ zu können, muss auch hier zuerst der Flächenzugang geschaffen werden, bevor der Flächenabgang realisiert wird. Das geplante Vorgehen ist anhand geeigneter Karten und Bestandesbeschreibungen zu dokumentieren.

Anzeigepflicht

Prinzipiell besteht bei der Absicht des „Floatens“ eine Anzeigepflicht nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Von der Anzeigepflicht ausgenommen ist der durch die Forstbehörden verwaltete und bewirtschaftete Staatswald und der Kommunalwald, soweit durch die Forstbehörden die forsttechnische Betriebsleitung wahrgenommen wird (§ 34 Abs. 1 LWaldG).

Allen anderen Waldeigentümer und –besitzenden wird schon vor dem Einreichen der Anzeige empfohlen, sich mit der zuständigen unteren Forstbehörde in Verbindung zu setzen. Die untere Forstbehörde kann in diesem Falle dahingehend beraten, ob und mit welchen Unterlagen eine Anzeige auch an die zuständige untere Naturschutzbehörde zu stellen ist; sie kann die Anzeige auch an die Naturschutzbehörde weiterleiten. Maßnahmen, die zum Flächenabgang führen und ohne die erforderliche Anzeige begonnen werden, können von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eingestellt werden (§ 34 Abs.6 Satz 4 BNatSchG). Aus diesem Grunde arbeiten Forst- und Naturschutzbehörde bereits im Vorfeld zusammen, um entsprechende ordnungsrechtliche Maßnahmen gegenüber Waldeigentümern und –besitzenden, möglichst zu vermeiden. Trifft die untere Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei ihr keine Entscheidung, kann mit der Durchführung begonnen werden (§ 34 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG).

Eine mögliche Verschlechterung der Lebensraumtypen 91E0, Auenwälder mit Erle, Esche, Weide, und 91F0, Hartholzauenwälder durch das flächige Absterben von Eschen infolge des „Eschentriebsterbens“ ist nicht den Waldbesitzenden anzulasten. Wenn aber ein Waldbewirtschaftender aufgrund der drohenden Holzentwertung z. B. einen Eschenbestand einschlägt, so kann dies sehr wohl ein prüfpflichtiges Projekt sein, da es sich um ein Vorhaben handelt, das nicht der üblichen Art der Waldpflege zugeordnet werden kann. Hier wurde allerdings eine Lösung durch das Land geschaffen, so dass bei Waldschutzmaßnahmen aufgrund des Eschentriebsterbens in Waldlebensraumtypen auf eine Projektprüfung verzichtet werden kann, wenn bestimmte Regeln eingehalten werden. So ist darauf zu achten, dass beim Einschlag ein ausreichender Anteil an Alt- und Totholz erhalten bleibt.



Ist das Eschentriebsterben eine Beeinträchtigung im Sinne der FFH-Richtlinie?

Was ist zu tun?

Natürliche Schadereignisse sind dem Waldbesitzenden nicht anzulasten; sie sind keine Projekte im Sinne der FFH-RL. Die daraus resultierenden forstbetrieblichen Maßnahmen hingegen sind bei **flächiger** Ausprägung regelmäßig als Projekte einzustufen. Für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Eschentriebsterben gibt es ein abgestimmtes Vorgehen, mit dem vermieden wird, dass eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Diese Regeln sind bei Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Eschentriebsterben zu beachten:

- Eine Dokumentation im Rahmen von Hiebsplanung und –vollzug ist erforderlich.
- Für die Neubegründung sollen lebensraumtypische Baumarten verwendet werden (Eiche förderfähig nach der VwV NWW 2015).
- Eine ausreichende Menge an wertgebenden Strukturen muss auf der Hiebsfläche erhalten bleiben (Alt- und Totholz).

Wir empfehlen, sich vor Beginn eines derartigen Hiebes in einem FFH-Waldlebensraumtyp von der für Sie zuständigen Unteren Forstbehörde beraten zu lassen.

Die Waldbesitzenden sind gut beraten, die Art ihrer Waldbewirtschaftung im Hinblick auf die Natura 2000-Erhaltungsziele zu analysieren und vor allem zu dokumentieren. Dies stellt zwar einen gewissen Aufwand dar, verschafft aber insbesondere im Hinblick auf das Erhaltungsmanagement Transparenz, Glaubwürdigkeit und Flexibilität. Auch innerbetrieblich wird damit sichergestellt, dass die naturschutzfachlichen Anforderungen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die Waldbewirtschaftenden haben im FFH-Gebiet einen großen Gestaltungsspielraum (und eine hohe Verantwortung!). Sie haben selbst zu prüfen, inwieweit Verschlechterungen auftreten können. Gegebenenfalls sind – auch unter Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörde – Vorhaben abzuändern, ganz zu unterlassen oder aber Maßnahmen zu ergreifen, mit denen eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann.



Darf ich meinen Buchenwald in einen Nadel(misch)wald umbauen?

Der Erhalt der FFH-Buchenwälder bezieht sich auf ihre Gesamtheit im jeweiligen FFH-Gebiet. Insofern kann der einzelne Bestand mit nicht lebensraumtypischen Nadelbäumen angereichert werden, soweit in einem anderen FFH-Buchenbestand im selben FFH-Gebiet entsprechend Nadelbäume ausgezogen werden, es also in der Summe nicht zu einer Verschlechterung, d.h. Zunahme der nicht lebensraumtypischen Baumarten beim FFH-Buchenwald kommt. Steigt der Anteil der Nadelbäume in einem Bestand jedoch auf 30 % und darüber, ist dieser Bestand kein Lebensraumtyp mehr (= Verschlechterung). Für diesen Spezialfall gibt es jedoch eine Regelung, die dies unter bestimmten Bedingungen zulässt („Floaten“ Kap. 6.3.1). In diesem Fall muss innerhalb der Einrichtungsperiode Ersatz für die verloren gehende Lebensraumtypfläche geschaffen werden (s. auch WET-RL, ForstBW 2014 und Kastenbeitrag zum „Floaten“ Kap. 6.3.1). Dieses Vorgehen ist allerdings nur in Betrieben möglich, die über eine Forsteinrichtung verfügen. In allen anderen Fällen ist ein Baumartenwechsel, der zum Verlust der Lebensraumtypeigenschaft führt, wie ein prüfpflichtiges Projekt zu behandeln (vgl. Kap. 4.4.3).



Darf ich die Douglasie als nicht heimische Baumart in einem FFH-Buchenwald pflanzen?

Die Douglasie ist immer eine nicht lebensraumtypische Baumart. Der Anbau der Douglasie in einem FFH-Buchenwald ist möglich, soweit der Anteil der nicht lebensraumtypischen Baumarten im **Bestand** bei unter 30 % bleibt und sich die Bewertung des Baumarteninventars des FFH-Buchenwaldes auf **Gebietsebene** nicht verschlechtert. Dies ist gewährleistet, wenn der Anteil der nicht lebensraumtypischen Baumarten in den FFH-Buchenbeständen im **Betrieb** nicht ansteigt. Betrug er insgesamt z.B. 16 %, so darf er durch den Douglasienanbau nicht auf 17 % und darüber ansteigen.

Sind die Auswirkungen unklar, wird unbedingt empfohlen, die Pflanzung von Douglasie einer Prüfung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde zu unterziehen. Des Weiteren wird ein Abstand zu besonders trockenen und sauren Biotopen von 300 m empfohlen, in denen sich die Douglasie invasiv verhalten kann (WET-RL, ForstBW 2014). Des Weiteren sind in FSC-Betrieben weitergehende Regelungen zur Douglasie zu beachten.



Mein Buchenwald ist mit der Qualitätsstufe A bewertet, wieviel Nadelholz darf ich einbringen?

Der Managementplan eines FFH-Gebietes bewertet grundsätzlich nicht den Wald eines einzelnen Waldbesitzenden, sondern besitzübergreifend den gesamten Lebensraumtyp in einem FFH-Gebiet (Teilflächen eines Lebensraumtyps in einem FFH-Gebiet werden zu einer Erfassungs- und Bewertungseinheit zusammengefasst).

Für die Beantwortung dieser Frage ist außerdem nicht die Gesamtbewertung des Lebensraumtyps, sondern die Bewertung der Zusammensetzung des Baumarteninventars maßgeblich. Ist diese mit „hervorragend“ (A) bewertet, bedeutet dies, dass im gesamten Gebiet weniger als 10 % nicht lebensraumtypische Baumarten im Lebensraumtyp vorkommen. Eine Einbringung darf lediglich in dem Umfang getätigt werden, wie vorher (z.B. im Rahmen der Holzernte) nicht lebensraumtypische Baumarten in anderen FFH-Buchenwaldbeständen entnommen wurden. Dabei spielt es letztlich keine Rolle, ob dieser Ausgleich im selben Betrieb oder besitzartenübergreifend zustande kommt – es sei denn, der (Privat-) Waldbesitzer bezieht Förderung aus der Umweltzulage Wald (VwV UZW). In diesem Fall hat er sich dazu verpflichtet, innerhalb der geförderten Fläche nicht zu verschlechtern.



Bei einem Sturmereignis werden 2 ha eines FFH-Waldmeister-Buchenwaldes geworfen. Bei der Aufarbeitung des Sturmholzes wird der Großteil der vorhandenen Buchen-Naturverjüngung zerstört. Was ist zu tun? Habe ich damit gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen?

Grundsätzlich sind solche Naturereignisse dem Waldbesitzenden nicht anzulasten - wohl aber könnte es im Zuge der Holzaufarbeitung zu relevanten zusätzlichen Verschlechterungen kommen.

Ein Schadereignis führt auch nicht zwangsläufig zum Verlust der Lebensraumtypeneigenschaft. Wenn der sich einstellende Folgebestand durch typische Pionierbaumarten und einzelne lebensraumtypische Baumarten des Buchenwaldes (Buche, Esche, Ahorn) aufgebaut ist, handelt es sich um ein Sukzessionsstadium des Buchenwaldes, welches sich langfristig wieder zu einem buchengeprägten Wald, also Lebensraumtyp entwickeln wird.

Im Falle von Ergänzungspflanzungen mit nicht lebensraumtypischen Baumarten (z. B. Fichte, Roteiche) sollte deren Anteil den Anteil nicht lebensraumtypischer Baumarten vor Eintritt der Störung nicht überschreiten. Bei Unklarheiten ist eine Abstimmung mit der unteren Forst- und Naturschutzbehörde zu empfehlen.

Für den Staatswald ist angestrebt (und den Kommunalwäldern wird es empfohlen), durch Übernahme der Erhaltungsziele und -maßnahmen in die Forsteinrichtung die Forstbetriebsplanung Natura 2000-konform zu gestalten. Für den Privatwald ist es empfehlenswert, die Betriebsgutachten in einer internen Prüfung auf ihre Verträglichkeit hin zu überprüfen und im Hinblick auf Erhaltungsziele- und -maßnahmen ggf. zu ändern oder anzupassen. Ein Betriebsgutachten kann nach § 36 BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung unterliegen. Generell wird privaten Waldbesitzenden empfohlen, sich bei unsicherer Sachlage an die zuständige Forst- oder Naturschutzbehörde zu wenden.



Muss ich jede forstliche Maßnahme vorher auf Verträglichkeit prüfen?

Grundsätzlich müssen alle Vorhaben, die nicht dem „Fortführen der bisherigen Art und Weise der Bewirtschaftung“ entsprechen, auf ihre Verträglichkeit in Bezug auf die Erhaltungsziele geprüft werden. Der Projektbegriff ist also sehr weit gefasst. Die Beurteilung, ob ein prüfpflichtiges Projekt vorliegt, ist bei forstlichen Maßnahmen oft nicht einfach.

Der Verträglichkeitsprüfung ist ein „Screening“ (Vorprüfung) vorgeschaltet. Nur wenn sich aufgrund des Screenings Anhaltspunkte ergeben, dass eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Zweifel wenden Sie sich an die untere Forst- oder Naturschutzbehörde.



Aufgrund der starken Auflichtung eines Buchenwaldes verjüngt sich die Fichte sehr stark. Muss ich durch Mischwuchsregulierung die Fichte zurückdrängen oder sogar komplett entfernen?

Das Verschlechterungsverbot richtet sich grundsätzlich an den aktiv handelnden Menschen. Da Fichtennaturverjüngung nicht durch aktives Handeln des Waldbesitzenden bedingt, sondern ein natürlicher Prozess ist, ist die Person, welche den Wald besitzt zunächst nicht verpflichtet, Fichten-Naturverjüngung im FFH-Buchenwald zu regulieren oder ganz zu entfernen. Soweit es jedoch im Rahmen der üblichen waldbaulichen Maßnahmen wie Mischungsregulierung ohne wesentlichen Mehraufwand möglich ist, die Entwicklung der Fichten-Naturverjüngung im FFH-Buchenwald zu regulieren oder ganz zu entfernen, ist dies dem Waldbewirtschafter auch dann zuzumuten, wenn er die sich entwickelnde Naturverjüngung nicht selbst zu vertreten hat (vgl. EUGH-Urteil von Gibraltar 2005).

Beziehen Waldbesitzende für diesen FFH-Buchenwald die Umweltzulage N, so haben sie sich dazu verpflichtet, den FFH-Buchenwald in seiner Baumartenzusammensetzung in einem günstigen Zustand zu erhalten. In diesem Fall ist die Fichten-Naturverjüngung zu beobachten und wenn nötig auf ein nicht verschlechterndes Maß einzudämmen.



Ich plane eine Jungdurchforstung und möchte zuvor Rückegassen/Seiltrassen in meinen Bestand einlegen. Was muss ich in einem Natura 2000-Gebiet beachten?

Feinerschließungsmaßnahmen sind Voraussetzung für eine bestandesschonende Waldbewirtschaftung und bodenschonendes Holzrücken, da die Befahrung auf permanente Trassen konzentriert und eine flächige Befahrung vermieden wird. Die Anlage von Rückegassen ist deshalb allgemein zulässig, wenn keine oder nur geringe Eingriffe in den Boden erfolgen (wie z. B. die punktuelle Befestigung der besonders belasteten Rückegasseneinfahrten). Feinerschließung darf Natura 2000-Schutzgüter aber weder zerstören, noch erheblich beeinträchtigen. Sensibel für Erschließung sind insbesondere Quellbereiche, Fließgewässer, Moore, Sümpfe und Auwälder sowie kleinflächige Trockenbiotope und Waldbestände mit schützenswerten Pflanzen (z. B. Frauenschuh, Diptam) und Tieren (z. B. Gelbbauchunke). Sind solche Bereiche betroffen, sollte Rücksprache mit der unteren Forst-/Naturschutzbehörde genommen werden.

In der Regel nicht prüfpflichtig sind außerdem Seiltrassen zur Bewirtschaftung von Hängen mittels Seilkran.



Ich möchte eine Rückegasse auf 300 Meter Länge zu einem Maschinenweg ausbauen. Was muss ich in einem Natura 2000-Gebiet beachten?

Generell darf bei Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in einem Natura 2000-Gebiet nicht gegen die gebietsspezifischen Erhaltungsziele verstoßen werden (Verschlechterungsverbot). Innerhalb wie außerhalb von Natura 2000-Gebieten ist zudem zu beachten,

- dass lokale Populationen streng geschützter Arten (z.B. der Gelbbauchunke) nicht verschlechtert werden dürfen und
- dass Biotop nicht beeinträchtigt werden dürfen (Biotopschutzgesetz).

Erfolgen beim Ausbau der Rückegasse zu einem Maschinenweg auch Eingriffe in den Boden und in den Wasserhaushalt oder erfolgt sogar ein Materialeintrag, ist dies i.d.R. nicht mehr der ordentlichen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zuzuordnen. Präzisierungen hierzu sind durch das MLR-Schreiben vom 20.03.2017, AZ 52-8640.00 erfolgt. Es handelt sich innerhalb eines Natura 2000-Gebietes dann um ein auf seine Verträglichkeit zu überprüfendes Vorhaben i.S.d. §34 BNatschG. Als erster Schritt wird in einem formlosen Screening darüber befunden, ob der Ausbau die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes beeinträchtigen kann (Vordrucke www.natura2000-bw.de „Formblatt Natura 2000-Vorprüfung“). Teil dieses Screenings ist die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde. Zudem sind die Zugriffsverbote des §44 Abs. 1 BNatschG sowie das Biotopschutzgesetz zu beachten.

Detaillierte Ausführungen finden sich in dem Papier „Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald“ vom Feb. 2017, das allen unteren Forst- und Naturschutzbehörden vorliegt.





Sind Verkehrssicherungsmaßnahmen/-hiebe prüfpflichtig?

Reine Verkehrssicherungshiebe (z. B. Räumung eines Altbestandes zum vorrangigen Zweck der Verkehrssicherung am Hang oberhalb einer Straße) sind als Projekt zu werten. Wird eine Verkehrssicherungsmaßnahme durch die Entnahme einzelner, als Gefahrenquelle identifizierter Bäume innerhalb eines regulären Holzeinschlags (planmäßiger Hieb im Rahmen des Vollzugs der Nutzungsplanung) „miterledigt“, ist das Vorgehen **i.d.R.** kein prüfpflichtiges Vorhaben.

6.3.2 Überbetriebliche Aussteuerung

Der Natura 2000-Managementplan kennt keine einzelnen Waldbesitzenden. Auch ist die Kulisse eines Natura 2000-Gebietes rein naturschutzfachlich begründet und unabhängig von Besitzgrenzen erstellt worden. Die Gesamtheit der Teilflächen eines Schutzgutes in einem Natura 2000-Gebiet ist die Bezugsebene für das Gebietsmanagement und alle damit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Fragen (vgl. auch Kap. 4.4). Soweit die Flächen eines Schutzgutes auf mehrere Waldbesitzende verteilt sind, so sind die Waldbesitzenden gemeinsam für den Erhalt des Schutzgutes verantwortlich.



Eine intensive Auseinandersetzung der Forstbetriebe mit den im eigenen Wald vorkommenden Natura 2000-Schutzgütern ist unerlässlich. Für die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes kann eine betriebsübergreifende Absprache – insbesondere zwischen den Waldbesitzenden kleinerer Betriebe – notwendig werden. (Foto: ForstBW, 2014)

Die Beurteilung des Erhaltungszustandes oder einer möglichen Verschlechterung bezieht sich daher auf den Gesamtbestand eines Schutzgutes im betroffenen Natura 2000-Gebiet, z. B. alle Bestände eines Waldlebensraumtyps oder die gesamten Hirschkäfer-Lebensstätten im FFH-Gebiet. Dies ist ein wichtiger Unterschied im Vergleich zum gesetzlichen Biotopschutz: § 30 BNatSchG besagt, dass jede einzelne Biotopfläche nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden darf. Die Beurteilung des Erhaltungszustandes oder einer Verschlechterung erfolgt in Natura 2000-Gebieten dagegen gebietsumfassend und unabhängig von der Besitzart. Die Durchführung einer überbetrieblichen

Aussteuerung, die die Qualität der Schutzgüter in einem Gebiet über alle Besitzer hinweg im Blick behält, ist Aufgabe des Landes, vertreten durch die zuständige Naturschutzbehörden, fachlich unterstützt durch die jeweilige Forstbehörde.

Diese Ausgangslage mit zumeist vielen Waldbesitzenden in einem Natura 2000-Gebiet hat zur Folge, dass der Natura 2000-Managementplan in seinen walddrelevanten Inhalten auf mehreren Ebenen betrachtet werden muss:

Auf Ebene des einzelnen Forstbetriebes stellt sich zunächst die Frage welche Schutzgüter vorkommen und wie deren bewertungsrelevante Parameter ausgeprägt sind. Die Forstbetriebsleitung muss sich dabei mit den im eigenen Wald vorkommenden Natura 2000-Schutzgütern (Lebensräumen und Arten) anhand der Angaben im Managementplan auseinandersetzen und deren Erhaltungszustand auf Ebene des Betriebes kennen. Auf dieser Basis

- kann die Verantwortung des Betriebes für die einzelnen Schutzgüter festgestellt werden;
- kann die Relevanz der Erhaltungsziele im Hinblick auf das eigene forstbetriebliche Handeln geprüft und entsprechend berücksichtigt werden;
- werden (im öffentlichen Wald) die notwendigen Maßnahmen geplant und durchgeführt;
- kann beurteilt werden, inwieweit eine überbetriebliche Aussteuerung des Erhaltungsmanagements notwendig wird.

Die Betriebe sind gut beraten, für jedes vorkommende Schutzgut die Betroffenheit ihres Betriebs mit den daraus resultierenden Maßnahmen zu dokumentieren. Dies ist sowohl für die betriebsinterne Kommunikation, aber auch nach außen, z. B. im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit und den Kontakt mit der Naturschutzbehörde eine wertvolle Arbeitshilfe.

Ergibt die Betrachtung, dass innerbetriebliche Maßnahmen nicht ausreichen oder nicht zumutbar sind, um die Ziele des Natura 2000-Managementplans zu erreichen, muss eine überbetriebliche Aussteuerung erfolgen. Dies kann beispielsweise bei der Verjüngung von Eichenwald-Lebensraumtypen mit ungleicher Altersverteilung notwendig werden. Eine betriebsübergreifende, von der zuständigen Forstbehörde koordinierte Absprache kann insbesondere zwischen den Waldbesitzenden kleinerer Betriebe notwendig werden, z. B. wenn der Anteil nicht lebensraumtypischer Baumarten in einem Waldlebensraumtyp erhöht werden soll (Kap. 6.3.1).

Schließlich kann der Fall eintreten, dass bei sehr großen Natura 2000-Gebieten, eine landkreisübergreifende Aussteuerung erforderlich wird. Hier kann eine Forstbehörde die Federführung übernehmen, soweit dies fachlich geboten erscheint.

6.4 Umsetzungskonzepte

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, die naturschutzfachlichen Anforderungen der EU-Naturschutzrichtlinien fallweise zu betrachten und als solche auch zu berücksichtigen bzw. durchzuführen. Diese Form der Umsetzung wird insbesondere im kleineren Privatwald die Regel sein. Im öffentlichen Wald aber ist es zweckmäßig, die Anforderungen weitestgehend in bereits bestehende forstbetriebliche Konzepte zu integrieren.

Für den Staatswald vorliegende und dem Kommunal- und Privatwald zur Übernahme empfohlene Umsetzungskonzepte sind:

6.4.1 Weiterentwicklung der Forsteinrichtung zu einem Integrierten Bewirtschaftungsplan

Ein Integrierter Bewirtschaftungsplan im Sinne des Art. 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie liegt vor, wenn die forstbetriebliche Planung widerspruchsfrei zu den Natura 2000-Erhaltungszielen ist und die Natura 2000-Erhaltungsziele und -maßnahmen übernommen werden. Für den öffentlichen Wald verfolgt ForstBW das Ziel, die aktuelle Forsteinrichtung zu einem Integrierten Bewirtschaftungsplan weiter zu entwickeln. Dafür ist eine konkrete, bestandesscharfe Darstellung der im Managementplan beschriebenen Natura 2000-Erhaltungsmaßnahmen innerhalb des Forsteinrichtungswerkes vorgesehen. Bei einigen Arten können auch in die Forsteinrichtung integrierte „vorsorgende Konzepte“ wie das AuT-Konzept, die bestandesweise Maßnahmenplanung ersetzen.

Mehrere Gründe sprechen für einen Integrierten Bewirtschaftungsplan:

- ein integriertes „FFH-Screening“ oder eine nachträgliche Überprüfung der Forsteinrichtung auf FFH-Verträglichkeit entfallen,
- auf ein separates Umsetzungskonzept für Natura 2000-Erhaltungsmaßnahmen kann verzichtet werden,
- der integrative Ansatz der Waldwirtschaft in einem umfassenden multifunktionalen Zusammenhang wird gewahrt,
- ein konfliktträchtiges Nebeneinander von Fachplanungen wird vermieden,
- die (Erhaltungs-) Ziele von Natura 2000 werden in die Betriebsziele integriert und die Betriebsleitung übernimmt damit auch die Verantwortung. Natura 2000 wird zu einem eigenen Ziel,
- es entsteht ein einheitlicher Standard in der Umsetzung von Natura 2000,
- Konflikte in der Umsetzungsphase werden minimiert, da diese schon in der Planungsphase geklärt wurden,
- es besteht ein geringerer Verwaltungsaufwand; das Ordnungsrecht auf Kreisebene wird entlastet.

6.4.2 Waldentwicklungstypen-Richtlinie

Für v.a. die FFH-Buchen- und FFH-Eichenwälder sind die FFH-spezifischen Anforderungen an das waldbauliche Vorgehen in die entsprechenden Waldentwicklungstypen für Baden-Württemberg integriert worden. Eine Bewirtschaftung gemäß der Waldentwicklungstypen-Richtlinie (ForstBW 2014) ist damit FFH-konform. Da sie im öffentlichen Wald auch außerhalb der FFH-Gebiete umgesetzt wird, ist so auch sichergestellt, dass die Erhaltung der Lebensraumtypen insgesamt gewährleistet wird.

Die Waldentwicklungstypen-Richtlinie deckt auch die Anforderungen der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen Arten mit ab, nicht aber die Anforderungen der FFH-Arten (Kap. 5.4.2) sowie die Berücksichtigung der europarechtlich bzw. streng geschützten Arten (Kap. 4.4.4). Dies ist über die Waldentwicklungstypen-Richtlinie nur für die Arten gewährleistet, für die Habitatbaumgruppen und

Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept (ForstBW 2015a) eingerichtet werden. Beispiele hierfür sind das Grüne Besenmoos, der Hirschkäfer, Fledermäuse und Spechte (Kap. 6.4.4).

6.4.3 Waldbiotopkartierung

Die Waldbiotopkartierung grenzt nicht nur die elf „kleinen“ FFH-Lebensraumtypen sowie die im oder am Wald vorkommenden Offenland-Lebensraumtypen im Wald ab, sie legt auch die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen auf Ebene des einzelnen Biotops im sog. Biotopbeleg fest. Darüber hinaus formuliert die Waldbiotopkartierung für die einzelnen Lebensraumtypen allgemeine Hinweise zu

- pflegenden bzw. erhaltenden Maßnahmen
- möglicherweise beeinträchtigenden Maßnahmen und
- Entwicklungsmöglichkeiten des jeweiligen Lebensraumtyps.



Im Zuge der Waldbiotopkartierung, welche im 10-jährigen Turnus in allen Waldbesitzarten die elf kleinen Wald-Lebensraumtypen erhebt, erfolgt auch die Natura 2000-Maßnahmenplanung – hier im Bild ein Moorwald. (Foto: FVA, 2005)

6.4.4 Alt- und Totholzkonzept

Das Alt- und Totholzkonzept (AuT) (ForstBW 2017; forstbw.de/schuetzen-bewahren/waldnaturschutz/alt-totholz-und-habitatbaumkonzept.html) dient der nachhaltigen Sicherung reproduktionsfähiger Populationen von an alte, absterbende und tote Bäume gebundenen Arten.



Im Februar 2010 wurde das AuT-Konzept im Staatswald verbindlich eingeführt. Seither werden ganze Bestände (=Waldrefugien) und Gruppen von Bäumen (=Habitatbaumgruppen) im Wirtschaftswald aus der Nutzung genommen. Habitatbaumgruppen werden dabei einheitlich mit einer weißen umlaufenden Wellenlinie markiert. (Foto: FVA, 2009)

Ziel ist es, ein den ganzen Wald überziehenden Verbund an Alt- und Totholzstrukturen zu schaffen.

Im Zusammenhang mit Natura 2000 deckt das AuT-Konzept wichtige Erhaltungsmaßnahmen für Arten der FFH- und VS-RL in den Natura 2000-Gebieten ab (Artenliste s. Anhang II zum AuT-Konzept).

Gleichzeitig erfüllt es inner- wie auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete im Sinne des § 44 Abs.4 BNatSchG die Anforderungen an ein „vorsorgendes Konzept“. Mit vorsorgenden Konzepten wird aus rechtlicher Sicht sichergestellt, dass die „lokalen Populationen“ streng geschützter Arten (Kap. 4.4.4) durch Maßnahmen der Waldbewirtschaftung nicht erheblich verschlechtert werden.



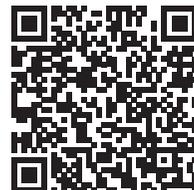
Lohnt es sich für mich das Alt- und Totholzkonzept (AuT) anzuwenden?

Bei Vogelarten und allen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten ist es kaum auszuschließen, dass durch forstbetriebliche Maßnahmen insbesondere die lokalen Populationen von an alte und absterbende Bäume gebundenen Arten verschlechtert werden und dann ein Rechtsverstoß vorliegt. Mit dem AuT-Konzept wird durch den vorsorgenden Charakter sichergestellt, dass die lokalen Populationen durch die Maßnahmen des Konzepts soweit unterstützt werden, dass sie durch zufällige Tötungen im Zuge der Waldbewirtschaftung nicht erheblich verschlechtert werden. Der Gesetzgeber geht bei den oft nicht vermeidbaren aber unbeabsichtigten Beeinträchtigungen dann davon aus, dass kein Verstoß gegen den § 44 BNatSchG vorliegt. Die Umsetzung des AuT-Konzeptes ForstBW (oder eines eigenen entsprechenden Konzeptes) ist daher allen Waldbewirtschaftenden dringend zu empfehlen.

Weitergehende Informationen zum Alt- und Totholzkonzept finden Sie auf der Homepage der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA):
www.fva-bw.de/forschung/wg/totholz/totholzkonzept_konzept.php



Hier werden zudem weitere häufig gestellte Fragen beantwortet:
www.fva-bw.de/forschung/wg/totholz/totholzkonzept_faq.php



6.4.5 Weitere vorsorgende Konzepte

Vorsorgende Konzepte können auch auf regionaler Ebene oder auf betrieblicher Ebene entwickelt werden, z. B. für die Metapopulation einer Art (z. B. Gelbbauchunke im Schönbuch oder die Schmetterlingsart Wald-Wiesenvögelchen auf der Ostalb). Dies kommt dann in Betracht, wenn Populationen durch solche Konzepte wirksam vor unbeabsichtigten, zufälligen Tötungen, Störungen, und Zerstörungen geschützt werden können. Die Entwicklung von vorsorgenden Konzepten wird wegen des damit verbundenen Aufwands i. d. R. von der öffentlichen Hand geleistet werden müssen, so wie beim Alt- und Totholzkonzept von ForstBW.

6.4.6 Praxishilfen für Waldarten

Die Vorkommen der Natura 2000-Arten in den Natura 2000-Gebieten werden in den Managementplänen kartenmäßig dargestellt und beschrieben. Für den öffentlichen Wald werden diese Informationen in die forstlichen Geoinformationssysteme übernommen und stehen damit den dortigen Bewirtschaftenden zur Verfügung. Dem Privatwald hingegen bleibt nur der Blick in die im Internet zugänglichen Managementplan-Karten.

Um den Anforderungen der Natura 2000-Arten im Wald in der forstbetrieblichen Praxis gerecht zu werden, bedarf es eines qualifizierten Wissens. Unterstützende Informationen werden durch ForstBW daher in Form von steckbriefartigen „Praxishilfen“ in komprimierter und übersichtlicher Form – auch über das Internet - frei verfügbar bereitgestellt. Für jede Art wird auf einem Blatt die Art mit ihrem Schutzstatus, ihrer Verbreitung und in ihren Ansprüchen an den Wald und mit Hinweisen zu erhaltenden und möglicherweise beeinträchtigenden forstbetrieblichen Maßnahmen beschrieben (kurz vor Fertigstellung).

6.4.7 Arten- und Biotophilfskonzepte

Sind Schutzgüter landesweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand, so besteht für das Land eine Wiederherstellungspflicht (Kap. 4.3.6). Diese bezieht sich auf den Gesamtbestand eines Lebensraumtyps oder einer Art. Hier ist das Land gefordert, über ein Arten- bzw. Biotophilfskonzept die notwendigen konzeptionellen Grundlagen für Wiederherstellungsmaßnahmen zu formulieren, die Orte der Umsetzung (innerhalb wie außerhalb von Natura 2000-Gebieten) festzulegen, die Finanzierung zu regeln sowie die Umsetzung zu betreuen. Der „Aktionsplan Auerhuhn“ der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) beispielsweise entspricht ziemlich genau den Anforderungen eines Artenhilfskonzeptes für eine Waldart. Für den als „ungünstig“ bewerteten Lebensraumtyp 91U0 „Kiefernwälder der sarmatischen Steppe“ (Kap. 8.2) wird derzeit ein Biotophilfskonzept formuliert, das dem Flächenverlust wegen voranschreitender Sukzession – dies ist die Hauptursache für die schlechte Bewertung – entgegenwirken soll. Die Naturschutzverwaltung erarbeitet sukzessive Artenhilfskonzepte für Arten, auch im Wald, wie z. B. den Juchtenkäfer.

Nicht zu verwechseln sind die Artenhilfskonzepte mit dem Artenschutzprogramm der LUBW (ASP). Dieses zielt darauf ab, durch konkrete Maßnahmen vorhandene (Rest-) Populationen von in Baden-Württemberg stark gefährdeten Arten vor ihrem Untergang zu bewahren. Soweit es sich hierbei um Natura 2000-Arten handelt, leistet das ASP wichtige Beiträge, kann aber die Natura 2000-Artenhilfskonzepte nicht ersetzen.



Die zu den Bärenspinnern gehörige Spanische Flagge ist eine typische Waldsaumart die im Spätsommer häufig auf den besonnten Dostbeständen am Wegesrand anzutreffen ist. (Foto: Mayer, 2014)

7 Natura 2000 und forstliche Förderung

Kapitel	Schlagwörter
7 Natura 2000 und forstliche Förderung	Förderung nachhaltiger Waldwirtschaft
7.1 Zuwendung nach Umweltzulage Wald	<i>Umweltzulage Wald; Gemeinsamer Antrag; Festbetragsfinanzierung; Förderung von FFH-Waldlebensraumtypen</i>
7.2 Förderung einer naturnahen Waldwirtschaft	<i>naturnahe Waldwirtschaft; Habitatbaumgruppen; Antragsformulare</i>
7.3 Förderungen von Maßnahmen des Waldnaturschutzes	<i>Waldbiotopkartierung; Bundesartenschutzverordnung; Förderung von Maßnahmen des Waldnaturschutz</i>
7.4 Ökokontomaßnahmen im Wald	<i>Ökologische Aufwertung; Ausgleichsmaßnahmen; Ökopunkte; Alt- und Totholzkonzept;</i>

Die Erhaltung zahlreicher Lebensräume und Artenlebensstätten z. B. in von Menschen geformten Eichenwäldern ist von einer bestimmten Art und Weise der forstlichen Bewirtschaftung und Pflege abhängig, bzw. schränkt die Bewirtschaftung ein. Eine im Hinblick auf die Erhaltungsziele umsichtige Waldbewirtschaftung soll daher mit öffentlichen Mitteln unterstützt und gefördert werden. Mehraufwendungen und/oder Einkommensverluste, die durch eine bestimmte Bewirtschaftungsweise und/oder Nutzungsverzichte entstehen, können durch finanzielle Zuwendungen ausgeglichen werden. Fördermittel zur Umsetzung von Natura 2000-Maßnahmen und für Bewirtschaftungsbeschränkungen können über die forstwirtschaftlichen Förderprogramme „Umweltzulage Wald“ und „Nachhaltige Waldwirtschaft“ bezogen werden. Auch Kompensations- bzw. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen eines Ökokontos (Kap. 7.4), können zur Umsetzung von Natura 2000 genutzt werden. Einen Überblick über die derzeitigen Förderprogramme und die Umsetzung von Natura 2000-Maßnahmen im Rahmen eines Ökokontos geben die folgenden Unterkapitel. Es ist zu beachten, dass sich eine Finanzierung über „Ökopunkte“ und eine Förderung über die VwV NWW gegenseitig ausschließen.

7.1 Zuwendung nach Umweltzulage Wald

Eine Zuwendung nach der Verwaltungsvorschrift „Umweltzulage Wald“ (VwV UZW vom 20.07.2017) für Natura 2000, die sog. „UZW-N“ richtet sich ausschließlich an Privatwaldbesitzende. Eine Sammelantragstellung über Forstbetriebsgemeinschaften ist möglich. Die Zuwendung soll Nachteile ausgleichen, die bei der Bewirtschaftung von Waldlebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten durch die Beachtung des Verschlechterungsverbot nach dem BNatSchG entstehen (Kap. 4.4.1). Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses (Festbetragsfinanzierung) von 50 Euro pro Hektar und Jahr gewährt. Förderfähig sind FFH-Waldlebensraumtypflächen, die in der für Baden-Württemberg erstellten amtlichen Förderkulisse erfasst sind. Die Beantragung erfolgt über den landwirtschaftlichen Sammelantrag, den sogenannten „Gemeinsamen Antrag“ bei den Unteren Landwirtschaftsbehörden.

7.2 Förderung naturnaher Waldwirtschaft

Gefördert werden waldbauliche Leistungen, die im Sinne einer nachhaltigen und naturnahen Waldwirtschaft

erbracht wurden. Grundlage hierfür ist die Verwaltungsvorschrift „Nachhaltige Waldwirtschaft“ (VwV



Die naturnahe Waldwirtschaft setzt vielfach auf natürliche Verjüngung, durch Saat der vorhandenen Bäume. (Foto: Schabel, 2014)

NWW vom 25.11.2015), Teil B. Ihre Förderfähigkeit beschränkt sich nicht allein auf die Kulisse Natura 2000, ist aber gerade bei der Bewirtschaftung von eichen- und buchendominierten Lebensraumtypen ein adäquates Mittel um Mehraufwendungen finanziell abzudecken.

Bei den geförderten waldbaulichen Leistungen handelt es sich um Maßnahmen der Wiederaufforstung (durch Naturverjüngung, Anbau oder Vorbau), teilweise in Kombination mit Kultursicherungsmaßnahmen und um die Jungbestandspflege.

Die Förderung einer Wiederaufforstung, die nicht primär dem Umbau labiler Bestände oder dem Wiederaufbau von zerstörten

Beständen dient, ist an das Belassen einer Habitatbaumgruppe geknüpft. Nur wer bei Räumung des Altholzes auch eine Habitatbaumgruppe ausweist und diese mindestens 20 Jahre erhält, kann einen Zuschuss für die Verjüngung der Bestände erhalten. Diese Auflage zielt auf eine Erhöhung der Strukturvielfalt in den Beständen ab. Zudem müssen die geförderten Verjüngungsmaßnahmen im Einklang mit den waldbaulichen Vorgaben der Waldentwicklungstypen-Richtlinie (Kap. 6.4.2) stehen.

Weiterführende Hinweise finden sich in den Merkblättern

- zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen,
- zur Förderung von Habitatbaumgruppen im Zusammenhang mit der Förderung der Wiederaufforstung gem. VwV NWW Nr. 5.4,
- FORSTLICHE FÖRDERUNG Kurzbeschreibungen der Maßnahmen für die Förderperiode 2014 bis 2020.

Die Merkblätter sowie die aktuell gültigen Antragsformulare sind im Internet unter folgenden Adressen abrufbar:

www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderungswegweiser/Nachhaltige+Waldwirtschaft+_NWW_

www.forstbw.de/fileadmin/forstbw_infothek/forstbw_fakten/ForstBW_Kurzbeschreibung_Forstliche_Foerderung_DIN_A5.pdf



An wen kann ich mich bei Fragen zu förderfähigen Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten wenden?

Ansprechpartner bei Fragen zu förderfähigen Maßnahmen, Fördersätzen und Antragstellung ist die Untere Forstbehörde in deren Zuständigkeitsbereich das betroffene Natura 2000-Gebiet liegt.

7.3 Förderung von Maßnahmen des Waldnaturschutzes

Maßnahmen, die über die eigentliche naturnahe Waldbewirtschaftung hinausgehen, wie spezielle Pflegemaßnahmen oder die Neuanlage, die Entwicklung und die flächige Erweiterung von

- Biotopen im Sinne der Waldbiotopkartierung
- Lebensstätten der nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten und von Arten des Anhang II der FFH-RL
- Feuchtgebieten, Fließgewässern unter 10 m Breite, Stillgewässern kleiner 1 ha im Wald
- Waldinnenrändern und Waldaußenrändern

werden nach der Verwaltungsvorschrift „Nachhaltige Waldwirtschaft“ (VwV NWW 2015), Teil E gefördert. Auch diese Maßnahmen sind nicht auf Natura 2000-Gebiete beschränkt, werden dort aber prioritär gefördert. Die Fördersätze betragen im Privatwald 90 % und im Kommunalwald 70 % der nachgewiesenen Aufwendungen.

Weiterführende Hinweise finden sich in den Merkblättern

- zur Förderung von Maßnahmen des Waldnaturschutzes
- FORSTLICHE FÖRDERUNG Kurzbeschreibungen der Maßnahmen für die Förderperiode 2014 bis 2020.

Die Merkblätter sowie die aktuell gültigen Antragsformulare sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Nachhaltige+Waldwirtschaft+_NWWW_



7.4 Ökokontomaßnahmen im Wald

Das naturschutzrechtliche Ökokonto gilt für Eingriffsvorhaben im Außenbereich. Voraussetzung für die Anerkennung von Ökokonto-Maßnahmen ist, dass die Fläche eine ökologische Aufwertung erfährt. Maßnahmen, die einen vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft lediglich sichern bzw. Maßnahmen, für welche ohnehin eine rechtliche Verpflichtung besteht, sind nicht ökokontofähig. Bei Maßnahmen in Verbindung mit Förderungen (Richtlinie NWW, Umweltzulage Wald, LPR) kann nur der vom Maßnahmenträger geleistete Eigenanteil auf eine Ökokontomaßnahme angerechnet werden.

Als ökologische Aufwertung einer Fläche wird die Differenz zwischen Ausgangs- und Endzustand bilanziert. Bei einer ökokontofähigen Maßnahme muss es sich um dauerhafte, freiwillige ökologische Flächenaufwertungen handeln – die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung per se ist daher nicht ökokontofähig. Für die Ausweisung eines Bannwaldes werden dem Ökokonto beispielsweise vier Ökokontopunkte pro m² gutgeschrieben. Für die Einrichtung von Waldrefugien, die dem Standard des AuT-Konzept ForstBW entsprechen kann man außerhalb des Staatswaldes ebenfalls vier Ökokontopunkte pro m² erhalten. Nähere Hinweise hierzu finden sich in der Anlage 2 der Ökokonto-VO.

Eine abschließende Übersicht aller ökokontofähigen Maßnahmen im Wald enthält die Anlage 1 der Ökokonto-Verordnung.

Als sachkundige Personen für die Bewertung des Ausgangszustandes von Waldbeständen können z.B. Planungsbüros oder Forstbedienstete vor Ort herangezogen werden. Zuständig für die Anerkennung von Ökokontomaßnahmen sind die unteren Naturschutzbehörden. Bei geplanten Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten sind die höheren Naturschutzbehörden an den Regierungspräsidien mit einzubeziehen. Die genehmigten Maßnahmen werden bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) in einem zentralen Register erfasst. Die Zuordnung einer Ökokontomaßnahme zu einem Eingriff erfolgt durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.

Weitere Informationen zur Ökokonto-Verordnung sind im Internet unter folgenden Links abrufbar:

www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50153/perm3.pdf?command=downloadContent&filename=perm3.pdf&FIS=200&highlight=%F6kokonto



www.flaechenagentur-bw.de/source/dokumente/OEKO-VO-Gesetzblatt-1.pdf



www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/389779/256FBE76.pdf



Spezielle Voraussetzungen für die Anerkennung von Waldrefugien als Ökokonto-Maßnahme finden sich unter:

www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/hinweise-zur-anwendung-der-okokonto-verordnung



Weitere umfassende Informationen zum Ökokonto im Naturschutzrecht finden sich im von der LUBW im Jahr 2012 herausgegebenen Naturschutzinfo-Heft 1

(s. www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de >> Natur und Landschaft >> Berichte >> Naturschutz-Info).



8 Monitoring und Berichtspflicht

Kapitel	Schlagwörter
8 Monitoring und Berichtspflicht	
8.1 Durchführung des Waldlebensraumtypen-Monitorings in Baden-Württemberg	Erhaltungszustand; <i>Nationaler Bericht</i> ; BWI
8.2 Ergebnisse des 2. Nationalen Berichts 2013	Erhaltungszustand; <i>Nationaler Bericht</i> ; Wiederherstellungspflicht; Arten- und Biotophilfskonzepte

In Artikel 11 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, den Erhaltungszustand der in Art. 2 der FFH-RL genannten Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-RL zu überwachen.

Der Erhaltungszustand muss alle sechs Jahre für die Gesamtvorkommen der Lebensraumtypen und Arten sowohl innerhalb als auch außerhalb der FFH-Gebiete bewertet werden. Die Ergebnisse werden auf Bundesebene im „Nationalen Bericht“ zusammengestellt. Bezüglich der Brut- und Zugvogelarten der Vogelschutz-RL werden die Berichte nach Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie in ähnlicher Weise erstellt. Hierfür werden die Daten aus dem bundesweiten Vogelmonitoring, Länderdaten und Informationen des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten herangezogen. Ziel ist die langfristige, regelmäßige Beobachtung von Veränderungen der Natura 2000-Schutzgüter. Es dient damit zum einen der Bilanzierung von Erfolgen der FFH-Richtlinie, soll aber zum anderen auch den Handlungsbedarf aufzeigen.

8.1 Durchführung des Waldlebensraumtypen-Monitorings in Baden-Württemberg

Zuständig für das FFH-Monitoring ist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) in Karlsruhe. Die baden-württembergische Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) unterstützt die LUBW durch ein Monitoring der dreizehn in Baden-Württemberg vorkommenden Waldlebensraumtypen (Kap. 5.4.1).

Die Bewertung der Erhaltungszustände der Waldlebensraumtypen basiert auf vier Kriterien:

- dem aktuellen natürlichen Verbreitungsgebiet
- der aktuellen Vorkommensfläche des Lebensraumtyps
- seiner qualitativen Ausstattung
(„Strukturen und Funktionen“: Lebensraumtypisches Arteninventar, Habitatbäume, Totholz)
sowie
- seiner prognostizierten Zukunftsaussichten.

Die Bewertungen der einzelnen Kriterien werden gemäß einem Ampelschema zu einer Gesamtbewertung aggregiert (s. Tabelle 8).

Tabelle 8: Gesamtbewertung gemäß dem Ampelschema

günstig	unzureichend-ungünstig	ungünstig-schlecht	unbekannt
Alle Kriterien "grün" oder 3x grün und 1x "unbekannt"	Ein Kriterium oder mehr "gelb", aber kein einziges Kriterium "rot"	Ein Kriterium oder mehr "rot"	Zwei Kriterien oder mehr "unbekannt" in Kombination mit "grün" oder alle Kriterien "unbekannt"

Das aktuelle Verbreitungsgebiet und die Gesamtfläche der einzelnen Waldlebensraumtypen werden aus Daten der Forsteinrichtung und Waldbiotopkartierung, die in zehnjährigem Turnus aktualisiert werden, hergeleitet. Die Zukunftsaussichten werden von einem Expertengremium an der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) festgelegt. In die Bewertung der Zukunftsaussichten fließen für die Waldlebensraumtypen ggf. bestehende Beeinträchtigungen und Gefährdungen sowie eine Einschätzung der langfristigen Überlebensfähigkeit ein.

Für qualitative Aussagen zu den Buchenwald-Lebensraumtypen 9110 und 9130, den Eichenwald-Lebensraumtypen 9160 und 9170 und den Bodensauren Nadelwälder 9410 werden die Daten der Bundeswaldinventur (BWI) herangezogen. Für alle anderen Waldlebensraumtypen wurde ein bundesweites Stichprobenmonitoring mit je 63 Stichproben pro Lebensraumtyp eingerichtet.

8.2 Ergebnisse des 2. Nationalen Berichts 2013

Das FFH-Monitoring mündet in einen „Nationalen Bericht“ der Bundesregierung – des Umweltministeriums (BMUB) – an die EU-Kommission.

Ergebnisse des Nationalen Berichts 2013 deutschlandweit:

www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html



Ergebnisse des Nationalen Berichts 2013 europaweit:

ec.europa.eu/environment/nature/pdf/state_of_nature_en.pdf



Die Situation der Waldlebensraumtypen in Baden-Württemberg stellt sich insgesamt gut dar (Tabelle 9). Von den Arten (Offenland und Wald) sind hingegen nur rund 40 % in einem günstigen Erhaltungszustand

(www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/166603/download_ffh_erhaltungszustand_arten_aktuell.pdf/b34673b2-760d-4e38-ac44-2031d6cce041).



Tabelle 9: Erhaltungszustände der Waldlebensraumtypen in Baden-Württemberg, EU-Bericht 2013.

Lebensraumtyp-Code	Kurzname	Verbreitungsgebiet (Trend)	Fläche (Trend)	Strukturen und Funktionen	Zukunftsaussichten	Gesamt/Fläche in ha
9110	Hainsimsen-Buchenwald	grün	grün	grün	grün	42865,2
9130	Waldmeister-Buchenwald	grün	grün	grün	grün	153597,5
9140	Subalpine Buchenwälder	grün	grün	gelb	grün	299,3
9150	Orchideen-Buchenwälder	grün	grün	grün	grün	1953,7
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	grün	grün	gelb	grau	3263,1
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	grün	grün	grün	grün	1256,1
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	grün	grün	grün	grün	4484,8
9190	Bodensaure Eichenwälder	grün	grün	gelb	gelb	287,1
91D0	Moorwälder	grün	grün	gelb	gelb	1968,0
91E0	Auwälder mit Erle, Esche, Weide	grün	grün	gelb	gelb	8320,2
91F0	Hartholzauwälder	grün	grün	grün	grün	689,5
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	grün	rot	gelb	gelb	11,2
9410	Bodensaure Nadelwälder	grün	grün	grün	grün	1745,8

Gesamtbewertung aggregiert gemäß dem Ampelschema (grün, gelb und rot) s. Tabelle 8.

Günstig	Alle Kriterien „grün“ oder 3 x grün und 1 x „unbekannt“
Unzureichend-ungünstig	Ein Kriterium oder mehr „gelb“, aber kein einziges Kriterium „rot“
ungünstig-schlecht	Ein Kriterium oder mehr „rot“
unbekannt	Zwei Kriterien oder mehr „unbekannt“ in Kombination mit „grün“ oder alle Kriterien „unbekannt“

Fünf Waldlebensraumtypen in Baden-Württemberg befinden sich in einem ungünstig-unzureichenden Zustand. Ursache hierfür sind v.a. schlechtere Bewertungen des Kriteriums Strukturen und Funktionen. Da die Bewertungen für Baden-Württemberg aber nur auf wenigen Stichprobenflächen basiert, sind die Aussagen für das Gesamtkollektiv der einzelnen Waldlebensraumtypen in Tabelle 9 nur eingeschränkt belastbar.



Der reliktsche, v.a. auf den Felsköpfen der Schwäbischen Alb vorkommende Wald-Lebensraumtyp „Kiefernwälder der sarmatischen Steppe“ ist v.a. durch natürliche Sukzessionsprozesse gefährdet. (Foto: FVA, 2012)

Die ungünstigen Zukunftsaussichten sind eine Folge der Einwanderung neuer Arten (Neophyten), der Eutrophierung der Standorte, sukzessionaler Entwicklungen, irreversiblen Veränderungen des hydrologischen Regimes (Grundwasserstände, periodische Überflutung von Auen) sowie überhöhter Wildstände. Während sich insbesondere bei den Buchenwald-Lebensraumtypen, aber auch den Hartholzauewäldern (91F0) und den Bodensauren Nadelwäldern (9410) eine Flächenzunahme im Vergleich zum 1. Bericht zeigt, befindet sich der

Waldlebensraumtyp „Kiefernwälder der Sarmatischen Steppe“ aufgrund von Flächenverlusten durch natürliche Sukzession landesweit in einem ungünstig-schlechten Zustand.

Für Schutzgüter, die sich landesweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden (unzureichend-ungünstig und ungünstig-schlecht), besteht eine Wiederherstellungspflicht (Kap. 4.3.6). Für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes werden in Baden-Württemberg Arten- und Biotophilfskonzepte (Kap. 6.4.7) erstellt.



Auewald bei Kehl entlang des Rheins mit Erle, Esche und Weide. (Foto: Wedler, 2016)

9 Übereinkommen und Strategien zum Erhalt der Biodiversität

Kapitel	Schlagwörter
9 Übereinkommen und Strategien zum Erhalt der Biodiversität	
9.1 Internationale Übereinkommen	<i>Biodiversitätskonvention</i> ; Erhalt der Biodiversität; Berner Konvention; Schutz europäischer Arten und Lebensräume
9.2 Europäische Strategien	<i>EU-Waldstrategie</i> ; nachhaltige Waldbewirtschaftung; <i>EU-Biodiversitätsstrategie</i> , Erhalt der Biodiversität durch Natura 2000
9.3 Strategien des Bundes und des Landes Baden-Württemberg	<i>Nationale Biodiversitätsstrategie</i> ; Naturschutzstrategie Baden-Württemberg; Gesamtkonzeption Waldnaturschutz; Waldnaturschutzziele

Die Vielfalt des Lebens auf der Erde – „biologische Vielfalt“ oder „Biodiversität“ – umfasst sowohl die Vielfalt der Ökosysteme und Arten als auch die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Weltweit ist seit Jahrzehnten ein dramatischer Rückgang der Biodiversität zu beobachten. Um den anhaltenden Verlust an Biodiversität aufzuhalten, wurden sowohl auf internationaler Ebene als auch auf europäischer und nationaler Ebene rechtliche Regelungen und politische Strategien verabschiedet. Die europäischen Naturschutzrichtlinien und das kohärente Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ sollen dazu beitragen, die dort festgeschriebenen Biodiversitätsziele zu erreichen.

9.1 Internationale Übereinkommen

9.1.1 Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD)

Zum Schutz der weltweit bedrohten Biodiversität wurde 1992 auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro das internationale „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ CBD geschlossen. Das Übereinkommen soll den Schutz und die gerechte nachhaltige Nutzung der globalen Biodiversität sichern. Dabei stehen drei Ziele gleichberechtigt nebeneinander:

- Schutz der biologischen Vielfalt (Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt, genetische Vielfalt),
- nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt,
- gerechte Aufteilung der Gewinne, die aus der Nutzung genetischer Ressourcen entstehen.

Das im Rahmen der 6. Vertragsstaatenkonferenz der CBD 2002 beschlossene „erweiterte Arbeitsprogramm zur biologischen Vielfalt der Wälder“ („expanded programme of work on forest biological diversity“) verpflichtet die Vertragsstaaten zur internationalen Zusammenarbeit zum Schutz des globalen Waldbestandes sowie zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung ihrer nationalen Wälder. Die nationalen Prioritäten sind in einem Arbeitsprogramm festzulegen und in der nationalen Biodiversitätsstrategie und in die nationalen Forstprogramme aufzunehmen. Für den Zeitraum 2011 bis 2020 wurde ein „Strategischer Plan für die Biodiversität“ beschlossen mit dem Ziel, den Biodiversitätsverlust bis 2020 möglichst zu stoppen. Die Verlustrate an natürlichen Lebensräumen soll möglichst auf nahe Null reduziert, zumindest aber halbiert werden.

9.1.2 Berner Konvention

Die 1979 beschlossene Berner Konvention (BK) zählt zu den bedeutenden internationalen Übereinkommen zum Schutz von Flora und Fauna und stellt die völkerrechtliche Grundlage für die FFH-RL dar.

Die Berner Konvention verfolgt das Ziel, wild lebende Pflanzen und Tiere sowie ihre natürlichen Lebensräume, insbesondere die Arten und Lebensräume, deren Erhaltung die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert, zu erhalten und eine solche Zusammenarbeit zu fördern (Art. 1 Abs. 1 BK). Sie verpflichtet die Vertragsparteien dazu, die Populationen wild lebender Pflanzen und Tiere (einschließlich ihrer bedrohten Unterarten, Varietäten oder Formen), ihre Lebensräume sowie gefährdete natürliche Lebensräume zu erhalten. Für die in Anhang II der Berner Konvention aufgeführten Tierarten ist das absichtliche Fangen, das Halten und die absichtliche Tötung, das mutwillige Beschädigen und Zerstören von Brut- und Raststätten, das mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere, insbesondere während der Reproduktions- und Überwinterungsphase, zu verbieten.

Beispiele für durch die Berner Konvention geschützte europäische Arten:

Streng geschützte Pflanzenarten (Anhang I BK – ca. 700 Arten):

Europäischer Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*)

Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

Grünes Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*)

Rogers Goldhaarmoos (*Orthotrichum rogeri*)

Streng geschützte Tierarten (Anhang II BK – ca. 710 Arten):

Alle Fledermäuse mit Ausnahme der Zwergfledermaus

Alle Bärenarten

Wolf (*Canis lupus*)

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Blauracke (*Coracias garrulus*)

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Geschützte Tierarten

(schutzbedürftig, aber Vertragsstaat kann Nutzung/Jagd regeln, Anhang III BK – ca. 560 Arten):

Dachs (*Meles meles*)

Gamswild (*Rupicapra rupicapra*)

Rabenkrähe (*Corvus corone*)

Elster (*Pica pica*)

9.2 Europäische Strategien

9.2.1 EU-Waldstrategie

Die EU-Waldstrategie von 2013 setzt innerhalb der Europäischen Union einen politischen Rahmen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Mit dieser Strategie sollen Wälder und die Forstwirtschaft auf dem Weg hin zu einer grünen Wirtschaft in den Mittelpunkt gerückt werden. Dabei sollen die Vorteile, die Wälder auf nachhaltige Weise bieten, genutzt und geschätzt werden, während gleichzeitig deren Schutz garantiert wird (Mitteilung der Kommission: „Eine neue EU-Waldstrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor“, COM(2013) 659 final/2).

Die Festlegung von Prioritäten und Zielen für Maßnahmen soll europaweit dazu beitragen, dass Wälder ihre multifunktionalen Aufgaben langfristig erfüllen können. Neben wirtschaftlichen und sozialen Zwecken kommt den Wäldern dabei auch eine hohe ökologische Bedeutung zu. Dies spiegelt sich z. B. darin wider, dass mehr als ein Fünftel der Waldfläche Europas zum Schutzgebietsnetzwerk „Natura 2000“ gehört. Zudem beherbergen sehr viele Waldbestände Arten, die über die Vogelschutz oder die FFH-RL einen besonderen Schutz genießen.

Die EU-Waldstrategie fordert zum Erhalt der Biodiversität im Wald auf. Hierzu sollen die Mitgliedstaaten:

- eine deutliche und messbare Verbesserung des Erhaltungszustands von Waldarten und Lebensraumtypen erreichen; die nationalen Forstpläne sollen bis zum Jahr 2020 zu einem angemessenen Management von Natura 2000 beitragen,
- den Strategieplan für die Biodiversität 2011-2020 umsetzen und
- den genetischen Erhalt der Wälder (Vielfalt der Baumarten) und der Vielfalt unter den Arten und Populationen stärken.

Die EU-Waldstrategie sieht vor, dass hierzu die Erhaltungsziele von Natura 2000 und andere Aspekte der Biodiversität in die Forstbewirtschaftungspläne oder in gleichwertige Instrumente aufgenommen werden.

9.2.2 EU-Biodiversitätsstrategie

Um dem Biodiversitätsverlust entgegenzuwirken, verpflichtet die Biodiversitätskonvention (CBD) alle Vertragsstaaten, eine nationale Strategie zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu entwickeln. Die EU kam dieser Verpflichtung 2011 mit der „EU-Biodiversitätsstrategie 2020“ (KOM(2011) 244 endgültig) nach.

Kernziel der Europäischen Biodiversitätsstrategie ist es, den Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen in der EU bis 2020 zu stoppen. Mit Bezug zu Natura 2000 und Wald setzt die Strategie folgende Einzelziele:

- Aufhalten der Verschlechterung des Zustands aller europäisch geschützten Arten und Lebensräume. Bis 2020 sollen im Vergleich zu 2010 100 % mehr Lebensraumtypen und 50 % mehr Arten der FFH-RL einen verbesserten Erhaltungszustand und 50 % mehr Vogelarten einen sicheren oder verbesserten Zustand erreicht haben.
- Erhöhung des Beitrags von Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität.
- Für alle staatlichen Wälder und für Waldbesitz, der über eine bestimmte Größe hinausgeht: Einführung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten, die mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Einklang stehen. Dadurch soll – gemessen am EU-Referenzszenario von 2010 – eine Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, die von der Forstwirtschaft abhängen oder von ihr beeinflusst werden, herbeigeführt werden.



Um die gemeinsamen Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie zu erreichen und den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen, bedarf es seitens der Mitgliedsstaaten weiterer Anstrengung. (Foto: Schabel, 2003)

Im Oktober 2015 hat die EU-Kommission (2015a) ihre „Halbzeitbewertung der Biodiversitätsstrategie 2020“ (COM(2015) 478 final) vorgelegt und festgestellt, dass der Verlust der biologischen Vielfalt und die Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen in der EU weiter andauern. Das Fazit der EU-Kommission fällt entsprechend deutlich aus: „Die Biodiversitätsziele für 2020 können nur erreicht werden, wenn Umsetzung und Durchsetzung mit erheblich mehr Nachdruck und Ehrgeiz angegangen werden“.

9.3 Strategien des Bundes und des Landes Baden-Württemberg

9.3.1 Nationale Biodiversitätsstrategie

Deutschland hat 1993 die Biodiversitätskonvention (CBD, Kap. 9.2.2) ratifiziert und sich damit zum Erhalt der biologischen Vielfalt verpflichtet. Die im November 2007 verabschiedete „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ (NBS) dient der Umsetzung dieses Abkommens und konkretisiert den Beitrag Deutschlands zum Erhalt der weltweiten Biodiversität. Entsprechend den Grundsätzen der CBD erfolgt die Umsetzung nach dem Leitprinzip der Nachhaltigkeit und berücksichtigt daher ökologische, ökonomische und soziale Aspekte gleichermaßen. Die NBS formuliert für alle biodiversitätsrelevanten Themenbereiche die langfristig angestrebten Zielzustände („konkrete Visionen“), an denen sich das politische und gesellschaftliche Handeln ausrichten soll. Quantifizierte Handlungsziele und Maßnahmen legen fest, wie die Visionen innerhalb konkreter Zeithorizonte erreicht werden sollen. So soll bis 2020 durch ca. 330 Handlungsziele und 430 Maßnahmen der Rückgang der biologischen Vielfalt aufgehalten werden. Die Überprüfung der Fortschritte erfolgt über ein Indikatorenset.

Der Indikatorenbericht 2014 zur NBS hat gezeigt, dass die bisher umgesetzten Maßnahmen nicht ausreichen, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Mithilfe des BMUB-Handlungsprogramms „Naturschutz-Offensive 2020“ werden die Anstrengungen zur Umsetzung der NBS verstärkt. Prioritär sollen insgesamt 40 konkrete Maßnahmen in zehn Handlungsfeldern umgesetzt werden.

Für Natura 2000 gibt die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt folgende Ziele bis 2020 vor:

Ein gut funktionierendes Managementsystem ist für alle Natura 2000-Gebiete etabliert.

Arten und Lebensräume weisen eine signifikante Verbesserung des Erhaltungszustands auf.

Für Wälder formuliert die NBS als Vision eine hohe natürliche Vielfalt und Dynamik. Natürliche und naturnahe Waldgesellschaften sollen deutlich zunehmen, die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder soll im Einklang mit ihren ökologischen und sozialen Funktionen erfolgen. Erklärtes und prioritäres Ziel ist es, die Bedingungen für die in Wäldern typischen Lebensgemeinschaften (Vielfalt in Struktur und Dynamik) weiter zu verbessern. Bis 2020 sollen sich die Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaft überwiegend natürlich verjüngen sowie Alt- und Totholz in ausreichender Menge und Qualität vorhanden sein. Insgesamt soll auf 5 % der Waldfläche eine natürliche Waldentwicklung stattfinden; bei Wäldern der öffentlichen Hand soll dieser Anteil bei 10 % der Waldfläche liegen. Im Privatwald soll auf 10 % der Fläche eine Förderung des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

9.3.2 Naturschutzstrategie Baden-Württemberg

Die Umsetzung der „Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt“ erfolgt in Baden-Württemberg durch die 2013 von der Landesregierung verabschiedete „Naturschutzstrategie Baden-Württemberg“, an deren Erstellung die Forstverwaltung beteiligt war. Das zentrale Ziel ist es, den Verlust an biologischer Vielfalt in Baden-Württemberg bis 2020 zu stoppen. Dies soll insbesondere durch die folgenden fünf Schwerpunktthemen erreicht werden: Naturverträgliche Landnutzung und Siedlungsentwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege, Klimaschutz und Moore, nachhaltiges und naturverträgliches Wirtschaften sowie Naturerfahrung, Bildung und Kommunikation für eine nachhaltige Entwicklung.

Zu den in der Naturschutzstrategie genannten waldbezogenen Zielen und Maßnahmen zählt, dass die Staatswälder grundsätzlich nach dem Prinzip der naturnahen Waldwirtschaft bewirtschaftet werden. Durch die Ausweisung weiterer Prozessschutzgebiete und die Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes soll der Flächenanteil mit natürlicher Waldentwicklung im Staatswald auf 10 % erhöht werden; unter Beachtung des Freiwilligenprinzips wird auf der Gesamtwaldfläche in Baden-Württemberg ein Anteil von 5 % angestrebt. Alle europäisch geschützten Arten und Arten, für die Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung hat, sollen sich bis 2020 in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Lichtliebende Arten sollen mithilfe eines Lichtwaldarten-Konzeptes gefördert werden. Der Erhalt bestimmter Wald-Lebensraumtypen und historischer Waldnutzungsformen soll durch entsprechende Managementmaßnahmen erreicht werden.

9.3.3 Gesamtkonzeption Waldnaturschutz von ForstBW

Die Gesamtkonzeption Waldnaturschutz wurde von ForstBW 2014 eingeführt. Sie ist für den Staatswald verbindlich. Die Gesamtkonzeption baut auf der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg auf. Sie ist das Konzept von ForstBW, mit dem die in der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg formulierten Biodiversitätsziele für den Staatswald konkretisiert und mit Programmen und Maßnahmen hinterlegt werden (ForstBW 2015b).

Die Entwicklung der Gesamtkonzeption erfolgte durch eine Arbeitsgruppe aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und aus der Praxis der Forstwirtschaft und des Naturschutzes. Aus einer Vielzahl möglicher neuer Handlungsfelder wurden auf der Grundlage fachlicher Bewertungen und der Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung, durch die Arbeitsgruppe zehn Waldnaturschutzziele hergeleitet (s. Tabelle 10).

Tabelle 10: Waldnaturschutzziele 2020 von ForstBW

Waldnaturschutzziele 2020	Lebensraumtyp
Ziel 1: Regionaltypische, naturnahe Waldgesellschaften	Die Flächenanteile der regionaltypischen, naturnahen Waldgesellschaften sind erhalten. Der Anteil standortheimischer Baumarten beträgt mindestens 80 % der Gesamtfläche.
Ziel 2: Lichtbaumarten	Lichtbaumarten sind mit einem Anteil von mindestens 15 % (dabei mind. 10 % Laubbäumen) an der Baumartenzusammensetzung beteiligt. Dazu werden vielfältige, geeignete Waldbauverfahren angewandt und Störungsflächen genutzt.
Ziel 3: Lichte Waldbiotop	Lichte, seltene, naturnahe Waldgesellschaften („lichte Waldbiotop“) auf schwachwüchsigen (sauer, trocken, flachgründig) Sonderstandorten sind erhalten.
Ziel 4: Historische Waldnutzungsformen	Naturschutzfachlich bedeutsame historische Waldnutzungsformen, insbesondere Eichenmittelwälder, sind erhalten und werden ggf. gefördert.
Ziel 5: Wälder nasser Standorte	Die Biotopqualität von Mooren und Auen sowie weiterer nasser Standorte im Wald ist gesichert oder wiederhergestellt.
Ziel 6: Waldzielarten	Ein Managementkonzept für die Erhaltung und Förderung von Waldzielarten ist erarbeitet und wird in die Waldwirtschaft integriert.
Ziel 7: Arteninformationssystem und Monitoring	Das Artenmanagement wird durch ein Arteninformationssystem unterstützt und durch ein an Waldzielarten orientiertes Monitoring-System begleitet.
Ziel 8: Nutzungsfreie Wälder	Durch Ausweisung von 24.500 ha dauerhaft nutzungsfreier Waldfläche ist ein Beitrag zu Prozessschutz, Artenschutz und Biotopvernetzung realisiert. Zusammen mit der geplanten Ausweisung von Kernzonenflächen in Großschutzgebieten erhöht sich die nutzungsfreie Waldfläche auf 33.000 ha bzw. 10 % der Staatswaldfläche.
Ziel 9: Praxisorientierte Forschung	Die Gesamtkonzeption Waldnaturschutz wird durch praxisorientierte Forschung begleitet.
Ziel 10: Transparenz und Kommunikation	Die Transparenz der Waldbewirtschaftung sowie die fachliche und öffentliche Kommunikation sind verbessert. Die naturschutzfachliche Kompetenz des Fachpersonals ist gestärkt.

Die Waldnaturschutzziele ergänzen die für den Staatswald bestehenden Naturschutzprogramme wie die Waldbiotopkartierung oder das Alt- und Totholzkonzept um neue und in Zukunft wichtige Bereiche. Die zehn Waldnaturschutzziele sollen zusammen mit der Weiterentwicklung der bestehenden Naturschutzprogramme im Staatswald bis 2020 verbindlich umgesetzt werden.

Die Gesamtkonzeption Waldnaturschutz umfasst Handlungsansätze, die auch für andere Waldbesitzarten geeignet sind. Die Entscheidung über eine Umsetzung trifft jedoch der Eigentümer. Je nach Größe eines

Forstbetriebes sind es vor allem die Waldnaturschutzziele 1 bis 3, 5 sowie aus Ziel 6 die Förderung von Waldzielarten, mit deren Umsetzung zum Erhaltungsmanagement für Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten unabhängig von der Besitzart wirksam beigetragen werden kann.



Ein Ziel der Gesamtkonzeption Waldnaturschutz von ForstBW ist es, die Transparenz der Waldbewirtschaftung öffentlichkeitswirksam zu verbessern – hier: die aktuelle Kampagne zur „Baustellenkommunikation“ von ForstBW. (Foto: ForstBW, 2016)

9.3.4 Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt

Das Sonderprogramm des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt (2017) greift inhaltlich die Zielvorgaben der Naturschutzstrategie Baden-Württembergs von 2013 auf und soll deren Umsetzung unterstützen (Kap. 9.3). Der Schutz und der Erhalt der heimischen Biodiversität stehen dabei an erster Stelle. Durch geförderte Projekte und Maßnahmen soll gezielt gegen den Rückgang von Arten und Lebensräumen vorgegangen werden. Diese Querschnittsaufgabe wird gemeinsam vom Umweltministerium, dem Ministerium Ländlicher Raum und dem Verkehrsministerium in den Jahren 2018 und 2019 umgesetzt. Die Maßnahmen sind so ausgerichtet, dass sich ihre Umsetzung weitgehend in bestehende land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungssysteme integrieren lassen oder diese ergänzen.

Für den Wald sind im Kontext Natura 2000 mehrere Projekte beschlossen worden. Zum einen die Weiterentwicklung der Forsteinrichtung zu einem Natura 2000 konformen, integrierten Bewirtschaftungsplan auch für den nichtstaatlichen Waldbesitz (Kap. 6.4.1).

Des Weiteren soll ein besitzartenübergreifendes Erhaltungsmanagement im Wald von Natura 2000-Gebieten aufgebaut und geschult werden (Kap. 6.3.2). Dies ist notwendig, da das Natura 2000-Gebietsmanagement nur im Miteinander aller Waldbesitzarten gelingen kann.

Um vorhandene Waldlebensräume und Lebensstätten von Arten zu schützen und zu erhalten, müssen deren Vorkommen den Waldbewirtschaftenden bekannt sein. Dafür wird im Rahmen des Sonderprogrammes ein „Waldnaturschutzinformationssystem für alle Waldbesitzenden“ entwickelt, welches relevante Informationen für die Waldbewirtschaftenden bündelt und aufbereitet.

10 Literaturverzeichnis und rechtliche Regelungen

Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity (2010): Decision adopted by the Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity at its tenth meeting X/2. The Strategic Plan for Biodiversity 2011 – 2020 and the Aichi Biodiversity Targets. UNEP/CBD/COP/DEC/X/2, 29 October 2010, 9 S.

Europäische Kommission (2000): Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 77 S.

Europäische Kommission (2007): Leitfadenzum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung Februar 2007, 96 S.

Europäische Kommission (2011): Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020 (KOM(2011) 244 endgültig).

Europäische Kommission (2012): Vermerk der Kommission über die Festlegung von Erhaltungszielen für Natura-2000-Gebiete. Endgültige Fassung vom 23.11.2012, 9 S.

Europäische Kommission (2013): Mitteilung der Kommission: „Eine neue EU-Waldstrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor“, COM(2013) 659 final/2.

Europäische Kommission (2015a): Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Halbzeitbewertung der Biodiversitätsstrategie 2020 – (COM(2015) 478 final).

Europäische Kommission (2015b): Natura 2000 und Wälder, Teil I-II, Technischer Bericht – 2015 – 088, 121 S.

ForstBW [Hrsg.] (2014): Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen. ForstBW Praxis, 117 S., Stuttgart

ForstBW [Hrsg.] (2015): Gesamtkonzeption Waldnaturschutz ForstBW. 60 S., Stuttgart

ForstBW [Hrsg.] (2017): Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg. 3. überarb. Auflage, 42 S., Stuttgart

Gellermann, M.: § 34 BNatSchG, Rdnr. 30, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Juni 2012.

Kokott, J. (2004): Schlussantrag in der Rs. C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Nr. 85.

LUBW (2014): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Version 1.3, 474 S.

MLR (1992): Naturnahe Waldwirtschaft. Broschüre des Ministeriums für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Schumacher, J; Schumacher, A. (2010): § 34 BNatSchG, in Schumacher/Fischer-Hüftle (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl.

UM, Ref. 72 (2017): Stellungnahme zur Verbindlichkeit der Umsetzung des FFH-Erhaltungsmanagements im Kommunalwald. Entwurf vom 12.09.2017, Stuttgart, Anhang Kap. 11.2

Rechtliche Regelungen

Übereinkommen über die biologische Vielfalt: Biodiversitätskonvention, vom 5. Juni 1992, BGBl. II 1993, S. 1742

Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume: Berner Konvention, vom 19. September 1979; BGBl. II 1984, S. 620

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), ABl. EU L 2010, 7 ff., geändert am 13. Mai 2013, ABl. L 158 S. 193, 225

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), ABl. EG L 206 S. 7, zuletzt geändert am 13. Mai 2013, ABl. EU L 158 S. 193, 195

Umwelthaftungsrichtlinie: Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. EU L 143 S. 56, zuletzt geändert am 23. April 2009, ABl. EU L 140 S. 114.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), vom 9. Dezember 1996, ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 20. Januar 2017, ABl. L 27 S. 1

Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 29. Mai 2017, BGBl. I S. 1298

Umweltschadensgesetz: Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007, BGBl. I, 666, zuletzt geändert am 4. August 2016, BGBl. I S. 1972

Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 10 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (Europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 10 Abs. 6 BNatSchG) vom 26. Juli 2007, BAnz. Nummer 196a

Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg: Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, GBl. S. 585

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung-ÖKVO), vom 19. Dezember 2010, GBl. 2010, S. 1089

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW), vom 25. November 2015, GABl. 2015, S. 965.

10.1 Links:

Natura 2000 in Baden-Württemberg:

www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/ffh-lebensraumtypen
www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie
[www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/
is/121119/?COMMAND=DisplayFZG&FIS=200&OBJECT=121119&MODE=](http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/121119/?COMMAND=DisplayFZG&FIS=200&OBJECT=121119&MODE=)
www.natura2000-bw.de

Natura 2000 im Wald:

[ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Final%20Guide%20N2000%20%20
Forests%20Part%20I-II-Annexes_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Final%20Guide%20N2000%20%20Forests%20Part%20I-II-Annexes_de.pdf)
[www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/
is/91328/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=91328&MODE=METADATA](http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/91328/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=91328&MODE=METADATA)

Naturschutzstrategie Baden-Württemberg:

www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/Altdaten/202/Naturschutzstrategie_BW_2020.pdf

Schutzgebietsstatistik Baden-Württemberg:

www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/gebiete/meldestand_ffh_03012014.pdf
www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/44926/
udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft.Natura%202000
rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/vogelschutz/start.htm

Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen:

www.forstbw.de/fileadmin/forstbw_infothek/forstbw_praxis/wet/ForstBW_Waldentwicklung_web.pdf

Alt- und Totholzkonzept:

forstbw.de/schuetzen-bewahren/waldnaturschutz/alt-totholz-und-habitatbaumkonzept.html#
www.fva-bw.de/forschung/wg/totholz/totholzkonzept_konzept.php
www.fva-bw.de/forschung/wg/totholz/totholzkonzept_faq.php

Forstliche Förderung:

www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderungswegweiser/Nachhaltige+Waldwirtschaft+_NWWW_
www.forstbw.de/fileadmin/forstbw_infothek/forstbw_fakten/ForstBW_Kurzbeschreibung_Forstliche_Foerderung_DIN_A5.pdf

Ökokonto-Verordnung:

www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50153/perm3.pdf?command=downloadContent&filename=perm3.pdf&FIS=200&highlight=%F6kokonto
www.flaechenagentur-bw.de/source/dokumente/OEKO-VO-Gesetzblatt-1.pdf

www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/389779/256FBE76.pdf
www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/hinweise-zur-anwendung-der-okokonto-verordnung

Nationaler Bericht 2013:

www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html
ec.europa.eu/environment/nature/pdf/state_of_nature_en.pdf
www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/166603/download_ffh_erhaltungszustand_arten_aktuell.pdf/b34673b2-760d-4e38-ac44-2031d6cce041



Das Rote Waldvögelein gehört zu den charakteristischen Orchideenarten für den Orchideen-Buchenwald 9150 (Foto: FVA, 2015)

11 Anhang

11.1 Glossar

<p>Besonders geschützte Arten</p>	<p>„Besonders“ geschützt i. S. d. § 44 Abs. 2 BNatSchG sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anhang A und B der Europäischen-Artenschutzverordnung ((EG) Nr. 338/97) aufgeführt sind, ■ in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind, ■ eine europäische Vogelart im Sinne von Nr. 12 sind oder ■ in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), als besonders geschützt gekennzeichnet sind <p>Ein Teil der besonders geschützten Arten genießt einen gesteigerten Schutz. Zu den „streng“ geschützten Tier- und Pflanzenarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Arten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in Anhang A der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97) aufgeführt sind, b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, c) in der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt gekennzeichnet sind.
<p>Biodiversitätskonvention</p>	<p>Internationales „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ zum Schutz der weltweit bedrohten Biodiversität. Die Konvention wurde 1992 auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro beschlossen.</p>
<p>Biogeographische Region</p>	<p>Im Rahmen der FFH-RL erfolgt die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen auf der Ebene der europäischen Naturräume (biogeographische Regionen). Deutschland hat Anteil an drei biogeographischen Regionen (kontinental, atlantisch und alpin).</p>
<p>Biologische Vielfalt/ Biodiversität</p>	<p>Oberbegriff für die Vielfalt der Ökosysteme, der Lebensgemeinschaften, der Arten und der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art.</p>
<p>Bundesartenschutzverordnung</p>	<p>Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes werden durch die Bundesartenschutzverordnung ergänzt. Die Verordnungsermächtigung beschränkt sich hinsichtlich der Unterschutzstellung auf heimische Arten und unterscheidet zwischen besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 1 Bundesartenschutzverordnung). Der Schutz der nichtheimischen Arten ist in der europäischen Artenschutzverordnung geregelt. Die Bundesartenschutzverordnung enthält auch detaillierte Bestimmungen über die Kennzeichnung geschützter Tierarten.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; Ziel ist die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswerts von Natur und Landschaft. Mit dem Bundesnaturschutzgesetz werden auch die europäischen Vorgaben im Bereich des Naturschutzes in nationales Recht „übersetzt“.</p>

Charakteristische Arten	Charakteristische Arten sind Pflanzen- und Tierarten, die für die naturschutzfachliche Wertigkeit eines Lebensraumtyps prägend sind und in diesem einen Vorkommensschwerpunkt haben. Diese Arten werden bei der Abgrenzung und Bewertung eines Lebensraumtyps herangezogen und werden auch bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen zur Beurteilung von Beeinträchtigungen berücksichtigt.
Entwicklungsmaßnahmen	Aus den Entwicklungszielen abgeleitete Maßnahmen, die auf eine Verbesserung des Zustandes von Arten und Lebensraumtypen abzielen.
Entwicklungsziele	Im Rahmen der Natura 2000-Managementplan-Erstellung gebietsspezifisch und schutzgutbezogen festgelegte Ziele zur Verbesserung des günstigen Erhaltungszustandes von Arten und Lebensraumtypen und damit zentraler Baustein des Natura 2000 Managements.
Erhaltungsmanagement	Bewirtschaftungsweise, die den gebietsspezifisch festgelegten Schutzgütern dienlich ist z. B. ein schutzgutbezogenes Waldmanagement.
Erhaltungsmaßnahmen	Aus den Erhaltungszielen abgeleitete Maßnahmen, die auf eine Erhaltung des Zustandes von Arten und Lebensraumtypen abzielen. Im Staatswald verpflichtend.
Erhaltungsziele	Im Rahmen der Natura 2000-Managementplan-Erstellung gebietsspezifisch und schutzgutbezogen festgelegte Ziele zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes von Arten und Lebensraumtypen und damit zentraler Baustein des Natura 2000 Managements.
EU-Biodiversitätsstrategie	Europäische Strategie zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und zum Stopp des Biodiversitätsverlustes. Verabschiedet als „EU-Biodiversitätsstrategie 2020“ 2011.
Europäische Naturschutzrichtlinien	FFH- und Vogelschutzrichtlinie; sie stellen EU-weit geltende Richtlinien für den Naturschutz dar.
Europäische Vogelarten	Alle von der Vogelschutzrichtlinie umfassten Vogelarten, d.h. alle wildlebenden Vogelarten, die in der EU heimisch sind.
EU-Waldstrategie	2013 innerhalb der Europäischen Union verabschiedete Strategie mit dem Ziel der Schaffung eines politischen Rahmens für eine nachhaltige Forstwirtschaft und Bewirtschaftung der Wälder.
FFH-Gebiet	„Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ nach Art. 1 lit. k der FFH-Richtlinie.
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Prüfung von Plänen und Projekten auf Verträglichkeit mit den für ein FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen bzw. Prüfung der Auswirkung auf Schutzgüter. Projekte und Pläne bzw. Maßnahmen, d.h. Vorhaben sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Floaten	Tritt in einem Bestand infolge einer aktiven Erhöhung des Anteils nicht lebensraumtypischer Baumarten auf über 30 % der Verlust der Lebensraumtyp-Eigenschaft ein, so muss der Verlust an Lebensraumtyp-Fläche (= Verschlechterung) an anderer Stelle (im selben FFH-Gebiet und i. d. R. im selben Betrieb) durch einen entsprechenden Flächenzugang ausgeglichen werden (sog. „Floaten“).
Forsteinrichtung	Die Forsteinrichtung beinhaltet die Erfassung des Waldzustandes, die mittelfristige Planung und die damit verbundene Kontrolle der Nachhaltigkeit im Betrieb. Alle gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald werden in die Forsteinrichtung integriert und zu einer stimmigen Gesamtplanung zusammengeführt.
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Alle Gebiete, die im Rahmen der Gebietsmeldung für Natura 2000 als FFH-Gebiete ausgewählt wurden. Jedes ausgewählte Gebiet trägt „in signifikantem Maße zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I FFH RL oder einer Art des Anhangs II FFH-RL und zur Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ und/oder zur biologischen Vielfalt in der biogeographischen Region bei“ (Art. 1 lit. k FFH-RL). Sie sind innerhalb von sechs Jahren als besondere Schutzgebiete auszuweisen und Maßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Lebensräume und Arten durchzuführen (Art. 1 lit. l FFH-RL).
Gebietsmeldung	Meldeprozess der FFH-Gebiete an die EU-Kommission. Im Gegensatz zur FFH-RL kennt die Vogelschutzrichtlinie kein formalisiertes konstitutives Meldeverfahren. Der Mitteilung der Vogelschutzgebiete gegenüber der Kommission nach Art. 4 Abs. 3 V-RL kommt nur informativ Charakter zu.
Gemeinte Bereiche	Flächen innerhalb von FFH- oder Vogelschutzgebieten, die Teil einer kartierten Artenlebensstätte bzw. eines kartierten Lebensraumtyps sind, die relevant für die Gebietsmeldung sind.
Gemeinsamer Antrag	Als Gemeinsamer Antrag wird das Verfahren der Agrarförderung in Baden-Württemberg für die Gewährung von Ausgleichszahlungen an landwirtschaftliche Betriebe bezeichnet.
Gesamtkonzeption Waldnaturschutz ForstBW	Von ForstBW erstellte Naturschutzkonzeption für den Staatswald von Baden-Württemberg. Darin werden die Biodiversitätsziele der Naturschutz-Strategie Baden-Württemberg konkretisiert und mit Maßnahmen und Programmen hinterlegt.
Günstiger Erhaltungszustand	Erhaltungszustand, bei welchem die natürlichen Lebensräume und die Populationen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse langfristig stabil bleiben, sich bestenfalls weiter ausdehnen und keine Verschlechterungen eintreten. Der Erhaltungszustand innerhalb von FFH-Gebieten wird als „Erhaltungsgrad“ bezeichnet.
Kohärentes Schutzgebietsnetz	Netz von Natura 2000-Schutzgebieten unter Berücksichtigung ihres funktionalen und räumlichen Zusammenhangs (Art. 6 FFH-RL). Zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 ist ggf. die Pflege von Landschaftselementen zu fördern, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur oder ihrer Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind (Art. 10 FFH-RL).
Lebensraumtyp	Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, für die Schutzgebiete eingerichtet werden müssen.

Lebensstättenschutz	Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Verankert in § 44 BNatSchG.
Lokale Population	Gesamtheit der Individuen einer Art, die während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus (z. B. Fortpflanzungs-, Rast-, Überwinterungszeit) in einem anhand ihrer jeweiligen Habitatsprüche abgrenzbarem Raum vorkommen.
Managementplan (Natura 2000)	Geeigneter Bewirtschaftungsplan im Sinne der FFH-Richtlinie. In den Natura 2000-Managementplänen werden die Lebensräume und Artvorkommen abgegrenzt, beschrieben und bewertet. Im Rahmen der Managementplanerstellung erfolgt auch die Festlegung von Erhaltungs-/Entwicklungszielen sowie Erhaltungs-/Entwicklungsmaßnahmen.
Nationale Biodiversitätsstrategie	2007 in Deutschland verabschiedete Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt und Umsetzungsinstrument der Biodiversitätskonvention („Convention of biodiversity“) von 1993.
Nationaler Bericht	Die EU-Mitgliedsstaaten berichten in regelmäßigen Abständen über den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie an die Europäische Kommission. Auch der Bericht über den Erhaltungszustand der Vogelarten ist hierin eingeschlossen.
Natura 2000	Europäisches Schutzgebietssystem, das Gebiete der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie beinhaltet.
Natura 2000-Gebiet	Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie oder/und Vogelschutzrichtlinie.
Natura 2000-Schutzgüter	Arten oder Lebensräume, die in den Anhängen I und II der FFH- bzw. in Anhang I Vogelschutzrichtlinie gelistet sind sowie nicht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführte, regelmäßig auftretende Zugvogelarten.
Naturnahe Waldwirtschaft	Zentrales, für den Staatswald Baden-Württemberg verpflichtendes Konzept zur Umsetzung der forstbetrieblichen Zielsetzung, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen auf der gesamten Waldfläche optional zu erfüllen. Wesentliche Voraussetzung dafür sind der Aufbau, die Pflege und die Erhaltung naturnaher, standortgerechter und stabiler Wälder.
Naturschutzstrategie Baden-Württemberg	Umsetzungsinstrument der Nationalen Biodiversitätsstrategie auf Landesebene. Zentrales Ziel der 2013 verabschiedeten „Naturschutzstrategie Baden-Württemberg“ ist es, den Verlust an biologischer Vielfalt in Baden-Württemberg bis 2020 zu stoppen.
Ökokonto	Freiwillige ökologische Aufwertungsmaßnahmen, die auf „Vorrat“ durchgeführt und später als Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft verwendet werden.
Ökopunkte	Wirtschaftlich handelbare Punkte, die durch freiwillige ökologische Aufwertungsmaßnahmen (Bsp. Aufwertung von Waldbiotopen oder Ausweisung von Waldrefugien) generiert werden können.
Pläne und Projekte	Unter den Begriff fallen alle Pläne und Vorhaben, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, alle aber auch Maßnahmen der Landnutzungen.

Praxishilfen für Natura 2000 Schutzgüter	Von der Forstverwaltung erarbeitete und mit der Naturschutzverwaltung abgestimmte steckbriefartige Zusammenfassungen, die die Ansprüche der Arten/Lebensraumtypen beinhalten und es den Bewirtschaftenden ermöglichen, mögliche Auswirkungen der Waldwirtschaft auf die Arten/Lebensraumtypen beurteilen zu können.
Prioritäre Arten	Arten des Anhangs II FFH-RL, die europaweit besonders stark gefährdet sind, werden als prioritär (*) gekennzeichnet. Dies hat u.a. besonders strenge Schutzvorschriften im Falle von Vorhaben in zu deren Schutz ausgewiesenen Gebieten zur Folge.
Prüfpflichtige Vorhaben	Vorhaben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets führen können, sind grundsätzlich auf ihre Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet zu prüfen (Einzelfallprüfung). S.a. „Pläne und Projekte“
Störungsverbot	Verbot der Störung (Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Licht oder Lärm) der lokalen Population einer besonders geschützten Art, vgl. § 44 BNatSchG.
Tötungs-, Fang- und Verletzungsverbot	Verschuldensunabhängiges, auf einzelne Individuen bezogenes Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, vgl. dazu § 44 Abs. 1 BNatSchG.
Überbetriebliche Aussteuerung	Besitzartenübergreifende Steuerung des Erhaltungsmanagements in Natura 2000-Gebieten (z. B. durch die Forstbehörde), da der einzelne Waldbesitzende nur für seine eigenen Flächen die erforderlichen Zustandsinformationen hat.
Umwelthaftungsrichtlinie	Die Umwelthaftungsrichtlinie (RL 2004/35/EG) schafft den EU-weiten Ordnungsrahmen zur Vermeidung und Sanierung von bestimmten Umweltschäden.
Umweltschaden	Vorliegende Schädigung der geschützten Arten und natürlicher Lebensräume, der Gewässer oder Bodens, wie in der Umwelthaftungsrichtlinie definiert.
Umweltschadensgesetz	Gesetz zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie der Europäischen Union in deutsches Recht, vgl. auch § 19 BNatSchG.
Umweltzulage Wald	Richtlinie des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg über die Gewährung einer Zuwendung für Waldumweltmaßnahmen und Natura 2000-Gebiete im Wald.
Verschlechterungsverbot	Rechtsnorm, welche alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verbietet. Bezugsebene für Verschlechterungen ist das Gesamtvorkommen der einzelnen Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen Natura 2000-Gebiet, vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG.
Verwaltungsvorschrift (VwV)	Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft.
Vogelschutzgebiet	Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie.
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Vorsorgende Konzepte	Konzepte im Sinne des § 44 Abs. 4 BNatSchG, welche sicherstellen, dass die lokalen Populationen der relevanten Arten in ihrem Grundbestand gesichert sind. Ein derartiges Konzept stellt bspw. das Alt- und Totholzkonzept von ForstBW dar.
Waldbiotopkartierung	Durch die Waldbiotopkartierung werden Biotopschutzwälder nach § 30a LWaldG, besonders geschützte Biotope im Wald nach § 30 BNatSchG in Einzelfällen auch nach § 33 NatschG und Biotope ohne besonderen gesetzlichen Schutz abgegrenzt und beschrieben sowie in Karten und Verzeichnisse eingetragen. Die Kartierung erfolgt flächendeckend für alle Waldeigentumsarten. Der Biotopschutz gilt unabhängig von der Eintragung in Karten (Zustand im Gelände maßgeblich).
Waldentwicklungstypen-Richtlinie	2014 von ForstBW überarbeitete Richtlinie, die das waldbauliche Vorgehen innerhalb der jeweiligen Waldentwicklungstypen (= Bestände mit ähnlicher Baumartenzusammensetzung und ähnlicher Zielsetzung) definiert.
Waldmodul	Teil-/Fachbeitrag zum Managementplan den Wald betreffend und von der Forstverwaltung erarbeitet.
Wiederherstellungspflicht	Verpflichtung für das Land (Bund), bei Schutzgütern auf Landes- bzw. Bundesebene, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands herbeizuführen.

11.2 Stellungnahme zur Verbindlichkeit der Umsetzung des FFH-Erhaltungsmanagements im Kommunalwald

Anfrage des Referats 52 des MLR beim Referat 72 des UM vom 30.08.2017

1. Förmliche Verbindlichkeit von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete im Kommunalwald:

Managementpläne (MaP) für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) nach § 36 Abs. 6 NatSchG sind verwaltungsintern bindend (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 15/6886 vom 12.05.2015 vom 12.05.2015). Auch das Handbuch zur Erstellung von MaP für Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg (MaP-Handbuch) spricht in der Einleitung von verwaltungsinternen Vorgaben. Damit entfaltet diese Fachplanung gegenüber den zur Umsetzung verpflichteten Landesbehörden eine verbindliche Wirkung, insbesondere gegenüber der der Naturschutz- und Forstverwaltung.

Bei der Bewirtschaftung von Gemeindewald handelt es sich um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die Gemeinden sind in diesem Bereich nicht an Weisungen (des Landes) gebunden, vgl. auch § 47 Abs. 1 Satz 3 LWaldG: „Im Übrigen bleibt das Recht der Körperschaft, über die in ihrem Wald zu treffenden Maßnahmen nach Maßgabe der Gesetze selbst zu entscheiden, unberührt.“ Auch durch einen verwaltungsinternen Fachplan können Gemeinden nicht rechtlich verpflichtet werden. Für den Kommunalwald sind die Erhaltungsmaßnahmen des MaP somit nicht als verbindlich anzusehen.

2. Verantwortung und Verpflichtung der Kommunen zur Umsetzung von Natura 2000 und der MaP

- a) Staatswald und Körperschaftswald soll dem Allgemeinwohl in besonderem Maße dienen (§§ 45 Abs. 1 Satz 1 und § 46 LWaldG). Die Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten der FFH- und der Vogelschutz-RL im Wald ist eine Zielsetzung des europäischen und nationalen Naturschutzrechts (vgl. Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 FFH-RL, § 2 Abs. 5 und § 31 BNatSchG). Daher entsprechen die im MaP dargestellten Erhaltungsziele und –maßnahmen den Allgemeinwohlzielen.
- b) Nach § 2 Abs. 4 BNatSchG soll die öffentliche Hand bei der Bewirtschaftung von Grundstücken in ihrem Eigentum oder Besitz die Ziele des Naturschutzes in besonderer Weise berücksichtigen. Diese Vorschrift richtet sich an Bund, Länder und Gemeinden. Zu den „Grundflächen der öffentlichen Hand“ im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Grundflächen der Kommunen (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 2 Rn. 21). Der Kommune kommt insofern bei der Bewirtschaftung ihrer im Eigentum oder Besitz stehenden Grundflächen eine Art Vorbildfunktion für die Naturschutzbelange zu. Systematisch steht dieser Absatz in engem Zusammenhang mit § 2 Abs. 5 BNatSchG, wonach die europäischen Bemühungen ... insbesondere durch den Aufbau und Schutz des Netzes Natura 2000 unterstützt wird. Hieraus wird deutlich, dass vom Gesetzgeber erwartet wird, dass die Grundstücke der öffentlichen Hand – und damit auch der Gemeinden – mit

Lebensraumtypen und Arten der europäischen Naturschutzrichtlinien mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung bewirtschaftet werden.

- c) Der Landesgesetzgeber hat die Pflichten der öffentlichen Hand zum Schutz der Natur in § 2 Abs. 1 NatSchG nochmals konkretisiert: „Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundstücke im Eigentum oder Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit erhalten und zur Förderung der biologischen Vielfalt weiterentwickelt werden. Bei Überlassung ökologisch besonders wertvoller Grundstücke zur Nutzung an Dritte ist die Beachtung nach Satz 1 sicherzustellen.“ Die Begründung dieser Vorschrift (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 15/6886 vom 12.05.2015 vom 12.05.2015) führt hierzu aus, dass die öffentliche Hand hierdurch verpflichtet wird, auf die aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Grundstücke, z. B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Flächen, die FFH-Lebensraumtypen enthalten, Rücksicht zu nehmen.
- d) Den Vorrang der Erhaltung des Waldes als ökologischen Ausgleichsraum für Klima, Luft und Wasser, für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für die Erholung der Bevölkerung hat auch das BVerfG ausdrücklich für die Bewirtschaftung des Körperschafts- und Staatswaldes, also über den Staatswald hinaus für den gesamten öffentlichen Wald betont (Urt. v. 31.5.1990, NVwZ 1991, 53).
- e) Eine Bewirtschaftung, die die Erhaltungsziele und die entsprechenden Maßnahmen des MaP ignoriert und die Verschlechterung des Erhaltungszustands der LRT und Arten verursacht, muss dazu führen, dass auf der Basis des Fachrechts gegen eine solche Bewirtschaftung vorgegangen wird. Die Verwaltung müsste auf der Grundlage des Verschlechterungsverbots (§§ 33, 34 BNatSchG) tätig werden und ggf. auch ein Bußgeldverfahren einleiten (§ 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG).
- f) Die Managementpläne bedürfen keiner Verträglichkeitsprüfung, weil sie „unmittelbar der Verwaltung“ des Natura 2000-Gebiets dienen. Dies wäre bei Plänen, die nicht aus dem MaP abgeleitet sind, nicht der Fall. Die Gemeinde müsste für ihre Forsteinrichtung, die die Erhaltungsziele des MaP nicht berücksichtigt, nach § 34 Abs. 1 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung durchführen. Dies gilt auch für Maßnahmen der regelmäßigen forstlichen Praxis, die den Erhaltungszielen des Gebiets widersprechen können und zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets führen.
- g) Das Land muss auf die Einhaltung dieser Verpflichtungen nach e) und f) bestehen, weil ansonsten die Verletzung der Vorgaben der FFH-RL und somit ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission drohen.

3. Fazit

Eine rechtliche Bindung der Kommunen zur Umsetzung der MaP besteht nicht. Aus der Gemeinwohlverpflichtung erfolgt zwar keine zwingende und unmittelbare Verpflichtung der Kommunen, die MaP zu beachten. Der Gesetzgeber betont jedoch die besondere Verantwortung der Kommunen für den Schutz von Natur und Landschaft und sieht „Soll-Regelungen“ mit konkretem Bezug auf die Berücksichtigung der Natura 2000-Ziele vor.

Eine Verschlechterung der LRT und Arten lässt das europäische und nationale Recht nicht zu. Daher müssen letztlich auch die Gemeinden die Erhaltungsziele und -maßnahmen im Kommunalwald umsetzen. Der MaP bietet hierfür die Grundlage, zumal er unter Beteiligung der Kommunen erarbeitet wurde.

[...]

gez. Kaiser

IMPRESSUM

Herausgeber

Landesbetrieb ForstBW
Postfach 10 34 44, 70182 Stuttgart

Autoren

FVA, Abt. Waldnaturschutz:
Christina Baumhauer
Andreas Schabel
Vanessa Tschöpe

Institut für Naturschutz- und
Naturschutzrecht Tübingen:
Anke Schumacher
Jochen Schumacher

MLR, Fachbereich 52:
Dr. Gerhard Schaber-Schoor
Dr. Björn Uerpmann

Fotos

FVA

Redaktion

FVA Abt. Waldnaturschutz
MLR, Fachbereich 52

Layout

Agentur Krauss GmbH, Herrenberg

Druck

PFITZER GmbH & Co. KG, Renningen

Kontakt

Landesbetrieb ForstBW
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
Tel: +49 (0)711 / 126 – 0
Fax: +49 (0)711 / 126 – 2904

Internet: www.forstbw.de

Mit Beiträgen von

UM Referat 72:
Dr. Reinhold Schaal

Regierungspräsidium Tübingen Referat 82:
Urs Hanke, Carsten Hertel, Daniel Meyer,
Dietmar Winterhalter

FVA, Abt. Waldnaturschutz:
Marisa Molinari

Zitiervorschlag

ForstBW (Hrsg.) [2018]: Natura 2000 im
Wald von Baden-Württemberg. 93 Seiten,
Stuttgart.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit
Genehmigung des Herausgebers unter
Quellenangabe.

Stand: März 2018, ForstBW

Drucknummer: 13-2018-52

Diese zwei Zertifikate zeichnen
die naturnahe und nachhaltige
Bewirtschaftung des Staats-
waldes durch den Landesbetrieb
ForstBW aus.

